Ph. Pr.
483m

8° Ph. Pr. 483 m

Gaertner

<36633515990019 S

<36633515990019

Bayer. Staatsbibliothek

E

Ph. Pr.
483m

Die

Rechts- und Staatslehre

von

Gustav Gaertner.

Phil. Prad.
483m

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die

Philosophie des Lebens.

Erster Theil.

Bonn,
bei Adolph Marcus.
1839.

Die

Rechts- und Staatslehre

von

Gustav Gaertner.

Bonn,
bei Adolph Marcus.
1839.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zur Einführung.

Was ist das Recht? das ist die philosophische Rechtsfrage. Es ist die uninteressirte, voraussetzungslose Frage. Die Frage, welche einzig aus dem Bedürfniß der Selbsterkenntniß quillt und die sich löset, indem Wir uns in dem vorgestellten Verhältniß selbst erkennen. Es geschieht diese Frage nicht in dem Interesse, einen Zustand zu rechtfertigen oder auch nur zu erklären. Und eben so fern ist ihr das Interesse der Gestaltung eines Zustandes. Ihr Gegenstand ist auch für sie nicht bereits vorhanden: nicht in einem Zustande des Daseins, nicht in einem Zustande des Bewußtseins; kein Dogma begränzt sie. Jede zuständliche, jede dogmatische Begränzung, jeder Anfang, jedes Ende des Zustandes, der Vorstellung ist für sie nicht. Indem sie fragt, ist schon ihr Gegenstand seines räumlichen, seines zeitlichen Bezuges entkleidet, und die Frage ist: ob er seinem Wesen nach unendlich ist und ewig.

Es ist die freie Frage an die Freiheit.

So fragend philosophiren Wir.

Organisch, sagt man, sei das Recht. Aber Was ist das Organische? Aus sich zu sein: Das ist das Wesen des Organischen; so jedoch: daß dieses Aussichseiende ein Aeußeres vor sich, — einen Anfang hat und, in seinem Aussichverhalten ein Aeußeres sich gegenüber behaltend, nur ein Insichbleiben im Aeußern und ein Zusichselbstbilden des Aeußeren, diese Selbstgestaltung aus Selbstbewegung und in der Selbstbewegung, diese untrennbare Einheit von Gestaltendem und Gestaltetem ist. Das Organische ist die erste, die unmittelbare Form des Lebens; es ist die Erscheinungsform des Lebens und darum die nothwendige Form alles endlichen Lebens: denn es ist der nothwendige Einfluß des Räumlichen und Zeitlichen auf das Leben. Alles was endlich lebt, lebt organisch und andererseits liegt gerade in der Nothwendigkeit, organisch zu sein, die Nothwendigkeit des Sterbens. Organisch ist das Infusorium, organisch das Saamenkorn, organisch selbst jeder Erdpunkt, weil er auch ein Saamenkorn zahlloser Thiergestaltung ist.

Wer das Organische als die Wesenheit des Rechtes aussagt, spricht von demselben in seiner Bedingtheit und Endlichkeit. Allerdings! im Dasein, um Recht zu sein, muß es organisch sein; wirklich ist es nur, indem es organisch ist. Doch scheinend wäre diese Wirklichkeit, ein Zufall und zerfallen in hinfällige Gestalten, sollte das Organische nicht nur Eigenschaft, sondern des Rechtes Wesenheit selbst sein. Das Recht ist nur organisch, müßten Wir alsdann sagen. Staub wäre es also von jenem Staube des Erdballes.

Ob das Recht ein Begriff ist? Freilich eine Paradoxie. Denn mächtig, Das sehen Wir ja, gewaltig ist das Recht über Uns; und auch Das ist eine sichtliche Wahrnehmung, daß es vielgestaltig und wechselnd in seiner Gestaltung ist. Wie vermag ein Begriff über Uns Gewalt zu haben und wie möchten Wir es unternehmen, jene Wundergestalt des Rechtes in die Enge und Unbeweglichkeit eines Begriffes einzuschließen!

Aber Was hat denn sonst eine Gewalt über uns Menschen, als der Begriff?

Ist nicht gerade Das, was wir als ein ohnmächtiges Hingeben an eine überlegene Naturgewalt geneigt sind auszugeben, ist nicht die Leidenschaft vielmehr eine Folge des Begriffes der Natur in Uns; ist nicht die Furchtbarkeit eines entfesselten Triebes nur die Wirkung davon, daß der Mensch den Trieb begreift — und daß dieser Mensch in der Selbstbethätigung dieses Triebes sein Selbstbewußtsein findet; — — ist nicht das Satanische im Menschen das Werk seines Selbstbegriffes als Natur!

Und andererseits ist selbst die Wirkung Gottes auf Uns von unserem Begriff Gottes bedingt. Das eben macht ja das unsichtbare und unzuverstehende, das ideale Wesen Gottes (für Uns) zu einer Realität, Das macht Ihn zu unserem Gott — und Das macht Uns zu Menschen: daß Er der Grundbegriff unseres Wesens ist!

Ein Volk bleibt in seiner Literatur. Aber wie so? Doch nur eben so, daß Wir in seiner Literatur die Wirkungsverhältnisse und die Gestalten seines Lebens an-

schauen. Wir erkennen seine Thaten. Wir erkennen einen Begriff als Wirkungskraft dieser That und die selbstthätige Uebereinstimmung jener Menschen in diesem, in diesen Begriffen als den selbstlebendigen Einigungsgrund ihres Lebens, als das Wirkungsverhältniß jenes Volkslebens: als dieses wirkliche Volk selbst! — — Eine Lebensanschauung, einen Lebensbegriff zeigt Uns jede Literatur als den Grund und als den Inhalt eines Volkslebens.

Der Begriff seines Unterschiedes von der Natur und von Gott ist der allgemeine Lebensgrund des Menschen; seine Selbstbestimmung nach dem Begriff seines Verhältnisses zu Gott und zu der Natur der allgemeine Wirkungsgrund seiner That; die Verschiedenheit ihres Begriffsverhältnisses zu Gott und zu der Natur der Unterscheidungsgrund der Menschen und der Völker; und die Wahrhaftigkeit der von einem Volke erlebten Begriffe der Bildungsgrund einer Literatur und der Grund unserer Bildung durch die Literatur.

Das Recht kann nichts Anderes als ein Begriff sein.

Und es kann dieser Begriff kein anderer als Der unseres Lebens sein! — — dieser unserer Lebendigkeit, — unserer unmittelbar aus unserem selbstbegriffenen Unterscheidungsbezuge zu Gott und zu der Natur quellenden Thätigkeit.

Im Begriffe des Lebens als des „Ich lebe!“ ist das Recht begriffen.

Ich lebe aber nur indem Wir leben — und Wir leben, indem Ich lebe.

Das ist der Grundgedanke des Rechtes. Es ist darum auch der Anfangsgedanke der Rechtsphilosophie; es ist Platon's und des Aristoteles Gedanke.

Im Dogma der Geselligkeit und Staatlichkeit des Menschen aber war der Gedanke, war der Geist jenes Gedankens verloren gegangen.

Es brach. Durch einen lauten Ruf des Zorns über die Verderbniß des Menschen durch die Gesellschaft ward es gebrochen. Die Freiheit, der Wille ward zum Rechtsprincip gesetzt. —

Der Wille als die Freiheit — ist aber nur Denkbestimmung des Denkens im Menschen als Geistigkeit; so daß dieser Begriff einer Selbstbestimmung des Menschen an die Vorstellung einer äußeren Bestimmung, als Beschränkung jenes Wollens, geknüpft ist.

Ein Wille, der nur im Unrechtthun — oder nur in dem Denken seines Widerspruches in sich selbst ein Selbstgefühl gewinnen kann.

Die Freiheit als Wille — als die selbstgewollte Nothwendigkeit des Gesetzes, des Staates: ist nur Denkbestimmung der Geistigkeit der menschlichen Welt in der Selbstbestimmung dieser Weltgestaltung durch den Gedanken.

Ein Wille, der thatlos nur in der Selbsterkenntniß des Geschehenen als Seienden seiner selbst gewiß ist; eine Freiheit, die nur als Nothwendigkeit in der Gestalt des Staates existirt. —

Es ist in dieser letzteren Bestimmung die Philosophie

zurückgekehrt; diese Bestimmung ist selbst ein philosophisches System. Die Staatlichkeit des Menschen, nicht als Dogma, sondern als philosophisches Problem ist ihr Gegenstand und sie enthält die logische Entwickelung des Grundgedankens des Rechtes: es hat diese Philosophie die Vernünftigkeit von Recht und Staat aus der Vernunft bewiesen. — —

Platon aber sagt, daß die Idee der Gerechtigkeit in dieser Gestalt des Ineinandergreifens und Ineinsbildens aller Lebensthätigkeiten bestehe, durch welche ein Jeder die Fülle seines Geistes selbstthätig zu äußern in den Stand gesetzt sei. Schon dieser Idee zufolge würde der Staat nur als ein endliches, nur als ein Zweckverhältniß zu fassen sein; allein Platon sah in jener Lebensidee das Ideal des Staates und darum dachte er den Staat entweder vollkommen eins mit der Idee und dann vollkommen und ausschließlich berechtigt, oder gänzlich geschieden von der Idee und deshalb die Zustände im Staate vollkommen rechtlos.

In Wahrheit ist nicht der Staat — und ebenso nicht die Kirche die Wirklichkeit des Geistes. Sie sind nicht das Leben. Kein Mensch hat genug gelebt, wenn er bloß im Staate — als Unterthan, bloß in der Kirche — als Gemeineglied gelebt hat. Vielmehr hat dieser Mensch gar nicht gelebt. Staat und Kirche können, sollen Uns Nichts geben ohne unser Zuthun, können Nichts hervorbringen, was nicht schon da ist. Und das Große, was im Staat, in der Kirche geschieht, es ist nicht ihr Werk, sondern die That großer Menschen.

Nicht die Gemeinsamkeit, sondern die Einsamkeit ist die Mutter des Großen.

Für sich sind Staat und Kirche nur das Begriffsverhältniß unserer Lebensäußerung in dem Doppelbezuge unseres Daseins. Ihr Dasein aber ist selbst Werk einer That, ist und bleibt bedingt durch das Verhältniß dieser That. Nur historisch ist Staat und Kirche, nicht jeder Staat, nicht jede Kirche, nicht die Kirche zu allen Zeiten — die Wirklichkeit des Geistes.

Es war der Staat der wirkliche Geist, und es war der Geist vollkommen und ausschließlich im Staate, als der Mensch Sich selbst im Staat erkannte. Es war und es blieb der Staat Selbstzweck des Lebens, so lange als das Staatsleben dem Selbstbewußtsein des menschlichen Lebens genug that. Es war die Kirche der wirkliche Geist, und es war der Geist vollkommen und ausschließlich in der Kirche, als der Mensch Sich selbst in der Kirche erkannte. Es war und es blieb die Kirche Selbstzweck des Lebens, so lange als das kirchliche Leben dem Selbstbewußtsein des menschlichen Lebens genug that.

Des Geistes Wirklichkeit ist die That.

Der Geist ist That und frei sind Wir in der That!

That aber ist Selbstäußerung.

That ist daher in Sich selbst unterschieden:

als die That in Voraussetzung eines Aeußern — die endliche That;

und als die That des Setzens eines Aeußern aus Sich — die unendliche That.

Sowohl die endliche als die unendliche That gestaltet sich doppelt.

Die That in Voraussetzung eines Aeußeren ist:

1) Bildung des Aeußeren zum Aeußerungsverhältniß des Geistes —

das Recht als das Leben;

2) Bildung des Inneren (Unserer selbst) zur Aeußerungskraft des Geistes —

die Tugend als die Lebenskraft.

Die That als Setzen eines Aeußeren aus Sich aber ist:

1) Ineinssetzen des vorausgesetzten Aeußeren und des Innern, als das Werk selbstthätigen Selbstbewußtseins und selbstbewußter Selbstthätigkeit —

die Geschichte als Begriff und Vollendung des Lebens;

2) Aussichselbstbilden eines Sich selbst zu Uns selbst Sich Bildenden, Selbstzeugung des Geistes —

die Liebe als Grund des Lebens! als freie Ursache der Schöpfung und der Offenbarung, als freie Ursache der Zeugung, der Kunst und der Wissenschaft —

die ursprüngliche That.

Im Recht, in der Tugend, in der Geschichte und in der Liebe ist das Leben, ist die Wirklichkeit des Geistes begriffen!

Jeder Mensch lebt durch die Liebe, in Kraft des Rechtes und der Tugend; aber Er selbst lebt nur in der Liebe, und sein Leben ist: die Geschichte seiner That.

In der Geschichte und in der Liebe gleichen Wir Gott.

Die Rechtsphilosophie und die Philosophie der Tugend, die Philosophie der Geschichte und die Philosophie

der Liebe sind die That der Selbsterkenntniß des Geistes, sind die Philosophie des Lebens.

Unser Auge, geblendet von dem Schimmer irdischer Lichter, klärt sich wieder, hinaufblickend zu den Sternen, und stärkt sich an ihrem ursprünglichen Lichte. Suchen Wir, ermüdet von der That, Sammlung und Kräftigung unseres Geistes, so meiden Wir den Farbenglanz der Gemälde, vermögen auch wohl nicht in ein Buch, nicht in ein Gespräch uns einzuleben; aber Wir versinken gern in die stille Größe eines statuarischen Gebildes und sind in Uns selbst eingekehrt.

Was man in Sich selbst trägt, Was man selbst zu thun stark und willens ist, Was gethan werden muß! davon genügt Uns kein Bild; auch dann nicht, wenn Uns Stärkung zur That Bedürfniß ist. Erkennbarkeit des Grundverhältnisses! Sichtbarkeit des ursprünglichen Wesens und der ursprünglichen Gestalt Dessen, was Wir als Zweck und Beruf unseres Lebens in uns tragen, aber im Leben selbst, wenn es nicht aus unserer That leuchtet, nie erblicken: Das ist es, was Wir alsdann suchen und bedürfen. Das ist es allein, was die Welt in Beziehung auf ihre Verhältnisse von der Philosophie, was der Staatsmann von dem philosophirenden Manne fordert: Stärkung zur That zu finden in der Anschauung der

Ursprünglichkeit und der Grundverhältnisse des Gegenstandes seiner That. —

Das Recht ist die Lebenswissenschaft!

Die Rechtslehre kann sich darum selbst nur im Grund- und Aufrisse vorstellen; nur in dieser Gestalt ist sie dem weltkundigen, dem weltthätigen Manne Bedürfniß.

Zu solcher Bestimmung ist diese Rechtslehre geschrieben.

Als Lehre der Lebenswissenschaft genügt sie sich aber selbst nur in der Voraussetzung der Wissenschaftslehre der Lebenskraft. Es konnte diese Politik nicht erscheinen ohne Karl Bayers gleichzeitig erscheinende Ethik; beide Werke mögen so verschwistert sein, als es ihre Verfasser sind.

Zur Lehre des Lebens genügt aber überhaupt die gegenständliche Gestalt der Wissenschaft nicht. Lebenslehre kann nur durch selbstpersönliches Leben, Lehre der Lebenswissenschaft kann nur durch selbstpersönliches Erleben dieser Wissenschaft gewährt werden. Erinnern kann nur das Buch an die erfahrene Wahrheit.

Und so sei dieses Buch meinen Zuhörern eine Lebenserinnerung — ein Gedächtniß ihrer Treue und meiner Liebe.

Geschrieben im Christfeste 1838 zu Bonn am Rhein.

Die Rechtsphilosophie.

Grundriß.

Einleitung.

Die Philosophie des Rechtes im Verhältniß zum positiven Rechte und dessen Wissenschaft.

Die Erkenntnißweisen und Erkenntnißquellen des Rechtes.

Erster Theil.

Die Rechtsidee.

Was ist das Recht?

Erstes Kapitel.

Der Ursprung des Rechtes: die Freiheit.

Woher ist das Recht?

1. Die Freiheit als Ursprünglichkeit und Unendlichkeit des Geistes — die Freiheit in Gott. —
2. Die Geistigkeit des Menschen als Element des Rechtes.

Zweites

Der Grund des Rechtes:

Warum und wodurch ist das Recht?

als Bestimmung der Freiheit im Menschen.

Drittes

Der Zweck und das Wesen des Rechtes:

Wozu und

Kapitel.

die Bedürftigkeit

	Subjective Bestimmung:	Aeußerungs-Weise:	Objective Bestimmung:
1. Die Selbstbestimmungskraft - Subject u. Object -	Willensvermögen	das Wollen	Thatkraft
2. Das Daseyn - Object u. Subject -			
a. Daseyn als Abhängigseyn	Willkür	das Müssen	Thun
b. Abhängigseyn als Bedürfniß.			
3. Das Bedürfniß als Bestimmungsgrund der selbstbewußtzweckthätigen Selbstbestimmung der Abhängigkeit zur	Wille	das Können	That

Kapitel.

Selbständigkeit.

1. Die Selbständigkeit als das Verhältniß des Rechtssubjectes und als die Kategorie des Rechtes.

was ist das Recht?

2. Recht und Sittlichkeit
   a. im Unterschiede
      α. des Begriffs
      β. im Gegensatze
         aa. der wissenschaftlichen Verhältnisse: Politik und Ethik,
         bb. der Weltverhältnisse: Staat und Kirche;
   b. im Wechselbezuge und Einklange
      aa. sowohl in dem wirklichen Lebensverhältniß
      bb. als in dem Endzweck jener wissenschaftlichen und Weltverhältnisse
      cc. und in deren Wirkung: dem menschlichen Daseyn.

Viertes Kapitel.

Die Natur des Rechtes: die Nothwendigkeit.

Wie äußert sich das Recht?

A. als Realität:
   1. die Rechtsbildung
   2. das Gesetz
      a. das Rechtsverhältniß
      b. die Kraft des Rechtes: objectives — subjectives — positives Recht
      c. das Rechtsdaseyn: das Recht im Verhältniß zu Raum und Zeit — die Collision —

B. als Idealität:
   Das Gelten als Seyn des Rechtes — das Rechtsbewußtseyn —
   1. die Relativität des Rechtes
   2. die historische / philosophische Wahrheit des Rechtes
   3. die Heiligung des Rechtes.

Fünftes Kapitel.

Die Wirklichkeit des Rechtes: das Freiheitsgesetz.

Wie gestaltet sich das Recht?

1. Das Freiheitsgesetz als Begriff der Rechtsidee
2. die Rechtsidee als Ursache der Rechtswelt
   — die Genesis des Rechtes —
   (die genetische Methode)
   a. das Gestaltungsprincip
      - das Bedürfniß der Selbständigkeit -
   b. die Sphären der Rechtswelt:
      Recht — und Familie — Staat.

Zweiter Theil.
Die Rechtswelt.

Erstes Buch.
Das Recht.

Erster Abschnitt.
Die Person.

Das Rechtsubject und das Rechtsverhältniß.

Erstes Kapitel.
Die Person in ihrem Begriff.

Das Rechtssubject.
Die Rechtsfähigkeit.

Zweites Kapitel.
Die Person in ihrem Verhältniß.

Das Recht.

1. Begriff des Rechtes
— das strenge Recht, ius strictum (abstractum). —
2. Wesen des Rechtes
— der Formalismus des Rechtes —
   a. die Befugniß (subjectives, Privat-Recht)
   b. die Rechtlichkeit (bona fides)
   c. die Unterschiedslosigkeit
   — Freiheit und Gleichheit —
   d. das Vermögens-Recht.
3. Eintheilung des Rechtes.

Zweiter Abschnitt.

Die Rechtssphären.

Erste Abtheilung.

Das Eigenthum.

— Die erste Rechtssphäre. —

Erstes Kapitel.

Der Eigenthümer.

Begriff des Eigenthums.

A.

Die Leiblichkeit der Person.

1. das Leben — erstes Urrecht
2. die Ehre — zweites Urrecht
3. das Nothrecht (die Selbstwehr)
4. die juristische Person.

B.

Das Object der Person.

1. die Sache
2. das Herrenrecht
3. das Zueignungsrecht — drittes Urrecht.

C.

Das Eigenthum

— das dingliche Recht —

1. das Privateigenthum
2. die Communion
3. die Gränze.

D.

Die Sphäre des Eigenthums

— das Haus —

1. Begriff des Hauses
2. der Hausfrieden und das Hausrecht
3. der Hausherr.

Anhang: von der Bedeutung des Hauses im historischen Recht als historischen Principes des vorchristlichen Familienrechtes, des germanischen Sachenrechtes und des deutschen Fürstenrechtes

4. das Domicil.

Zweites Kapitel.
Der Besitz.
Erscheinung des Eigenthums.

A.
Die Besitznahme.

1. Die Occupation — Zueignung
   a. Wesen der Occupation
— der Anfang des Rechtszustandes und die Priorität der Zeit; die Occupation als historische Basis des Privat- und Staatsrechtes —
   b. res publicae (regalia)
   c. die Accession
2. die Formation — Aneignung
   — res privatae —
   das Feld
   die Hausthiere
   die beweglichen Sachen
   — die Specification —
3. die Bezeichnung
   die Rechtssymbolik
   die Rechtssprache.

B.
Der Besitzzustand.

1. Tradition — Besitzüberlassung
2. Besitzschutz.

Drittes Kapitel.
Der Gebrauch.
Inhalt des Eigenthums.

1. das unbegränzte Recht des Eigenthümers und die Gebrauchsrechte
2. die Freiheit des Eigenthums
   — über getheiltes Eigenthum, Feudalrecht und die Lasten des Eigenthums; historische Exposition —
3. die Verjährung.

Viertes Kapitel.

Der Werth.

Entäußerung, Vergeistigung des Eigenthums.

1. die Alienation (die Lossagung)
   — das Pfand —
2. das Vermögen und das Testament
3. das geistige Eigenthum
   a. die geistige Communion und die Verwerthung der individuellen Geistesäußerung
   b. das Gedankending
   c. das Eigenthum des Autors.

Zweite Abtheilung.

Der Vertrag.

— Die zweite Rechtssphäre. —

Erstes Kapitel.

Der Begriff des Vertrages.

— pactum —

Zweites Kapitel.

Die Form des Vertrages.

— stipulatio —

Drittes Kapitel.

Das Vertragsverhältniß.

1. der Contract
2. die Obligation
3. der Concurs
4. die Solution und das Interesse.

Viertes Kapitel.

Die Vertragsarten.

1. die Leistung

2. die Gegenleistung

— der Wechsel- und der Mittheilungs-Vertrag —

3. die Verträge über Handlungen.

Dritter Abschnitt.

Die Gerechtigkeit.

Erstes Kapitel.

Das Zwangsrecht.

Zweites Kapitel.

Das Unrecht.

1. der unrechtmäßige Zustand und die unerlaubte Handlung
2. der Betrug
3. das Verbrechen
   - a. die Missethat
   - b. die Strafe
     - α. Strafe
     - β. Strafart
     - γ. Strafmaaß
   - c. das Strafrecht.

Zweites Buch.

Die Familie

als Erzeugungsgrund des sittlichen Geistes.

Erster Abschnitt.

Einziges Kapitel.

Das sittliche Verhältniß im Grundbegriff.

Zweiter Abschnitt.

Das sittliche Verhältniß in seiner Grundgestalt.

Das eheliche Verhältniß.

Erstes Kapitel.

Die Ehe.

1.

Begriff und Wesen der Ehe
— Einheit. —

2.

Erforderniß der Ehe
— Unterschiedenheit. —

3.

Wirkungen der Ehe
— Einheit im Unterschiede —

a. das Verhältniß der Ehegatten — ein Paar —
b. das Verhältniß der Aeltern und Kinder — ein Geschlecht —
c. das Familienverhältniß — ein Stamm —
(a.b.c.) d. der sittliche Geist — ein Volk. —

Zweites Kapitel.

Das Rechtsverhältniß der Familie.

1. Das persönliche Verhältniß.
2. Das Güterverhältniß.

Drittes Buch.
Der Staat.

Erster Abschnitt.
Einziges Kapitel.
Der Grundbegriff des Staates.

Zweiter Abschnitt.
Das Staatsverhältniß.
Das Leben
als Bildungsgrund des Staates.

Erste Abtheilung.
Einziges Kapitel.
Die Gesammtthat.

1. Wesen:	Macht.
2. Grund und Kraft:	Glaube und Gehorsam.
3. Wirkung:	Friede.

Zweite Abtheilung.
Die Geistesthat.

Erstes Kapitel.
Begriff der Geistesthat.
Schöpfungskraft.
Unendlichkeit.
Der Mensch als Schöpfer seiner Welt.

Zweites Kapitel.
Wesen der Geistesthat.
Thätigkeit.
Endlichkeit.
Der Mensch als Geschöpf seiner Welt.

Weshalb sind wir thätig?	1. Ursache der Thätigkeit: Das Bedürfniß als Grund, Unterhalt, Muße, Genuß als (subjectiver) Thätigkeitszweck.
Wie sind wir thätig?	2. Art und Weise der Thätigkeit: Arbeit.
Was ist unsere Thätigkeit?	3. Wesen der Thätigkeit: Bethätigung der Individualität — die Geltung des Menschen im Unterschiede der Person —
Was schaffen wir?	4. Product der Thätigkeit: — Befriedigungsmittel des Bedürfnisses. —
Was thun wir?	5. Verhältniß der Thätigkeit: a. Gegenstand der Arbeit — die Materie und der Geist — b. Endzweck der Arbeit: — Aneignung der Materie und des Geistes an das Subject — c. Unterscheidung der Thätigkeit durch ihren Doppelgegenstand; Wechselverschiedenheit, Wechselbezug und Wechselwirkung von Grund, Stoff und Product der Arbeit im Verhältniß zu ihrem Endzweck:

A.

Die Thätigkeit für das materielle Bedürfniß:

der Arbeit

Das materielle Aneignungsbedürfniß als Bedürfniß der — der im Boden gegebenen Materie

Grund:	Stoff:	Produkt:
Erhaltung	1. der Boden - Land= (Feld=, Wald=, Berg=) Bau -	das Naturprodukt
Entwickelung	2. das Material und die Hand: das Handwerk die Technik die Fabrik der Luxus und die Mode	das Kunstprodukt die Industrie
Ausbreitung	3. die Mannichfaltigkeit der Produkte — der Handel. —	die Waare

B.

Die Thätigkeit für das geistige Bedürfniß:

Der Arbeit

Das geistige Aneignungsbedürfniß als Bedürfniß der — des geoffenbarten Geistes

Grund:	Stoff:	Produkt.
Erhaltung	Offenbarung — die Lehre —	Tradition.
Entwickelung	Erkenntniß — die Wissenschaften —	Wissenschaft
Ausbreitung	Erfahrung — die Literatur —	Selbstbewußtsein

Drittes Kapitel.

Die Wirkung der Geistesthat.

Die menschliche Welt.

I.

Das Weltwesen.

1.

Element und Sphäre der Welt:
das thätige Leben
die Lebensthat als Inbegriff aller Thätigkeit
als Volksthat
— Abhängigkeit. —

2.

Die Weltkräfte:
das Geld — die Schrift.

3.

Die Zwecke des Weltlebens:
Genuß oder Ruhm.

4.

Die Güter des Weltlebens:
Thatkraft und Thatmittel.

Vermögen und Bildung.

5.

Der Weltzweck und die Güter des Volkslebens:
Nationalvermögen und Volksbildung.

6.

Ende der Volkswelt:
Nationalliteratur.

II.

Das Weltverhältniß.

— Selbständigkeit. —
Die Standesverhältnisse.

1.

Der bürgerliche Stand:
Das Nahrungsverhältniß und die bürgerliche Selbständigkeit:
(Bauer- und) Bürgerschaft.

2.

Der sociale Stand.
Die Gesellschaftsverhältnisse und die sociale Selbständigkeit:
a. das wissenschaftliche Leben
b. die Gesellschaft
c. die Kirche.

3.

Der politische Stand.
Das politische Verhältniß:
a. die Arbeiterklasse
b. die politische Gemeine
— die politische Selbständigkeit —
α. der Wohlstand } τιμή
β. die Wohlgeburt }
γ. Excurs über den Adel im historischen Staat.

Dritter Abschnitt.

Der Staat.

Erste Abtheilung.

Der Staatsbegriff.

— das politische Bewußtseyn —
Die Constitution.

Erstes Kapitel.

Das Grundgesetz des Staatslebens.

Das Staatswohl.
Der Patriotismus.

Zweites Kapitel.

Die Constituirung des Staates.

— die Individualität des Staates —
— Der Staatskörper. —

Drittes Kapitel.

Der constituirte Staat.

1.

Das Grundgesetz des Staatslebens:
die Sanction der Rechte.

2.

Das Handlungsprincip des Staates:
Legalität.

Zweite Abtheilung.

Die Staatsgestalt.

Erstes Kapitel.

Die Potenz des Staates.

Die Staatsmacht und die Staatsperson.

I.

Begriff der Staatsmacht
1. die legitime Macht
2. die ausschließliche Macht
3. die selbstbestimmende Macht.

II.

Persönlichkeit der Staatsmacht
— die Staatsherrschaft —
persona politica die Staatsperson.

III.

Entwickelung der historischen Staatsformen.

Zweites Kapitel.

Die Intelligenz des Staates.

1. das Staatsbewußtseyn
2. die Staatsweisheit
homo politicus der Staatsmann
3. die Staatsmeinung
populus das Volk
4. die Staatswissenschaften
5. die Befähigung zu den Staatsgeschäften.

Dritte Abtheilung.

Das Staatsleben.

Erstes Stück.

Die Staatsregierung.

Erstes Kapitel.

Das Regierungsverhältniß.

1. die Principien und die Gestalt der Regierung
2. die Sphären der Staatsregierung.

Zweites Kapitel.

Das Amtsverhältniß.

persona publica

1. die Behörden und das Staatsamt
   — die Magistratur —
2. die Beamten
   a. das Beamtenverhältniß
   b. der Beamtenstand.

Drittes Kapitel.

Das Unterthanenverhältniß.

1. der Unterthan
   a. der Gehorsam
   b. die Treue
2. der Schutzgenosse
3. die Regierungsrechte und Pflichten
4. das Staatsbürgerrecht.

Zweites Stück.

Die Regierungssphären.

Erste Unterabtheilung.

Einziges Kapitel.

Die Rechtspflege.

1. das Recht als Gesetz
2. das Gericht
3. der Prozeß und der Beweis.

Zweite Unterabtheilung.

Die Wohlfahrtspflege.

Erstes Kapitel.

Gränzscheide der Regierungs= und der Privatsorge, des Regierungs= und des Privatrechtes.

1. das öffentliche und das Privatinteresse
2. das Privatrecht
   a. die Selbständigkeit des Privatlebens
   b. das Corporations= und das Gesellschaftsrecht.

Zweites Kapitel.

Das Regierungsrecht.

I.

Die Polizei.

1. die Sicherheitspolizei
2. die Gewerbspolizei
(Gewerbe= und Markfreiheit)
3. die Armenpflege.

Drittes Kapitel.

Das Regierungsrecht.

II.

Die Regierung.

Die Verhältnisse des Volkslebens und die Staatsinstitute.

A.

Das arbeitende Leben:
— die bürgerliche Gesellschaft im Staate (als Staatsinstitut) —
— der öffentliche und freie Verkehr —
commercium

B.

Das feiernde Leben:

1.

Die Muße
— die Feste. —

2.

Das sich bildende Leben
— die Jugendbildung — die Schule
als Staatsinstitut —
(Lehrfreiheit).

3.

Das öffentliche Leben und das Schauspiel
— die Volksbildung — die wissenschaftlichen
und Kunst-Institute. —

4.

Das kirchliche Leben:

a. das Religiöse im Staatsverhältniß (der Eid)
b. der Cultus und die Kirche als Staatsinstitut
(Glaubensfreiheit)
c. Excurs über das Verhältniß des historischen Staates und der historischen Kirche.

C.

Das unsterbliche Leben:
— die Todtenfeier —
die letzte Ehre und der Nachruhm.

Dritte Unterabtheilung.

Die Staatspflege.

Erstes Kapitel.

Die Staatshaushaltung.

1. die Staatskräfte
2. das Finanzverhältniß.

Zweites Kapitel.

Die Gesetzgebung.

I.

Grundbegriff der Gesetzgebung:
Andersgestaltung eines Staatsverhältnisses.
(von der Codification.)

II.

Der Gesetzgebungsact.

1.

die Ursachen der Gesetzgebung:
die Volksbedürfnisse und das Staatsinteresse.

2.

das Wirkungsverhältniß der Gesetzgebung:
Staatsregierung und Staatsgemeine im Einklang.

a. die Volksvertretung
b. das Amt der Volksvertreter.

3.

der Gesetzgeber
— die Staatsperson. —

III.

die Verfassung des Staates und die Staatsverfassungen.

Drittes Kapitel.

Das Heeresverhältniß.

— Fürst und Volk. —

Vierte Abtheilung.

Einziges Kapitel.

Der Endzweck des Staatslebens.

— die Staatslenkung —
(Politik.)

1.

Der Staat als Selbstzweck.

2.

das Staatsvermögen

a. der Staat und das Individuum

b. das Occupations- und Beherrschungs-Recht des Staates.

3.

der Staatszweck

— das auswärtige Verhältniß —

— der individuelle Staat und das Ideal des Staates. —

Vierter Abschnitt.

Die Staaten und die Völker.

Erstes Kapitel.

Das Staatenrecht.

1.

Die Staatsselbständigkeit und die Anerkennung.

2.

die Regel des Staatenrechtes.

3.

das Staatensystem.

4.

der Krieg.

Zweites Kapitel.

Das Völker- und Menschenrecht.

Der Mensch als Subject des Rechtes.

Fünfter Abschnitt.

Die Geschichte.

I.

Der Staat und das Recht.

Aufriß.

Das Reich

Das Weltleben des Geistes:

die Gestalten

und der Geisteswelt:

die Sphären

Staat

Recht

Selbständigkeit

die Lebenswirkungen des Geistes:

der Lebensgrund des Geistes:

die Welt des Geistes:

Recht

Religion

Staat

Wissenscha

Literatur

das Weltrecht

und des Geistes:

es Geistes.

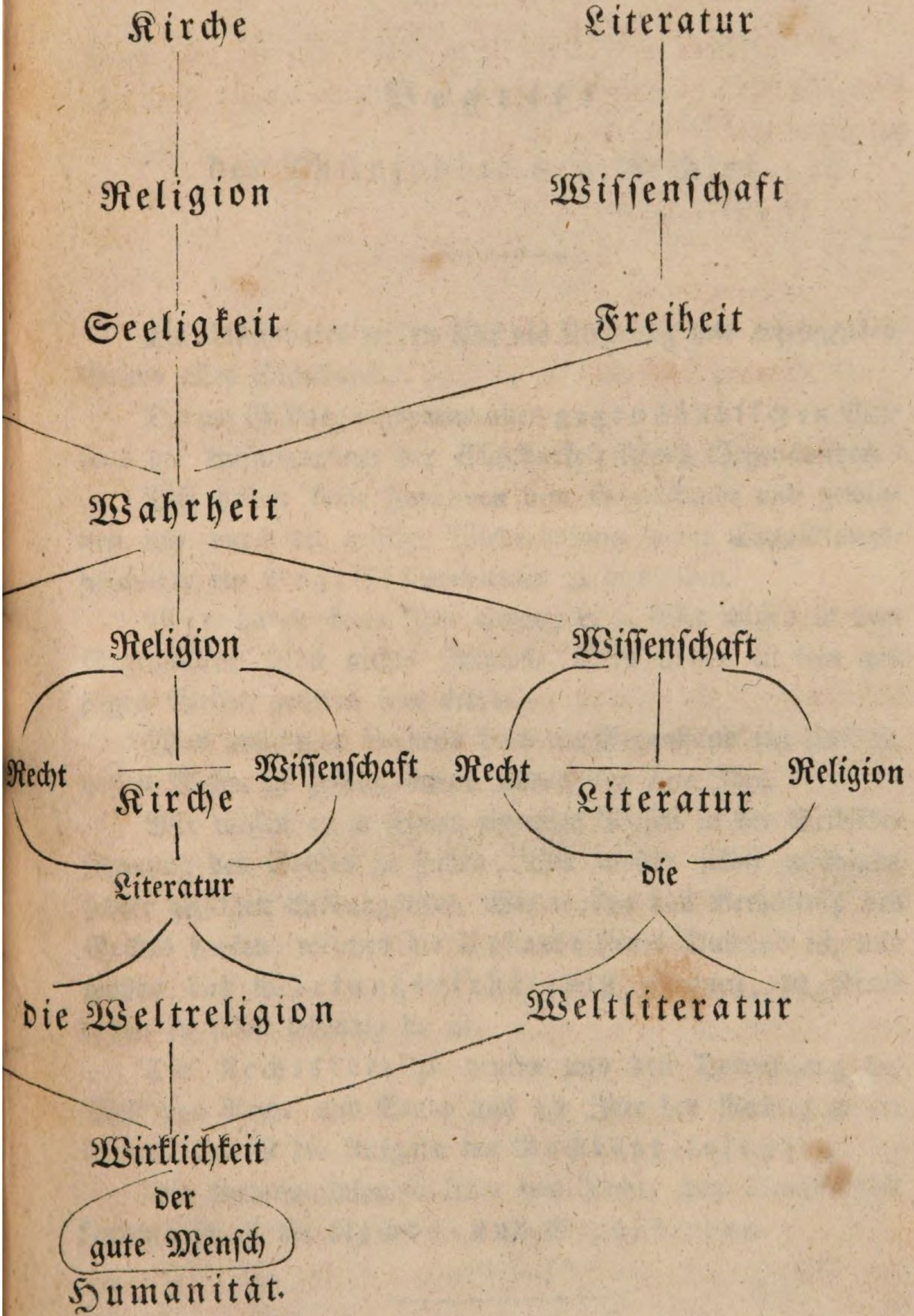
Kirche
Literatur
Religion
Wissenschaft
Seeligkeit
Freiheit
Wahrheit
Religion
Wissenschaft
Recht
Kirche
Wissenschaft
Recht
Literatur
Religion
Literatur
die
die Weltreligion
Weltliteratur
Wirklichkeit
der
gute Mensch
Humanität.

Begriff
der Philosophie des Rechtes.

Ein Unsichtbares wissen Wir als Ursprung und erzeugenden Grund alles Sichtbaren.

Darum ist Ausgangspunct alles gegenständlichen Wissens der Anfangspunct der Sichtbarkeit seines Gegenstandes.

Wir haben keine Idee von dem Gegenstande und gewinnen nur durch die geistige Wiederholung seiner Entwicklungsgeschichte ein Begriffsverhältniß zu demselben.

Wir haben keine Idee davon, d. h. Wir wissen in dem Gegenstande selbst nichts Ideales. Sein Wesen ist kein geistiges Wesen, geistlos sein Leben.

Was unsichtbar bleibend doch ein Gegenstand für Uns ist, dessen Wesen ist geistig, davon suchen wir eine Idee.

Wir wissen es in seinem eigensten Wesen in der Selbstbeschauung des Geistes zu finden, Wir wollen selbst zuschauen seiner geistigen Bildungsthat, Wir wollen das Verhältniß des Geistes denken, welches die Ursache seines Daseyns ist, und wollen das Wirkungsverhältniß erkennen, in Kraft dessen es selbst lebendig da ist.

Die Rechtsidee zu denken und den Hervorgang der Welt von Recht und Staat aus der Idee des Rechtes zu erkennen: das ist die Aufgabe der Rechtsphilosophie.

Die Rechtsphilosophie lehrt das Recht, den Staat selbst kennen; sie ist die Rechts- und Staatslehre.

Die Rechtsidee.

Ein geistiges Verhältniß ist in seiner Idee erkannt, wenn seine Selbstbestimmung als die Ursache seines Weltverhältnisses erkannt worden ist.

Es selbst ist aber bestimmt, wenn wir wissen:

1) woher ist es selbst?
   seinen Ursprung,
2) wodurch ist es?
   seinen Grund,
3) wozu und was ist es selbst?
   seinen Zweck und sein Wesen,
4) wie äußert es sich?
   seine Natur,
5) wie gestaltet es sich?
   sein Wirkungsverhältniß.

Woher ist das Recht?

Ursprung des Rechtes.

Es ist nicht aus der Welt, aber es kommt in die Welt; es ist nichts Natürliches, es ist etwas Geistiges; es ist aus dem Geiste, aus der Freiheit.

Wodurch ist das Recht?

Grund des Rechtes.

Wodurch kommt das Recht in die Welt, aus welcher es nicht selbst ist?

Durch Uns, durch den Menschen, dadurch daß der Geist selbst als Mensch in der Welt ist. Er entbehrt durch dieses Weltdasein seines Selbstseins.

Denn er ist nicht. Er ist nur dem Menschen eingeboren als selbstdenkende Thatkraft.

Er soll sein. Dieser Leib des Menschen, diese Erde auf welcher er lebt, soll erfüllt und durchdrungen sein vom Geiste. Sie sind nur Stoff für das Dasein des Geistes. Aber ein

gegebener und ein bereits nach eigenem Gesetz zu eigener Gestalt gebildeter Stoff, und der Geist ist von dieser Gestalt leiblich, weltlich umschlossen.

Er muß sein und er muß hier sein. Wenn nicht hier, anderswo gewinnt er kein Dasein, und er kommt nur zu Sich selbst, indem er, sich einlebend in die Welt, diesen Zustand zu seinem Aeußerungsverhältniß gebildet hat.

Er bedarf der That, um selbst zu sein.

Und zuerst dieser Selbstentäußerungsthat, durch welche er, Sich selbst beziehend auf das Weltdasein, das Weltwesen zu seiner Eigenschaft macht.

Er bedarf dieser That — und kraft der selbstthätigen Empfindung dieses Bedürfnisses geschieht sie schon und ist geschehen.

Das Recht ist diese Gestaltung unsrer Weltverhältnisse zum Aeußerungsverhältniß des Geistes.

Wozu und was ist das Recht?

Zweck und Wesen des Rechtes.

Dazu ist das Recht da, damit Freiheit sei. Es selbst ist nicht die Freiheit. Es ist entsprungen aus der Freiheit, als des in uns selbstbewußt lebendigen Geistes. Es ist selbst eine That dieser Freiheit und in seinem Dasein ein Beweis derselben. Aber es ist die That, die nur aus dem Gefühl der Freiheit entspringt und geschieht, die aber durch den Gedanken der menschlichen Abhängigkeit entstanden ist und gebildet wird. Frei war nur der ursprüngliche Entschluß, frei nur die bildende Kraft, für das Recht selbst bleibt die Freiheit ein unerreichliches Ziel.

Aber Uns ist durch das Recht die Möglichkeit des Freiseins gewährt. Wir selbst können nun leben wenn wir nur wollen. Denn das Recht hat uns selbstständig gemacht.

Das Recht ist die Selbstständigkeit.

Wie wir beständig auf die Welt bezogen sind und wie beständig Gedanke und Weltempfindung im Menschen sich durch-

kreuzen; also folgt das Recht beständig der Spur dieser Weltbezüge mit dem Gedanken, daß es der unzufesselnde Geist sei, der sich in dieser Weltabhängigkeit bewege, und aus diesem Gedanken hat es von selbst dieses Abhängigkeitsverhältniß gerade zum Selbstbewegungsverhältniß des Geistes gebildet.

Wir können uns nun selbst bewegen in der Welt. Denn sie hat im Recht unsere Gestalt angenommen; sie ist nun gebildet zur Aeußerung des Geistes.

Es kommt nun auf Uns an, zu zeigen, daß der Geist in Uns ist. Was Uns umgiebt wartet nur des Geistes; er mag aus Uns strömen und die Welt beglücken. Dieß zu vermögen, Uns selbst zu bestimmen, Uns selbst zur That unseres Denkens bestimmt zu haben, den in Uns lebenden Gedanken Gottes gethan zu haben: das ist unsere Freiheit — das ist Leben.

Dazu bedürfen wir der Selbstständigkeit; darum bildet sich mit diesem Bedürfniß für jedes Weltverhältniß des Menschen ein Rechtsverhältniß.

Recht und Sittlichkeit sind das Bildungsverhältniß, Selbstständigkeit und Selbstbestimmung das Bildungselement, Staat und Kirche die Bildungssphäre der menschlichen Freiheit.

Wie äußert sich das Recht?

Natur des Rechtes.

Das Recht ist da, damit die Freiheit da sei, das Recht muß sein, das Recht ist nothwendig.

Es ist nothwendig, daß das Recht sei, damit die Menschen frei sein können; aber es ist auch eben so nothwendig, daß es alsobald da sei, sobald Menschen zusammen leben. Es ist die Natur des menschlichen Geistes, sich rechtlich zu verhalten. Das heißt: es ist im menschlichen Geist eine solche Nothwendigkeit des rechtlichen Verhaltens, wie in dem Körper die Nothwendigkeit zu solchen Bewegungen liegt, welche sein Dasein bedingen. Es folgt der Körper diesen Bewegungen nach eigener Bestimmung; aber erst mit der Bewegungskraft, die diese ihm gegeben, bewegt er sich, um Sich selbst zu bewegen.

Ehe mein Geist sich selbstbestimmend in der Welt bewegen kann, bewegt er sich zu den Verhältnissen, durch welche er sich sein Dasein, seine Selbstständigkeit gewährt. Denn was für den Körper das Dasein ist, das ist für den Geist die Selbstständigkeit. Das Dasein ist die Möglichkeit der Selbstbewegung; die Möglichkeit freier Selbstbestimmung, aus sich selbst quellender, schöpferischer That, ist: Selbstständigkeit.

Daraus folgt:

a) das von selbst mit dem Menschen entstandene Recht ist für die Einzelnen Gesetz, und das Wesen des Gesetzes ist: die nöthigende Macht zu einem bestimmten Verhalten.

Nöthigen kann Mich nur, was für Mich selbst ein Aeußeres, ein Gegenstand, ein gegenständlich mir Gegenübergestelltes ist, das durch seine Gegenständlichkeit meiner Widerspenstigkeit widersteht. Das Recht ist also, so wie Gesetz, auch unmittelbar objectives, positives Recht.

b) Das Recht ist eine nothwendige Aeußerung unsres Geistes; es entsteht uns unbewußt mit Uns; aber es entsteht durch Uns und es ist selbst in Uns. Es besteht als Recht, als objectives Recht, darin, daß wir Uns seiner bewußt sind. Wir selbst bringen also einerseits das Recht durch das selbstbestimmende Einwirken des Uns eingeborenen Geistesgedankens auf unser unmittelbar thätiges Weltverhalten, unbewußt, d. h. als Lebensverhältniß hervor, und andererseits sind es Wir selbst, die sich dieses erlebten Verhältnisses als des Rechtsverhältnisses bewußt werden. Das Recht lebt also im Bewußtsein. Es entwickelt sich mit dem Bewußtsein, und wie es hervorgeht aus dem Bewußtsein, so geht es immer wieder zurück in das Bewußtsein. Als Rechtsgefühl wirkt es gestaltend auf unsere Verhältnisse. Als Bewußtsein dieses Verhaltens ist es das selbstbewußte Recht. Es ist das selbstbewußte Recht dieser Verhältnisse. Und in dieser Gestalt ist es einerseits Bewußtsein unsres Rechtes als subjectiven — als Erkenntniß und Anerkenntniß eines Weltzustandes als unseres Zustandes, und andererseits:

Erkenntniß der Regel unseres Verhältnisses in diesen Zuständen — Bewußtsein des objectiven Rechtes, Bewußtsein des Rechtes als der Rechtsregel.

Das Recht ist nicht da in der Welt; aber es kommt in die Welt durch Uns, dadurch, daß wir Uns der Nothwendigkeit einer selbstständigen Gestaltung unsrer Weltverhältnisse bewußt werden, und daß wir dieses unser Bewußtsein unmittelbar selbst ausgeführt haben.

c) In der Gestaltung des Rechts ist es, wo Denken und Thun in Eins zusammen fallen, wo der Gedanke That ist und der Gedanke für sich, Betrachtung und Erkenntniß der vollbrachten That.

In Summa:

Das Recht geschieht, das Recht bildet sich historisch, das Recht kommt in die Welt durch unsere That. Darum ist es selbst ein geschichtliches, Zeit und Raum forderndes, Zeit und Raum in seine Gestalt verwebendes, aber auch Zeit und Raum, in dieser seiner Gestalt, selbst vergeistigendes Werk.

Das Recht ist der Gedanke, welcher That ist; darum muß es geschehen, darum ist es wirklich nur als positives Recht, nur als historisches Recht. Aber es ist zugleich die That, welche Gedanke ist; darum ist es auch zu denken, darum ist es aus dem Gedanken seiner ursachlichen Wirksamkeit selbst zu erkennen.

d) Das Recht ist der Gedanke der Weltlichkeit selbst. Indem wir den Geist als weltlichen Geist als Menschen denken, haben wir das Recht erkannt. Im Begriffe der Weltverhältnisse des Menschen haben wir das Recht begriffen, und in dem Begriffe der aus diesem allgemeinen Verhältnisse folgenden Beziehungen, ist die Regel und das Gesetz der einzelnen Rechtsverhältnisse erkannt. Wir haben die Lebensregel des Rechtes erkannt, die Regel, nach welcher das Recht sich wirklich bildet, nach welcher das entstandene Recht gebildet ist und durch welche das positiv gewordene Recht ein historisches — lebendig bleibt.

Und dieß ist das Recht in seinem

Wirkungsverhältniß.

Wie gestaltet sich das Recht?

Dieß ist das Recht in seiner Idee. Wir haben aus diesem Begriffe, in diesem Denken des Rechts, die unsichtbare und dem Verstande unwahrnehmbare Ursache erkannt, aus welcher das Recht, das wirkliche Recht hervorgegangen ist, durch welche es besteht und in Kraft deren es sich fortbildet. Es ist nicht eine fremde Ursache, nicht eine äußere, deren Wirkung das Recht ist; es wirkt sich selbst. Es entsteht durch die freie That des Menschen zum Zwecke seiner Freiheit, und es besteht als Gesetz seiner Freiheit.

Das Recht ist das Gesetz der Freiheit.

Es ist die Norm für die an sich unbeschränkte Selbstbestimmung; und es ist die freigesetzte Norm der Selbstbestimmung deshalb, weil sie in der Selbstbestimmung des menschlichen Geistes selbst begründet ist.

Das Recht ist wahr, weil es aus dem Geiste ist, weil es ein eigenes, von Ihm selbst hervorgebrachtes Verhältniß des Geistes ist. Selbstständigkeit ist das Wort dieses Verhältnisses, Bedürftigkeit das Wort für den Bildungsgrund desselben.

Was in den gegebenen Zuständen einem jeden Volk Bedürfniß für seine Selbstständigkeit war, das war der Wirkungsgrund seines Rechtes und das ist der Erklärungsgrund seines gebildeten Rechtes; und das positive Recht, in dieser Erklärung seines Entstehens aufgefaßt, stellt die historische Wahrheit des Rechts dar.

Was im Allgemeinen, d. h. vom Begriffe des Menschen und vom Begriffe der Welt, also von der Weltstellung des Menschen ausgegangen, Bedürfniß für die Selbstständigkeit des Menschen ist, das ist der Bildungs- und Erklärungsgrund des allgemeinen Rechts. Dieß ist das Recht in seiner philosophischen Wahrheit. Wir erkennen in derselben die reinen, die geistigen, von der Materie der Zustände ungetrübten Wirkungsgründe des Rechtslebens des Geistes. Wir haben in

dieser Erkenntniß die Ewigkeit des Rechtes, das Recht in seinem Ursprunge und in seiner Zukunft begriffen, wir haben erkannt, welche Gesetze thätig sind in diesen historischen Rechtsgestaltungen, welche denselben zum Grunde liegen und in welchem Maaße wir daher selbstständig, selbstthätig, selbstbewußt an der Entwickelung des historischen Rechts Theil nehmen können.

So wie die allgemeine Naturwissenschaft nicht das Einzelnleben verstehen lehrt, aber die Einsicht giebt, nach welchen Gesetzen dieses Einzelnleben und alles Einzelnleben sich bewegt und bildet; so ist die allgemeine Rechtslehre die Wissenschaft der Gesetze, nicht derer, die das Individualleben der Menschen beschränken, sondern derer, welcher der rechtsbildenden Thätigkeit der Menschen zum Grunde liegen.

In dieser Weise entwickelt und enthält die philosophische Rechtswissenschaft nicht die Rechtsgestalten selbst; aber die Gesetze, nach welchen sich die Rechts- und Staatsverhältnisse in der Wirklichkeit gestalten, nach welcher Recht und Staat gestaltet sein müssen, um wirklich bestehen zu können. Es sind die Gestaltungsprincipien des Rechts- und Staatslebens, welches die Rechtsphilosophie begreift und lehrt.

Was Bedürfniß ist zur Selbstständigkeit der Menschen, das ist das allgemeine Rechtsbildungsprincip.

Aber der Mensch selbst ist ein einzelnes und ein einiges Wesen. Darum ist das Bedürfniß und das Bildungsprincip selbst ein doppeltes. Es ist die Frage: Was ist zu meiner Selbstständigkeit erforderlich, und was zu unserer? — Zu meiner: das Recht; zu unserer: der Staat.

In dem ich Mich, als den einzelnen Menschen, in meiner Bedürftigkeit, in meinem Weltbezuge denke, erkenne ich die Verhältnisse des Rechts, die Gesetze des einzelnen Verhaltens des Menschen im Weltleben. Indem ich aber Uns, die Menschen in ihrer Gesammtheit und Vielheit, der Einzelnen Abhängigkeit von einander und ihr Bedürfniß der Einigkeit denke, erkenne ich das Staatsverhältniß, erkenne ich den Staat als das Gesetz des Weltlebens.

Die Rechtslehre.

Die Person.

Das was Ich bedarf um selbstständig zu sein sagt was Recht ist — und bildet zugleich den Inhalt des Rechtes. Denn Ich selbst bringe im Bewußtsein dieser meiner Bedürftigkeit Das, wodurch diese befriedigt ist, hervor.

Die Lehre des Rechtes lehrt, was der Mensch gethan hat zu seiner Selbstständigkeit; sie lehrt das Recht als die nothwendige That zum Dasein des Menschen, als den ausgeführten Gedanken der Person im Menschen verstehen.

Denn Person bin Ich, der ich meine Selbstständigkeit als mein Bedürfniß, aber als das von Mir selbst zu erringende, Bedürfniß, und in meiner selbst bewußten Thatkraft die unbegränzte Möglichkeit zur Befriedigung dieses Bedürfnisses erkenne. Der Mensch in seinem unmittelbaren Welt-

verhältniß, in dem ersten Unterscheidungsgefühl seines Daseins von dem Weltdasein, ist Person.

Ich bin Nichts; das ist der ungenügsame, unzubefriedigende Gedanke der Person. Außer sich sucht sie Sich selbst, im Aeußeren gewahrt sie Sich selbst, rastlos strebend nach dem Aeußeren ruhet sie nur in Dem, Was sie hat. In der Habe hat sie sich Selbst.

Thätig sein zu können, in der doppelten Gestalt: Sich äußern zu dürfen, und daß diese Aeußerung als mein Ich gelte; ist also das Einzige, was der Mensch bedarf, um Person zu sein. Es ist dieß das allgemeine Recht der Person.

Wie Ich Mich äußere und was meine Aeußerung für eine Wirkung habe, ist gleichgültig, ist bedingt von der individuellen Intensität und Fortunität der Thatkraft.

Wir Alle sind inbegriffen in diesen Begriff der Person, er ist der allgemeine Gültigkeitsgrund unserer Handlungen, Wir Alle fangen damit an: Wir sind einander gleich — und frei. Aber weil dieses Begriffes Grund die Anerkennung der in Uns Allen gleich lebendigen, aber verschieden mächtigen, und verschieden begünstigten Thatkraft ist, so werden Wir auf der Höhe und bis zum Schluß unseres endlichen Daseins einander nothwendig ungleich; ungleich durch die Verschiedenheit unserer Aeußerungen, die, so wie sie allein bewirkt sind durch unsere Thatkraft, in der Welt — rechtlich, als Wir selbst gelten.

So ist der Rechtsgrund unserer Ungleichheit unsere Freiheit; so gilt unser ungleicher Besitz als gleiches Recht, da wir in ihm die gleiche Person sehen; so kommt das Individuum zur Geltung, indem wir es nicht achten; so vermögen Wir etwas, sind selbstständig, sind der Freiheit gewiß, indem nicht auf den Menschen, sondern nur auf die Person gesehen wird.

So beschaffen ist das Recht! es ist formell, widerspruchsvoll. Das Recht der Person ist das Privatrecht der Menschen.

Die Urrechte.

Das Leben.

Als das einer Aeußerung fähige Individualwesen, ist der Mensch durch den Begriff der Person von den anderen Naturgeschöpfen unterschieden. Er ist ein solches Geschöpf, das nicht körperlich ist, sondern in seinem Leibe nur das körperliche Bildungsmittel seines selbstzubestimmenden, selbstzubildenden Daseins besitzt. Er hat das Leben in Sich.

Aide toi, dieu t'aidera ist daher der Grundsatz des Rechts, das Handlungs-Princip der Person. Gott hat Uns dadurch geholfen, daß Er Uns für unser geistiges Bewußtsein diesen Leib gegeben hat; im Uebrigen haben wir Uns selbst zu helfen, das Uebrige ist unsere That. Das leibliche Leben ist daher das einzige, gegebene Bedingniß unseres Daseins, die andere, unserer That vorausgesetzte (göttliche) That. Um das Leben kämpfen Wir daher miteinander, und in diesem Kampf allein, um den ersten, gleichen, anfangenden Grund unseres Daseins, verschwinden die Unterschiede, aber auch alle Unterschiede der persönlichen Verhältnisse.

Das Leben ist mein Urrecht; und mein Recht, zu leben, besteht in der Erkenntniß und Handhabung meines leiblichen Lebens als bloßen Mittels zum Zweck meines geistigen Daseins; darum kann Ich mich meines Lebens entäußern, dasselbe aber auch verwirken.

Die Ehre.

Das Leben, so wie ich es unmittelbar in diesem Leibe besitze, ist Nichts für mich. Davon sagt die Person: Ich bin

Nichts. Es ist dieses Leben nur meine Aeußerungsmöglichkeit. Ich lebe nur in dem Bewußtsein meiner Selbstthätigkeit und Selbstmächtigkeit, wie ich derselben in dem, durch den Inbegriff meiner Aeußerungen — durch meine That erfüllten, Bewußsein von Mir selbst gewahr werde; in diesem vollkommenen Reflex meines äußeren Verhaltens erscheine Ich Mir selbst; dies bin Ich. Die Ehre ist dieses mein Ich, dieses von Mir selbst erlebte, Mich selbst mir erklärende Ich. Und so wie Ich die Ehre erlebe, lebe Ich als Person nur in der Ehre; die Person erscheint sich darin; es ist der Person selbeigene Erscheinung.

Die Ehre ist das andere Urrecht der Person, weil es unmittelbar eins mit der Person und ihr vollkommen gleich ist. Aber es ist das von ihr selbst zu erringende, nach ihrem Bilde und zu ihrem Bilde, von Ihr selbst geschaffene Recht. Die Ehre ist untrennbar von der Person; das Leben kann der Person genommen werden, die Ehre niemals: denn wie sich die Person selbstthätig die Ehre giebt, so kann auch nur Sie selbst dieselbe sich nehmen; die Ehre verletzt man nur in seiner eigenen Person.

Die Ehre als selbeigenes Bild der Person, ist ein selbst unterschiedenes Bild; die allgemeine Ehre der Person bestimmt und gliedert sich zu den bestimmten Ehren-Rechten der verschiedenen Personen.

Das Recht der That.

Die Ehre ist meine Rechts-That; sie setzt voraus mein Rechtsleben und dieses ein Object. Die Welt ist das Object der Person und die Person Subject der Welt. Daß Ich nur das im Bewußtsein mir gleiche Wesen als ein für mich unberührbares, das gesammte übrige Dasein aber als das unbeschränkt und unbedingt von mir zu Bestimmende, als meine Habe erkenne, dieses Bewußtsein der Sachlichkeit der Welt für Uns, und unserer Herrlichkeit über die Welt, das Zueignungsrecht als das Recht unserer That ist das dritte und letzte Ur-Recht der Person, der Entstehungs- und Rechtfertigungsgrund unseres Vermögens.

Das Privatrecht.

Das Vermögensrecht.

Irrdisch ist unser Vermögen: die Welt ist es selbst, in der Bestimmung, welche der Mensch ihr zum Zweck seines Daseins gegeben hat. Wir haben und Wir brauchen kein anderes.

Ein Vermögen ist meine Habe, wenn sie Mir für die Welt gilt, und meine Thatkraft schafft und begränzt diese meine Welt.

Dieses Doppelte: daß die Mir gewonnene Habe sowohl Thatbeweis meiner Kraft als das Vermögen des Daseins für Mich ist, macht sie zu meinem Rechte.

Weil überhaupt hier zu sein unser Bedürfniß ist, so haben wir Recht gegen die Welt; Was geschehen muß zur Befriedigung dieses Bedürfnisses, ist selbst das Recht; Was gethan ist und Was gethan wird von Uns zu diesem Zweck, ist unser Rechtsleben; Das wodurch unser lebendiges Verhalten zum bleibend Uns angeeigneten Ausdruck der Person in Uns gestaltet wird, sind unsere Rechtsverhältnisse; und Was wir darin haben, ist unser Vermögen.

Das Privatrecht ist Vermögensrecht.

Das Eigenthum.

Objectlos bin Ich kein Subjekt. Ein Object ist mein unmittelbares, erstes Bedürfniß: denn Ich soll, muß und will mich äußeren, um Person zu sein. Jede Kraft bedarf aber zu ihrer

Aeußerung ein äußeres Material, jede Kraft wirkt nur durch ein anderes Medium. Ist dieß Bedürfniß der Person, so ist, Was sie an Sachen zu diesem Zweck durch ihres Leibes Kraft sich zugeeignet hat, ihr einverleibt. Sie ist darin; Ihr gehört es an, wie ihr Leib; sie bleibt darin, wie in ihrem Leibe, so lange sie will; es ist ihre Eigenschaft, ein Zuwachs ihrer natürlichen Eigenschaften. Ich bin so schnell wie mein Roß, so beschwingt wie mein Falk, so verwundend wie mein Schwerdt, so ernährend wie mein Gut — so reich wie mein Gold.

Dieß ist das Recht der Person auf die Sache: es ist Eigenthum.

Das Haus.

Im Eigenthum bin Ich das, was meine Sachen sind, kann nur das sein, was aus ihnen selbst werden kann. Ich habe Etwas im Eigenthum, aber Ich habe Etwas, das Mich selbst auf sich beschränkt. Mein ausschließendes Recht schließt mich in die Sachen ein. Der Gegenstand des Eigenthums ist ein materiell erfülltes Ding, durch dessen Aneignung Ich Mich selbst erfülle. Aber Ich bedarf auch eines Aeußeren, das Ich mit Mir erfülle, ein Aeußeres, das, von Mir selbst äußerlich begränzt, mich sowohl abscheidet von der Außenwelt, als auch zugleich in dieser Abgeschiedenheit eine eigene Welt für mich gewährt. Der Mensch bedarf nicht nur der Dinge zu seinem Dasein als Person, sondern auch des Raumes für sich. So erst, indem Ich einen eigenen Raum habe, wird meine Habe zu einer Welt für mich. Das Haus ist mein Raum. — Unser aller Raum ist das, durch das Fürstenhaus zum Staate geschlossene, Territorium.

Ein Haus muß ein Jeder haben, und ein Jeder muß Frieden in seinem Hause haben und der Friede wirkende Herr seines Hauses sein. Mein Haus scheidet mich ab von der Oeffentlichkeit; die Thür meines Hauses ist meine Gränze gegen den Staat.

In der Gewährung des Eigenthums und des Hausrechtes ist der Person ihre Selbstständigkeit gewährt. So wie andererseits nur durch den eigenen Besitz von Eigenthum, und durch den eigenen Hausstand das Individuum zur selbstständigen Person wird.

Im Eigenthumsrechte und im Hausrechte ist die persönliche Freiheit begriffen.

Die Besitznahme.

Eigenthum und Haus sind die Resultate des Verhältnisses der Person zur Sache; dieses Doppelverhältniß ist das Bedürfniß der Person, mit welchem der Mensch in die Welt eintritt. Dessen Befriedigung ist die That, mit welcher der Mensch in der Welt auftritt, und dieser That Verlauf geschieht selbst in einem dreifachen Acte.

Die Einnahme.

1. Wir nehmen den Raum ein!

Der Raum ist von Uns eingenommen; wie wir ihn eingenommen haben, so ist er unter Uns vertheilt und so sind Wir selbst unter uns verschieden; das Recht hat angefangen! Die Occupation der Welt durch den Menschen, als historische That und in Bezug auf einen geographisch bestimmten Raum, ist die relativ wiederkehrende Schöpfung eines Rechts-Zustandes. Occupation ist der reine Ausdruck der menschlichen Thatkraft, der Ausdruck der unmittelbaren Aeußerungsform des menschlichen Geistes. Die Occupation ergreift die Dinge in ihrer Oberfläche und hält sie nur fest an der Oberfläche; die Occupation ist ein Nehmen und der Occupant ist bloßer Herr der Sache.

Die Gestaltung.

2. Wir nehmen die Kräfte ein, die im Raum der Dinge verkörpert sind! Es geschieht durch unsere Umbildung der oberflächlichen Gestalt des Dinges zur selbstständigen Aeuße-

rungsform seines Inhaltes. Das Innere der Dinge tritt für uns hervor: tritt unserm Denken entgegen, tritt durch unsere That frei wirkend in die Welt ein. Gefäße der uns dienenden Naturkraft, Gebilde unserer Weltkraft werden die Dinge in unserer bildenden Hand.

Die Gestaltung ist der Ausdruck und Act der selbstdenkenden Thatkraft des Menschen. Der Mensch nimmt formirend in demselbigen Maße nur, als er zugleich giebt; er nimmt die Natur und giebt ihr eine Cultur.

Er baut das Land, er zähmt das Thier, er löst von der nur ungestalteten, brockenhaft von der Natur gelockerten Cohärenz des Raumes selbstständige, selbstgebildete Gestalten. In dieser cultivirten Natur hat der Mensch sich sein Eigenthum geschaffen. In dem Felde, in den Hausthieren, in den beweglichen Sachen ist der Kreis des Eigenthums beschlossen, erkennen wir Menschen unmittelbar unser Werk, das Eigenthum des Werkners.

Die gesammte übrige Natur steht unter dem Rechte der Occupation, und der Einzelnen Verhältniß zu diesen Gegenständen ist bedingt durch ihr Gesammt-Verhältniß, durch ihre Theilnahme an der historischen That der Occupation. Diese Gegenstände bilden den Kreis des, gemeinen Zwecken dienenden, gemeiner Bestimmung unterworfenen Gemeingutes.

Die Bezeichnung.

Formirend geben wir den Dingen ihre selbeigene Gestalt, die Form, welche sie selbst zu unserem Dienste bestimmt. Für immer sind sie nun unser! Wir erkennen sie an dieser Form, diese Form hat sie, so lange sie da sein, und wo sie auch sein werden, Uns übereignet. Sie gehören dadurch Uns an.

Nicht Mir. Nicht diesem einzelnen Menschen, der dieses Ding sich angeeignet hatte. Mich, wenn ich meine Sache nicht mehr habe, erkennt Niemand darin. Als Eines Eigenthum erscheint diese mir entfremdete Sache wohl, nicht aber als Meines. Um meines Eigenthums gewiß zu sein muß Ich

3. der Sache meine Gestalt geben.

Wirklich trägt aber die Sache meine Gestalt nur, indem Ich sie besitze. Nur im Besitz ist daher das Eigenthum vollkommen und Entfremdung der besessenen Sache ist Verletzung der Person.

Ohne Besitz kann meine Gestalt an der Sache nur ein Bild von Mir sein, ein willkürliches, für's Erkennen zweifelhaftes, leicht zu zerstörendes Zeichen. Weder im Bilde der Sache, das Ich davon nehme, noch in meinem Bilde, welches Ich in der Sache von mir zurücklasse, noch durch das Bild der That, welche mir die Sache gab, meines Eigenthums gewiß, verlasse Ich diese trügerische Rechtssymbolik, wenn die Rechtssprache das Wort für jene Aneignungsthat gefunden hat. Denn in diesem ausgesprochenen, aufgeschriebenen, Allen, die es angeht, überlieferten Wort ist die wahre Bezeichnung meines Eigenthums erfunden.

So weit die Kraft dieses Wortes reicht, so weit der verschwindende Act meines Erwerbes der Sache durch das Wort eine bleibende Gegenwart für Alle gewonnen hat; in so weit ist Mir mein Eigenthum auch ohne Besitz versichert.

Das Eigenthumsrecht.

Die Welt ist eine andere geworden! In der, durch Einnahme, Gestaltung und Bezeichnung vollendeten, Besitznahme der Welt durch den Menschen ist das Wort erfüllt: „Füllet die Erde und macht sie Euch unterthan!"

Von Natur ist Allen Alles gemein; die Natur besitzt nur sich selbst, und ihre Geschöpfe dominiren übereinander nur in dem Maaße ihrer selbst natürlichen Kraft und lediglich inmittelst thatsächlicher, momentaner Ueberwältigung. In der Natur gibt es nur einen Besitz, und zwar nur den momentanen Besitz einzelner Gegenstände. — Wir besitzen die Productionskraft der Natur, Wir haben uns die selbst-

lebendige Natur angeeignet. Die Natur selbst ist unsere Eigenschaft geworden.

Aber zugleich ist diese Eigenschaft ein unter Uns selbst getheiltes Eigenthum. Es gibt für Uns nun nicht mehr eine Naturkraft, sondern Alles was ist, ist Menschenkraft, ist eigenthümliche Kraft der verschiedenen Besitzer.

Dieß ist der wesentliche Inhalt des Eigenthums.

Wir Alle sind nun Personen, Wir alle haben nach dem Maaße unserer Thatkraft unser Herren-Recht über die Natur bethätigt. Wir können Nichts mehr von der Natur fordern, Alles müssen wir nunmehr von Uns selbst begehren. Und es genügt auch keiner Person dieser ihr selbeigener Besitz. Denn Personen sind Wir alle, in Kraft des in Uns allen gleich lebendigen Bewußtseins: Herren der Natur zu sein, und der gesammten Natur für unser geistiges Dasein zu bedürfen. Wir besitzen also in unserem Eigenthum theils Das was Wir, theils Das was die Anderen bedürfen. Insofern Wir an unserm Eigenthum selbst ein Genüge haben, schließt es uns ab gegen die Anderen und giebt uns die vollkommen selbstständige, in sich selbst zurückgezogene individuale Existenz; insofern Wir aber daran kein Genüge haben, und im Bedürfniß eines anderen Gegenstandes des Anderen Eigenthum begehren, bildet andererseits das Eigenthum eben so sehr das untrennbare, unauflösliche Band aller Personen. Denn wirkliches Genüge gewähren Uns die Gegenstände unseres Eigenthums erst durch das Bewußtsein ihres Begehrtseins, dadurch: daß diese, unsere — aber nur äußerlich Uns verbundenen werthvollen Eigenschaften, entäußert, selbst das Mittel für Uns sind, andere, Uns zum gegenwärtigen Bedürfniß werdende, Besitzthümer Anderer Uns zu verschaffen.

Vollkommen Genüge gewährt das Eigenthum der Person durch seinen Gebrauch und durch seinen Werth. Nicht allein also als der ausschließlich berechtigte Nutzungsbesitz, sondern erst als frei veräußerliches Besitzthum. In dieser Doppelmöglichkeit der Bestimmung der Sache bin Ich freier Eigenthümer, bin Ich durch mein Eigenthum frei gesetzte Person.

Das geistige Eigenthum.

Was Eigenthum ist, das ist, wenn auch selbst ein natürlicher Gegenstand, doch Eigenthum wesentlich nur als Menschen-eigene Kraft.

Darum ist, so wie die von der Natur angeeignete Kraft, so auch des Menschen eigene That-Kraft, sowohl als Körperkraft, wie als Geisteskraft, in ihrer Entäußerung ein Gegenstand des Eigenthums. — An unserer Aeußerungsfähigkeit haben Wir daher selbst ein Eigenthum dem Werthe nach; unsere Aeußerungen werden selbst zu einem Eigenthumsgegenstand für Andere; und Wir selbst haben ein vollständiges Eigenthum an unserer, durch Verkörperung des Wortes dinglich gestalteten, Geisteskraft.

Der Vertrag.

Wir sind durch die constituirende That des Eigenthumsverhältnisses von der Natur geschieden. Wir haben den Grund gelegt zu einer selbeigenen Schöpfung, zur Welt des Geistes auf dem Boden der Natur. Von Uns selbst sind Wir auch geschieden durch das Eigenthum. Wir sind das vollkommene Individuum, nemlich eine Person. Aber durch den gleichen Antheil an diesem Begriff der Person, und durch die Theilung des Uns allen in seiner Gesammtheit gleich nöthigen Objectes sind Wir eben so sehr, als Wir von der Natur unterschieden sind, unter einander verbunden. Denn Das, was wir noch bedürfen, können wir nur vom Anderen haben, und Wir können es haben, da der Andere eben so sehr Dessen bedarf, was Wir besitzen. Wir vertragen uns untereinander, und Wir müssen uns vertragen. Wir bleiben Eigenthümer für einander, aber Wir verwechseln die Gegenstände unseres Eigenthums; und dieser durch den allgemeinen Werth des Eigenthums gewährte

Wechsel der Eigenthumsgegenstände gewährt Uns allen Alles. Durch den Vertrag wird die im Eigenthum entstandene und immer wieder von Neuem entstehende Ungleichheit immer wieder von Neuem ausgeglichen. Der Vertrag ist also das Complement des Eigenthums. Eben so vielgestaltig als das Eigenthum in seinen Gegenständen, eben so nothwendig als das Eigenthum, ist er ein die Personen als Vermögende und in ihrem Vermögen einander verpflichtendes Rechtsverhältniß. Anlaß zwar und Endziel des Vertrages ist das Eigenthum, aber nicht es selbst, sondern die Person selbst in ihrem, kraft des Eigenthums mittheilbaren, Aeußerungsverhältniß, dieses sachliche Verhältniß der Person ist von dem Vertrage ergriffen — ist die Sphäre des Vertrages; sein Gegenstand aber eine That der Person, und der Inhalt dieser That: Mittheilung eines selbst natürlich Besessenen als ein Geistiges — Ueberlieferung (Tradition).

Alles was Wir nunmehr empfangen, empfangen Wir aus Menschenhand, durch Ueberlieferung. Also vollendet der Vertrag die Rechtswelt.

Die Gerechtigkeit.

Das aber ist das Unterscheidende der Rechtswelt von der Naturwelt, daß sie nicht ist. Auch soll sie nicht etwa sein. Nur die Welt der Natur ist, und diese Welt, in welcher Wir sind, soll in Uns, durch Uns, rechtlich sein.

Das Recht geschieht und seine Welt ist unsere That.

Alles was ist, das ist natürlich, creatürlich. Es gibt Nichts auf dem weiten Runde der Erde, es gab Nichts in dem weiten Laufe der Zeit, es giebt nichts Seiendes, keinen Zustand, welcher durch sich und an und für sich recht wäre; und es ist kein Verhältniß, kein Bezug des Rechtes, des Staates, die in irgend einem Gebilde des Raumes und der Zeit sichtlich erfaßt werden könnten. Berechtigend nur existiren sie; und das Recht eines Zustandes beruht allein auf dem geschichtlichen Grunde der That.

In wie fern Wir nun selbst unmittelbar sind, scheinen Wir selbst natürlich zu sein: Wir haben ein zuständliches Verhältniß, und dieses Zustandes Bildung hat einen ganz natürlichen Zusammenhang und Verlauf. In wie fern Wir aber unserem Wesen nach nicht sind, sondern thätig sind, erscheinen Wir in allen unseren Zuständen Uns selbst, und unter Uns haben Wir nur ein geistig-thätiges Verhältniß, welches zwar bezogen ist auf unsere Zustände, aber in der Beziehung selbst dieselben für Uns verschwinden, d. h, jenen Naturzusammenhang derselben erlöschen macht. — Unser thätiges Verhal-

ten erscheint daher immer als ein Zuständliches, und andererseits scheint nur dieser unser Zustand natürlich zu sein, überhaupt zu sein.

Der Mensch kann nicht natürlich sein.

Er ist ja thätig! und darum sieht Er in jedem Zustande nur seine Thätigkeit, entweder als den Grund der Entstehung oder doch als die Kraft zur Aufhebung desselben. Seine Beziehung auf den Zustand ist immer eine Selbstunterscheidung von demselben. Er steht über dem Zustande. Selbst wenn Er natürlich sein will, kann Er es daher nur scheinen.

Denn es erscheint in jenem, wie es scheint, natürlichen Zustande, die Selbstbestimmung zu diesem Zustande. Das warum Wir natürlich sein wollen, widerspricht dieser vermeinten Natürlichkeit durch seine Zuständlichkeit selbst: denn Wir müssen es thun, damit es geschehe; es ist nicht, wenn Wir es nicht thun, und es ist nicht, weil Wir es thun.

Unsere That ist unser Leben, und unsere Wirklichkeit ist unsere selbstbeständige Thätigkeit. —

Aber das Recht ist die That, die Uns selbstständig macht, die Uns selbstbeständige Thätigkeit gewiß macht.

Recht müssen Wir thun, rechtmäßig muß unser Zustand sein, damit Wir wirklich seien. Das Recht ist die Uns nothwendige That.

Nicht aber ist dadurch Uns einzelnes Thun, auch nicht das rechte Thun zu einer zwingenden Nothwendigkeit gemacht. Kein Mensch muß müssen! Er muß nur weil Er will: Er muß nur recht thun, weil Er leben will, d. h. weil und in wie fern Er nicht da sein, sondern selbst sein will, weil Er nicht dieses Einzelne, sondern vieles Andere, nicht dieses Zeitliche, sondern ein Ewiges thun will. — Will ein Mensch aber nur dieses Einzelne, kein Anderer vermag es zu hindern, Er habe denn Jenem das Dasein — oder den Willen genommen.

Auch ist keineswegs die Wirklichkeit des Rechtes von unserem Rechtthun abhängig. Weder haftet das Unrecht, was geschieht, als ein Flecken am Rechte, noch erhält das Recht, wenn es von Uns geschieht, einen größeren Glanz. Es bleibt

sich selbst gleich und ist stets vollkommen; es ist durch sich selbst wirklich.

Denn ein Zustand kommt rechtlich nur als Rechtszustand in Betracht; und er ist in dem Moment zu einer zufälligen, hinfälligen Existenz geworden, in welchem seine Unrechtmäßigkeit erkannt ist. Und des Menschen Recht ist: thätig sein zu können; darum ist die That wider das Recht Unthat, thatsächlicher Widerspruch wider die Persönlichkeit, Selbstvernichtungsthat.

Selbstaufhebung des Thatenrechtes.

Der Mensch kann nicht natürlich sein; aber Er kann ungerecht sein. Denn von Natur geschaffen, sich selbstthätig seine Wirklichkeit zu bilden, ist die Natur an ihm nur Mittel, seine That zu seinem Zustande zu machen. Will Er wider das Gesetz der That handeln, so macht die Natur in ihm jene flüchtige, im Moment verschwundene That zu seinem Zustande. Er ist nun, aber Er ist ungerecht! Es ist ein Geschöpf, das Recht haben sollte, aber es nicht wollte: ein geistiges Wesen, das diesen endlichen, verschwindenden Zustand zu dem seinigen machend, geistig (rechtsfähig, gnadenfähig) zwar immer bleibt, so lange es ist, aber verloren ist, sobald dieser Zustand vergangen ist.

In Summa:

Es ist möglich, daß ein Zustand unrechtmäßig ist, es ist möglich, daß ein Mensch, daß Menschen unrecht thun. Aber zufällig ist auch jener Zustand, zufällig dieser Mensch in seinem Dasein. Es ist ein Zustand, der nur einen natürlichen Zusammenhang — und Verlauf hat. — Er besteht nicht; er hört nicht nur auf, er vergeht spurlos, er verschwindet.

Dieser ungerechte Mensch, diese Menschen, dieses Volk, was unrecht thut, geht unter.

Ein Mensch verliert sein Leben, ein Fürst seine Krone, ein Volk seinen Staat nur in Folge seiner Ungerechtigkeit.

Was aber gerecht ist, das ist ewig: denn so muß ein jeder Mensch handeln und so handelnd wird ein Jeder selbstständig; und jede gerechte Bestimmung eines Lebensverhältnisses,

einmal gefunden nnd erkannt, bleibt für alle Zeit das Rechtsverhältniß unseres Zustandes in jenem Verhältnisse und die rechte Gewähr unserer Selbstständigkeit in diesem Zustande.

Es gibt keinen Augenblick, wo das Recht nicht in der Welt wäre! Das Recht macht Uns gerecht und ungerecht, es bringt uns Vernichtung oder unzuvernichtendes Leben; es ist diese unsere Lebenswirklichkeit — und diese ist Gerechtigkeit.

Die Ehe.

Ich habe Recht, indem Ich recht thue. Nicht nur ist meine Habe rechtlich bedingt durch meine That, sondern es ist auch, damit Ich Das habe, was Zweck des Rechtes für mich ist, nothwendig, daß all mein Thun rechtlich sei. Das aber, was Ich gewiß und wahrhaftig habe durch mein vollkommenes Rechtsverhältniß, ist: daß Ich gerecht bin.

Die vollkommene Person ist der gerechte Mensch.

Das ist die Befriedigung, welche das Recht in sich selbst gewährt.

Für mich allein genügt es Mir, daß Ich gerecht bin. Hiermit ist das Aeußerungsbedürfniß der Person vollkommen erfüllt. Ich habe mich selbst bethätigt durch diese meine selbstthätig mir errungene, selbstthätig mir gewährte Selbstständigkeit.

Ich kann thätig sein, Ich habe Was Ich brauche, um freithätig sein zu können, und Ich beweise fortwährend, daß Ich mich also zu verhalten verstehe, und stets verhalten werde, wie es recht ist.

Ich bin.

Aber Ich bin allein — caelebs — und bleibe in diesem meinem Sein, was Ich, für mich, schon war — Person. Mein rechtliches Thun ist selbeigenste Aeußerung meines Einzelnwesens. Mein Eigenthum schließt mich ab. Der Vertrag zwar verbindet mich einer anderen Person, aber verbunden ist nur Das was, selbst verbunden, bleibt was es war

Die sich Vertragenden bleiben Zwei und des Vertrages Wesen ist gerade, die Zweiheit in der Beziehung zu gewähren. Denn Das, was sie beziehet, ist das sie äußerlich Trennende, das Eigenthum. Nur dieses wollen sie von einander, und nur als Vermögende, als Tauschlustige und Leistungsfähige gelten sie für einander. An und für sich Nichts. Ein Jeder ist dem Anderen nicht Ich.

Im Rechtsverkehr bleiben die Personen einander fremd und berühren sich, gleich Planeten, nur in dem Austausch des Ortes ihrer Bahn. Ihre Beziehung ist Abstoßung.

Wir begränzen uns gegenseitig. Die Habe des Andern ist die Gränze meines Thuns. Wir geben dem Anderen von dem Unseren nur, indem es aufhört, das Unsrige zu sein, und damit Wir für uns bleiben. Ehe Wir anfangen thätig zu sein, ist unserer Aeußerung bereits äußerlich an den Anderen, welche nicht Ich sind, und an Dem, was diese haben eine Schranke gesetzt.

Ich, der Ich als Person, das aus sich selbstthätige, Aeußerungsbedürftige und seine Aeußerung selbst zu bestimmen berechtigte Wesen bin — Ich bin also äußerlich beschränkt?

Ein Widerspruch!

Und das Privatrecht schließt in diesem Widerspruch.

Es schließt in dieser selbsterklärten Unmöglichkeit, durch sich selbst für sich allein zu bestehen. Denn sein Subject widerspricht sich, beschränkt sich selbst, beraubt, in seiner Entgegensetzung, Sich selbst des Aeußerungsverhältnisses. Die Rechtsselbstständigkeit der Person ist nur hypothetisch. Sie setzt andere Verhältnisse, eine Umwandlung des Subjectes voraus: sie bedarf derselbigen; und nur in der Voraussetzung jener Verhältnisse, als ein selbst darin aufgenommenes Verhältniß, ist das Recht Das, wodurch Ich selbstständig bin.

Ich — allein — bin nicht.

Und wenn Ich die ganze Welt allein besäße, so würde Ich eine Gewaltkraft der Natur, würde Fürst dieser Welt — nicht Ich sein. Denn Ich bin nur, indem Ich thätig bin, und mich bestimmt zur Thätigkeit, daß Ich Mich selbst außer

mir suche. Mein Selbst soll diese meine Thätigkeit Mir selbst zuführen! — In meiner Habe aber habe Ich mich nicht gefunden. Sie bleibt ein Aeußerliches für mich und dient mir nur zum Aeußerungsverhältniß. Und Alles was Ich haben kann, steht zu mir in diesem Verhältnisse. Das also, was Ich nicht haben kann, ist allein Das, wodurch ich Ich sein kann, und Das, was Mich beschränkt, ist nur Das, worin Ich mich finden kann: — der Andere welcher nicht Ich ist.

Selbstentäußerung ist es, in welcher der Mensch Sich selbst erkennt. Selbstentäußerung ist die wirkliche Selbstäußerung. Entäußerung als thatsächliche Selbsterkenntniß ist die That, die Uns Bedürfniß war.

Mich selbst selbstthätig-beständig, selbstständig-thätig entäußernd zur Person meines natürlichen Nicht-Ich, bin Ich — ehelich.

In der selbeinigen Unterscheidungsthat unseres Lebens von unserer Natürlichkeit hört unsere Thätigkeit auf ein von Uns selbst Unterschiedenes und Aeußerliches zu sein, haben Wir selbst aufgehört Uns selbst zu suchen; Wir sind nicht mehr thätig: schöpferisch sind Wir aus Liebeskraft, aus Uns selbst schaffen Wir in der That selbsterkennender Selbstentäußerung Uns selbst, bedürfnißlos sind Wir Uns selbst genug, in Uns selbst haben Wir die Fülle des Lebens — den Geist.

Das ist die Ehe.

Der Mensch ist vollkommen in der Ehe.

Die Ehe ist Selbstbestimmung der Person zum Menschen.

Was die Person im Rechte thut, ist äußerliches Bestimmen, Selbstbestimmen von Aeußerlichem und für Sich selbst Bestimmen. Die Ehe ist innerliches Bestimmen, Selbstbestimmen von Mir selbst und Selbstbestimmtsein.

Unbestimmt bleibt die Person im Recht, verschieden und wechselnd wird sie bestimmt nach ihrem verschiedenen und wechselnden äußeren Verhältniß, veränderlich ist sie in ihrer Habe und selbst vergänglich mit derselben.

Ich bin bestimmt in der Ehe! Eins mit Mir selbst bin

Ich derselbe in allen Zuständen, bleibe Ich unberührt von allen Wechselläufen des Naturgeschickes, bleibe Ich trotz meiner Umgestaltung, bleibe Ich trotz meines Aufhörens. Ich bin unendlich in der Ehe: denn ehelich habe Ich Mich selbst unterschieden von diesem meinem selbst leiblichen, aufhörenden Sein.

Es bleibt die Ehe, was für ein Geschick auch mein Rechtsleben treffe; es bleibt die Ehe, auch wenn Wir Uns selbst wiedergegeben haben, und unser Verhältniß zum Kinde ist selbst nichts anders als unser Ehelich-bleiben; und es bleibt die Ehe auch wenn wir nicht mehr sind: unter den Kindern bleibt die Ehe, ist sie vollkommen in dem Verhältniß des Bruders zur Schwester als die selbst genugsame Selbsterkenntniß der gleichen Liebesfülle und Thatkraft, die, ihrer selbst gewiß im Bruder und in der Schwester, zur selbstständigen, selbstunterschiedenen Mittheilung ihrer selbst stark ist. Hier ist die Ehe am Anfange ihrer eigenen Unendlichkeit! Selbstunterscheidungsthätigkeit, Selbstandersgestaltung aus Liebe, Trennung um der Einheit willen, Unterscheidung als selbstständige, selbstlebendige Entwickelung der Einheit — Einheit als Grund des Bestehens selbstständiger Lebensverschiedenheit, selbstthätige Unterscheidung des Lebens zum Zweck der Einheit und als selbsteigene Entwickelung der Einheit!

Die Ehe ist der selbstschöpferische, sich aus Sich selbst zu Sich selbst bildende Mensch, der Mensch in der steten Selbstunterscheidung um Sich selbst zu erkennen, in der steten Selbstvereinigung um Sich selbst erkennend zu bethätigen. Zeugung aus Selbsterkenntniß, Einigung als Selbsterkenntniß ursprünglicher Einheit, Zeugung selbst zu selbstständiger Bildung unserer Selbsterkenntniß: dieß ist das Wesen der Ehe. — Wir selbst sind ihre Folge.

Wir selbst sind nur Wir Selbst durch die Ehe. — Wir sind nicht creatürlich, sondern ehelich. Der Mensch lebt auf der Welt nur in Kraft der Ehe.

Fremd, unmöglich, unerreichbar der Natur, ist die Ehe auch kein Rechtsverhältniß. Ein sittliches und zwar das höchste, die Sittlichkeit selbst vollendende, sittliche, Verhältniß in ihrem

Grunde, ist die Ehe in der That ein Verhältniß des selbstschöpferischen Geistes, ein selbstständiger Act der Freiheit — Selbstzweck des Lebens.

Es ist die Ehe das ursprüngliche Verhältniß des Menschen. Darum verschwinden vor der Ehe, in der Ehe, eben so wie der natürliche Unterschied, auch alle endliche, alle historische Unterschiede. Diese Aufhebungskraft alles endlichen Unterschiedes, diese Macht Uns selbst unser ursprünglich einiges, gleiches Wesen zu verleihen: dieß ist die Wahrheit der Ehe. So ist sie unendlich! sie ist der ursprünglich = eine Mensch. Darum ist sie nicht nur Erzeugungsgrund des Individuums, nicht nur Bildungsgrund eines Stammesvolkes, sondern auch Entstehungsgrund eines Staatsvolkes. Nicht nur die Familie schließt sie in sich, auch die stammesverschiedenen Völker vereinigt sie und in dieser Gestalt der Völkerehe wird sie Staatsgrund, ist sie erst wirklicher Erzeugungsgrund des Menschen.

Die Ehe ist kein Rechtsverhältniß. Aber Wir bedürfen der Ehe. Darum haben Wir ein Recht auf die Ehe. Und unser Recht auf die Ehe ist: daß diese unsere Ehe Das sei, was die Wahrheit der Ehe ist: einzig, ewig, unendlich, ursprünglich — und daß diese unsere wahrhaftige Ehe trotz allen Satzungen und Unterscheidungen ein Rechtsverhältniß sei, und, als Rechtsverhältniß, als das, in sich von Uns selbst zu bestimmende, Verhältniß gelte.

Daß die Ehe sich selbst Gesetz sei, ist unser Recht auf die Ehe.

Menscheneinigendes Verhältniß zu sein, selbstthätig zu lehren, daß Wir alle einander bedürfen, selbstthätig dieses allgemeine Bedürfniß zu befriedigen: das ist das Recht der Ehe.

Die Staatslehre.

Grundbegriff des Staates.

Eins in dem selbstthätig allezeit wirksamen Bewußtsein, daß wir einander bedürfen, bilden wir den Staat; und diese Einheit ist selbst der Grundbegriff des Staates.

Wir bilden den Staat, indem Wir, was ein Jeder für sich will und für sich bedarf, als das gleiche Wollen und Bedürfen jedes Anderen, und in der Gewährung dieses Bedürfnisses für den Anderen durch unsere dazu sich bestimmende Lebensthat, die Bürgschaft erkennen, daß dasselbige Uns selbst gewährt sei. Wir bürgen einander für unsere Persönlichkeit.

Wir sind Bürger.

Aber verbürgt ist unsere Persönlichkeit dadurch: daß das in Uns allen lebendige Bedürfniß der Selbstständigkeit für Uns

und für Alle — eben als dieses Gleiche und Eine unser Aller Leben erfüllende und bewegende Bewußtsein — zugleich zu einer Macht geworden ist, die, gebildet aus der Lebenskraft Aller, des Einzelnen Kraft sowohl in sich begreift, als auch derselben überlegen ist.

Wir sind Bürger und Unterthanen zugleich; und nur in diesem wesentlich einigen Verhältniß von Bürgern und Unterthanen, ist unsere selbeigene Selbstständigkeit uns gewährt.

Bedürfen wir einander für unsere Selbstständigkeit, so ist zwar diese immer bedingt durch unsere Selbstthätigkeit, aber Selbstständigkeit als Frucht dieser Selbstthätigkeit ist bedingt durch unsere Einigkeit. So bedürfen wir einander. Und zwar Wir, die Wir uns für einander als selbstständige Personen erscheinen. Weder empfangen Wir also unsere Selbstständigkeit durch diese Einigung selbst, noch bringen Wir dieselbe fertig und vollkommen in den Verein. Sie bildet sich in unserer Einheit.

Recht und Staat bilden sich in Einem und demselbigen Moment. Das Recht ist nicht da vor dem Staat, es ist auch nicht selbst der Staat, aber es ist zugleich da mit dem Staate, und des Staates unmittelbare Lebenswirksamkeit ist: selbst zu sein die anerkennende und gewährende Macht des Rechtes.

Jedoch nicht die ganze, nicht die vollkommene Wirksamkeit des Staates ist diese Macht. Des Staates, der ja unsere, für unsere Selbstständigkeit selbstthätig wirksame Einheit ist. In dieser bildet sich unsere Selbstständigkeit eben so wie sie darin gewährt ist. Gewähre unseres Rechtes ist daher der Staat nur: durch Gewährung der Selbstentwickelung und durch Gewähr der selbstentwickelten Selbstständigkeit; also durch Gewährung der Thatkraft in der Gewähr der Selbstständigkeit.

Unsere Einheit, welche den Staat bildet, ist productiv.

Denn thätig sind Wir eins. Die Aeußerungsthätigkeit unseres Lebens ist der selbstlebendige Grund unserer Einheit.

Deshalb ist in diesem Begriff des Staates als unserer Einheit derselbe erst im Keime begriffen. Die Möglichkeit der

Selbstentwickelung des Menschen ist darin gefaßt, das Verhältniß ist gefunden, in welchem die Menschen zu Sich selbst kommen. Es ist unser selbstthätiges Verhältniß: das Verhältniß, welches, selbst entsprungen aus dem Einheitsbezug unseres Bedürfnisses, selbstthätig für dessen Befriedigung, in dieser Selbstthätigkeit so wie unsere Selbstständigkeit in der Gestalt des Rechtes, zugleich die seinige in der Gestalt des Staates hervorbringt. Es ist diese unsere Thätigkeit das Staatsverhältniß, als der von selbst sich gestaltende Inbegriff aller Thätigkeit für den Endzweck menschlichen Lebens. Das Staatsverhältniß ist selbsteins mit unserem Lebensverhältnisse.

Wir leben den Staat.

Das Leben

als Bildungsgrund

des Staates.

Die Gesammtthat.

Wir, die Wir uns anfänglich (historisch) als Bürger vereinigt haben, sind die Personen in dem Besitz der vom Recht gelehrten Bedingungen persönlichen Daseins. Wir sind die über ein Landeigenthum gebietenden Familienhäupter. Was Uns zusammenführt, ist dieser gemeinsame Boden; das Uns Vereinigende aber ist das Bewußtsein, daß diese unsere Persönlichkeit ein Gedanke, ein der Natur fremdes, durch die Kraft unserer That erst zu bethätigendes Verhältniß ist.

Das Bewußtsein unserer Persönlichkeit ist aber selbst Eines mit dem Bewußtsein Gottes. Wir sind vereinigt und verglichen zu gleich berechtigtem Dasein durch die gleiche Vorstellung eines über uns und in uns waltenden Gottes und einer, durch den göttlichen Willen und unsere That, uns untergebenen Natur. Es ist der Kampf der Cultur mit der Natur, der Kampf des Geistes mit der Wildheit elementar wirkender Naturkraft, den Wir im Bewußtsein Gottes als unsere Lebensthat über uns nehmen.

Friede ist das Ziel und Resultat dieses immer fort und allezeit sich erneuernden und daher Uns immerfort und für alle Zeit vereinigenden Kampfes. Friede mit Gott, durch

unsere gleiche Erkenntniß Seiner, als des Uns bestimmenden und durch Uns wirkenden Geistes; Friede mit der Natur, durch Bändigung ihrer formlosen Urkraft; Friede unter Uns selbst, durch Ueberwältigung der Uns selbst leiblich eingeborenen Natur.

Dazu bedürfen Wir einander zuerst — und immerfort.

Diesen Frieden wirkt unsere Einheit.

Universell aber ist diese unsere wirkende That selbst.

Universell erstens, indem sie nur wirkt als Ausdruck universeller Kraft. Denn es beruht unsere Unterscheidungs- und Erhebungskraft über die Creatur auf dem, in der That allgemeiner Andacht bestehenden und sich befestigenden, Glauben an Gott. Und es wurzelt unsere Widerstandskraft gegen die elementaren Mächte in der Allgewalt der That unseres einigen Widerstandes.

Universell zweitens, indem Wir selbst, in solcher That begriffen, ein vollkommenes Selbstgefühl haben. In der That des Kampfes, in der That der Andacht fühlt sich der ganze Mensch. Er genießt seiner Thatkraft. Er fühlt sich als die Thatkraft des Geistes; und das ist sein Stolz.

Universell aber drittens, indem andererseits, Was Wir so thun, nicht so sehr unser selbeigenes Thun, als vielmehr nur ineinander greifendes Handeln ist, das in seiner gleichartigen, gleichzeitigen und allgemeinen Bewegung der Wirkungsgrund der, von diesem Handeln selbst unterschiedenen, allgemeinen That wird.

Wir bezeugen einander Gott durch diese unsere gemeinsame That der Andacht zu Gott, und doch bedarf ein Jeder von uns zu seinem Glauben dieses allgemeinen Glaubenszeugnisses; weshalb denn andererseits ein Jeder von uns in seinem Glauben abhängig ist von dem allgemeinen Glauben.

Der Glaube selbst steht über Uns und wir sind abhängig vom Glauben.

Eben so bekräftigen und bilden wir durch unser selbst kräf-

tiges Handeln selbeinig die Macht, durch welche Wir die Natur außer uns und in uns beherrschen, und doch bedarf ein Jeder von uns dieser Macht zu seinem selbeigenen Bestehen; weshalb denn ein Jeder von uns auch in seiner Kraft abhängig ist von der allgemeinen Macht.

Die Macht steht über Uns und Wir selbst sind abhängig von der Macht.

Wir glauben und Wir gehorchen.

Der Bezug des Individuums zu dieser seiner Einheit ist ein durchaus religioses Verhältniß. Wir selbst sind nur die reine Thatkraft, die in Bewegung gesetzt wird vom Glauben und vom Gehorsam, und die selbst Glauben und Gehorsam bewirkt. Es reproduciren sich also durch dieses unser Handeln nur die ihm selbst bereits vorausgesetzten Bedingungen unserer Einheit und es gestaltet dieselben nur zu selbstständigen, im Unterschiede von dem individuellen Glauben und von dem individuellen Gehorsam bestehenden, Mächten.

Wir haben, Uns losmachend von der Natur, selbst wiederum eine Macht ins Dasein gerufen, die über Uns eben so gebietet wie die Natur. Außer Uns, über Uns steht der Uns regierende Geist und er wirkt auf Uns als eine über uns mächtige Natur. Wir fürchten den donnernden Gott und Wir beugen uns vor der todesgewaltigen Herrschermacht. Insofern sind wir in einem gebundenen Verhältniß.

Was Wir also hervorbringen durch unsere Gesammtthat, ist die über Uns gebietende Macht, und dieser Macht Wirkung ist: unsere Selbsterhaltung.

Unser Leben ist Uns dadurch erhalten. Aber auch nur erhalten! und nur die Thatsache unseres Lebens ist erhalten, nicht Uns das Leben. Was Wir leben und so wie Wir leben, das ist das Erhaltene, nicht aber Das, woraus Wir leben — nicht also die Lebenskraft, nicht das Leben selbst.

Das Leben.

Aber was ist mein Leben?

Sich aus sich entgegengesetzt verhaltend, in sich zu Sich

selbst Sich zu verhalten. Sich aus sich selbstbewußt zu dem Aeußerlichen zu verhalten, um dasselbe in sich zur Aeußerungskraft eines Innerlichen — zu meinem Leibe zu gestalten; und Sich aus sich selbstthätig zu dem Innerlichen zu verhalten, um dasselbe in sich zum Selbstbestimmungs- und Belebungsgrunde alles Aeußerlichen — zu meinem Geiste zu bilden: das ist mein Leben.

Gott und die Natur sind unserem Leben vorausgesetzt; als selbdrittes sind Wir gesetzt, und unser Dasein ist durch einen unmittebaren Bezug zu der Natur und zu Gott bedingt gesetzt.

Nahrung, Offenbarung sind uns nothwendig.

Es sind die Lebensbedingungen.

In so allgemeiner Gestalt zwar sind dieselbigen mit dem Dasein gegeben; sie sind da und dauern immer vorhanden fort.

Irgendwo auf der Welt findet ein jedes Individuum umhersuchend seinen Unterhalt; irgendwo offenbart sich Gott immer von Neuem der menschlichen Seele.

Aber es handelt sich von Uns, d. h. von diesen Individuen, die, anfänglich durch die Nachbarlichkeit des Raumes zu ehelichem Verhältniß gezogen, durch den Wechselbezug der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse in Kraft des gleich einigen Bewußtseins selbst eins geworden, nicht von einander lassen können, ohne ihr Selbstbewußtsein und ihre Selbstständigkeit zu verlieren. Für Uns also ist es Bedürfniß, daß, Was Wir zum Leben bedürfen, nicht hier oder da, sondern eben hier, wo wir sind, gefunden werde. Für Uns, als ein Staatsvolk, giebt es kein anderes Hier, als diesen Raum, welchen wir eingenommen, als diese Seelen, welche diese Leiber beseelen. — Hier sind Wir! Und Wir sind dieses Hier! Hier soll, hier muß Das sein, was Uns zum selbstmenschlichen Dasein Bedürfniß ist.

Es ist auch da, indem Wir sind. Aber Wir sind auch nur da, weil Jenes hier ist. Nicht Wir sind's, die es hervorbringen, sondern es hat Uns hervorgebracht. Nicht jene, Uns vereinigende, Gesammtthat bewirkt diese Lebensbedingungen,

sondern sie selbst ist allein Folge der Thatsache des Hierseins dieser. Wir sterben, wenn das Land unfruchtbar ist, welches unsere Kriegesthat behauptet, und Wir verderben, wenn Aberglanben unsere Andachtsthat erfüllt.

Daß Wir also hier, daß Wir ein Volk, daß Wir hier Menschen seien, dazu hilft jene That uns Nichts; ja unmöglich würde es sein, wäre dieses unsere einzige That. Denn für Uns ist es alsdann ein Zufall, ein Aeußerliches, daß Wir sind, und, daß Wir untergehen, nicht unsere Schuld.

Ein Traum wäre unsere Freiheit; Nichts wären wir — nicht einmal Sünder, wäre die That unseres Denken nur Anempfindung des Geistes, wäre unser Sein nur Beweis unserer Manneskraft.

Jene That ist aber auch nicht die unsere. Es ist die Wirkung des Geistes auf Uns. So wie die Wasser zum Meere durch der Elemente Macht zusammengeschlossen nnd in dem Sturme des Meeres die Kräfte seines Elementes offenbar werden. Die Thatsache unserer Einheit ist die Wirkung des Geistes: die Macht des Geistes allein vermag es. Die Doppelmacht unseres Lebens ist selbst geistigen Ursprunges, und die Thatsache unseres Einsseins ist der Beweis, daß der Geist über Uns — und durch Uns mächtig ist. — Aber Er hat Uns nur, nicht Wir haben Ihn. Wir sind nicht.

Daß Wir seien, daß Wir das Leben haben, kann nur unser Werk sein, ist unseres Geistes That.

Die Geistesthat.

Der Mensch als Schöpfer seiner Welt.

Geistig ist die That, durch welche Ich den Geist in mir, d. h. die mir eigene Ursprünglichkeit, bezeuge. Mein eigen ist also die That, die, selbst entsprungen aus meinem Denken und Wollen, selbst vollbracht durch meine Kraft, fertig ein neues Gebilde menschlichen Lebensverhältnisses, in dieser Gestalt allgemein begehrt und Allen gut ist. Diese That ist productiv. Sie bringt hervor, Was Wir bedürfen; und zwar so, daß sie durch ihr Product zugleich das Bedürfniß hervorbildet und den Gegenstand, der es befriedigt, geschaffen hat. Sie ist der bildende Grund unserer Selbstentwickelung und zugleich das immer enger und fester Uns umschlingende Band unserer Einheit.

Diese individuelle Geistesthat bildet den Menschen, bildet wirklich das menschliche Dasein, bildet diese Welt des Menschen. Vorbildend nur und das Geschaffene bewahrend ist unser universell thätiges Verhalten.

Selbstthätigkeit, schaffende That ist also

1) die von einem Jeden zu erfüllende Bedingung unseres Lebens.

Aber es ist

2) der Einheitszustand unseres Lebens dadurch selbst geknüpft an eine Fortbildung. Unsere Gemeinschaft ist des

Wesens, in unserer Selbstentwickelung selbst zu bestehen. Ihre erste Gestalt ist nicht ihr Ursprung, sondern nur der — als solcher dauernde und bedingend fortwirkende — Anfang ihrer wirklichen Bildung. Den Ursprung tragen Wir vielmehr in Uns selbst. Nur dadurch und nur dann ist dieses historisch auf Uns gekommene Gemeinwesen unser Wesen, nur dadurch und nur dann bleibt es nach Uns die dauernde Gestaltungsform unseres Geschlechtes.

Das was im Anfang unmittelbar das Bedürfniß befriedigt, wird demzufolge

3) nun zum bloßen Stoff, aus welchem erst die That das Mittel der Befriedigung bildet.

Hierdurch ist die Bedingung des menschlichen Daseins selbst frei gesetzt, selbst in die dem Menschen eigene Thatkraft verlegt.

Der Mensch als Geschöpf seiner Welt.

Schöpfer einer Welt für Uns durch diese Geistesthat bilden Wir aber auch selbst diese Welt. Wir schaffen sie aus den tausendfach sich verschlingenden Fäden unserer Thätigkeit, aber in das Netz des durchsichtigen Gewebes sind wir Schaffende verwebt.

Denn Wir schaffen nur, indem Wir selbstthätig sind. Selbstthätig aber wird der Mensch dadurch, daß Er sich anders weiß, als Er ist, selbstthätig ist der Mensch anders, wie Er ist, seine Selbstthätigkeit selbst ist etwas Anderes, als Was Er will, und der Gegenstand seiner Thätigkeit ist selbst das Andere seines Selbstes. — Seine Thätigkeit endet nur in der That der Selbstverwandlung.

Unsere Thätigkeit hat eine endliche Ursache, versetzt Uns selbst in einen endlichen Zustand, bringt nur Endliches hervor und besteht selbst in dem endlichen Streben nach dem Unendlichen.

Grund unserer Thätigkeit ist das

Bedürfniß.

Daß Wir uns außer uns sehen, außer uns suchen müssen, daß für Uns unser Selbst in der Ferne steht: dieß ist unser Bedürfniß.

Unser Selbst ist aber unmittelbar unser selbst leibliches

Dasein; Selbsterhaltung dieses Daseins Das, was Wir außer demselben suchen müssen, was Wir nur selbstthätig erreichen können. Thätig aus dem Bedürfnisse der Nahrung, sind Wir es aber so lange nur, bis dieses Bedürfniß befriedigt ist. Wir sind thätig nicht um der Thätigkeit, sondern um der Ruhe willen. Diese suchen wir durch unsere Thätigkeit und werden nun zweckthätig. Die Muße ist das, aus Uns selbst zur Thätigkeit Uns bestimmende, Bedürfniß.

Muße aber ist das Ausruhen im Selbstbedenken unserer Thätigkeit; — das Selbstgefühl in der Ruhe von der Thätigkeit. Ein Gefühl also, das, um sich selbst zu erhalten, Erneuerung der Thätigkeit zum Bedürfniß macht. Leer ist der Zustand der Muße, unbefriedigend aber auch jene äußerliche Thätigkeit. Einen äußeren Bezug bedürfen Wir, der durch sich selbst Uns selbst erfüllt: Wir wollen genießen.

Unterhalt, Muße und Genuß sind selbst die Zwecke der individuellen und zwar aller individuellen Thätigkeit; so daß jede menschliche Thätigkeit sowohl von einem dieser Zwecke bestimmt wird, als auch in ihrer Summe den Anspruch hat, alle diese Zwecke durch sich für sich selbst erreicht zu haben.

Sie sind der Bewegungsgrund und der Lohn aller menschlichen Thätigkeit.

Es sind aber auch die freigesetzten Zwecke der menschlichen Thätigkeit.

Denn auch die Nahrung wird Zweck, unser Selbstbewußtsein erzielender Zweck unseres Thuns: weil nicht der Nahrungsstoff, sondern die selbsterkannte, selbstbereitete Speise den Menschen erhält.

Aber es sind auch die Zwecke, durch welche Wir Uns selbst in endloser Thätigkeit im Endlichen verlieren.

Denn wie Muße und Genuß, ja selbst das Bedürfniß des Unterhaltes aus Uns selbst entstandene Bedürfnisse sind, so produciren auch Wir allein die Verhältnisse, in welchen sie Befriedigung finden. Sie sind das Product unserer That. Wir gewinnen den Unterhalt, Muße und die Mittel des Genusses nur, indem unsere Thätigkeit selbst Mittel des Unterhaltes und

des Genusses für Andere hervorbringt. Und indem so Unterhalt und Genuß zwar durch Uns und für Uns bereitet werden und bereit stehen, werden sie in dieser Bereitschaft von mannichfaltigen Gegenständen des Unterhalts- und Genußbedürfnisses, wiederum für Uns zum Bedürfniß, das selbst eben so nur durch unsere, neue Gegenstände des Unterhaltes und Genusses schaffende, Thätigkeit befriedigt wird. Unser Bedürfniß wächst mit unserer Thätigkeit für seine Befriedigung, und unsere Thätigkeit für den Zweck genußreicher Muße läßt Uns nicht zur Ruhe kommen.

Muße und Genuß scheinen nur zu sein; aber weil Wir meinen, daß sie sind, bleiben Wir bedürftig und finden in unserer Thätigkeit kein Ende.

In Wahrheit gibt es keinen Zustand der Muße und des Genusses; Erregungen sind beide nur unseres thätigen Lebens.

Arbeit.

Unsere Thätigkeit, aus dem nie versiegenden Quell unserer Bedürftigkeit entspringend, ist unseres Lebens endliche Gestalt. Es ist ein Geistiges, ein Unsterbliches in diesem Leben; aber es gibt sich dieses Leben hin in der Belebung von Ungeistigem und Todtem. Wir wollen das Ewige, Wir wollen das Leben haben; es ist Uns erlaubt! aber sein Leben muß der Mensch, welcher Ewiges für Uns wirken, welcher das Leben Uns gewinnen will, opfern. Im Leben können Wir nur Kleines und Geringes, nichts als Vergängliches thun, das Große und Ewige behalten wir im Sinne; haben Wir es aber nur treu bewahrt, zuletzt, wenn der Lebenszustand vergeht, wird von selbst die große und ewige Lebensthat hervorgehen.

Zerstreuen muß sich der Geist in die Mannichfaltigkeit des Stoffes, um nur Etwas hervorzubringen!

Wir können 1) überhaupt nur Einzelnes und nur Einzelnes aus Einzelnem hervorbringen; und unser Leben geht auf in eine Vielheit vereinzelten und zerstreuten Thuns.

Ein Jeder beschäftigt sich mit etwas Anderem, und Was

ein Jeder gethan und geschaffen, genügt allein weder ihm noch den Andern; sondern erst Alles was Alle geschaffen haben, befriedigt unser Bedürfniß. Nur ein Hülfsmittel zum Leben ist Alles, was Wir thätig hervorbringen! Darum behalten Wir nicht, was Wir gethan haben; es ist, es wird fortgegeben! und nur in diesem allseitigen Wechsel und Austausch aller unserer Werke helfen sie Uns zum Leben.

Wir können aber auch nur Etwas hervorbringen, indem Wir 2) Uns selbst verläugnen. Denn unserer Thätigkeit ist ihr Stoff gegeben. Unser Hervorbringen ist selbstthätiges Beleben des Stoffes. Wir bringen aus ihm Etwas hervor, indem Wir uns zu ihm als der selbstthätige Gedanke seines Zweck- und Weltbezuges verhalten. Wir haben keinen Gedanken, kein Gefühl für Uns selbst, Wir fühlen, Wir denken nur den Gegenstand; Wir sind nur die reine Thatkraft, die in selbeinigem Bezuge zu dem Stoffe diesem die erkannte Gestalt im Aus-denken wirklich gegeben hat: das ist Arbeit.

Arbeiten müssen Wir, um zu leben, so lange Wir leben. Alles fordert Arbeit; jedes Menschenwerk, so groß und ursprünglich es auch sei, ist ein Werk der Arbeit; Alles, auch das Größeste und Reinste, wird dem Menschen zur Arbeit; unser Leben selbst — in diesem Verlaufe endloser Zweckthätigkeit — ist Arbeit.

Arbeit ist Das, was Wir nicht selbst wollen, aber Das, was Wir thun müssen, um was Wir wollten, hervorgebracht zu haben — um zu sein, was Wir wollen.

Denn Arbeit ist alle Thätigkeit, die zum Zwecke eigenen Lebens Anderes belebt. Darum ist alle menschliche Thätigkeit Arbeit; darum Arbeit der Wirkungsgrund unseres Lebens — und unsere Selbstbestimmung.

Wir arbeiten nämlich: Uns einlebend in Anderes. So sehr Wir uns also selbst verläugnen, selbst verläugnen müssen in der Arbeit, eben so bezeugt die vollendete Arbeit Uns selbst. Unser Inneres erscheint in diesem äußeren Werke. Was darin lebendig ist, das sind Wir.

Wir sind 3) Das, was Wir gearbeitet haben. Was Wir

denken, Was Wir thun können, welche allgemeine Möglichkeit des menschlichen Wesens in Uns wirklich ist, Was für eine Person Wir sind: das sagt unsere Arbeit.

Sie unterscheidet die Menschen! Unbewußt haben Wir durch unsere Arbeit unser Weltverhältniß gestaltet.

Das Werk.

Wir arbeiten Anderes bildsam belebend, aber unserer Arbeit Zweck ist unser Leben. Doch ist ja Arbeit selbst unser Leben, doch bleiben wir lebend in steter Arbeit. Leben also als Zweck des Lebens ist: das ewige Leben als Zweck des vergänglichen; Leben zum Zweck des Lebens ist: Endliches thun, um unendlich zu sein.

Unseres Lebens Grund ist unser Unterscheidungsbezug zu Gott und zu der Natur. Dieses Streben zu Gott und dieses Gezogensein zu der Natur, und dieses stete Unterschiedenbleiben von Gott trotz unseres Strebens zu Gott und dieses stete Unterscheiden von dem Naturbezuge: das ist die wahre Quelle unseres Bedürfens, die Bewegungskraft unserer Thätigkeit.

Aber in Uns sind, — in dieser, ihres vermeinten Zweckes verfehlenden Lebensthätigkeit —, Die sich außer Uns für Uns widerstrebten, Eins geworden!

Die Natur ist Uns zu eigen geworden und der göttliche Geist ist Uns angeeignet.

Der Mensch ist geworden!

Ich bin's geworden, indem Ich gelebt habe: Ich bin unsterblich geworden, weil Ich selbstverläugnend gelebt habe.

Selbstanderes zu beleben — Uns selbst durch Gottes Geist, die Natur durch den Geist in Uns: ist unser arbeitsames Leben; die That der Unterwerfung der Natur und der Selbsteignung Unserer an Gottes Geist: ist unseres Lebens Werk; und in diesem Werke seine Arbeit — es selbst vollbracht. Warum Wir lebten, es ist geschehen!

Ein Ziel hat alle menschliche Arbeit: den vollkommenen Menschen.

Doppelt aber gestaltet sie sich selbst nach dem Doppelbedürfniß des menschlichen Lebens.

Es ist ihr Gegenstand

1) Aneignung der, in ihrem Unterschiede von Uns zu sich selbst Uns ziehenden, Natur: Aneignung des Natürlichen zur Strebungskraft des Lebens; indem Wir theils die Kräfte der Natur zu unseren Eigenschaften, theils ihre Stoffe zu vermittelnden Gestalten unserer Zwecke bilden;

und 2) Aneignung des Geistigen; indem Wir in selbstthätiger Erkenntniß des Geistes Gottes, als der Grundkraft unseres Bewußtseins, denselben zur Wirkungskraft unseres Lebens bilden.

Und dreifach ist die Richtung dieser Doppelarbeit zur Erfüllung ihres Zweckes.

Erhaltung der Doppelbedingung unseres Lebens ist der erste Grund, die erste That unserer Arbeit.

Erhaltung des Bodens, welcher unsere Heimath geworden, in seiner fruchtbringenden Gestalt und Erhaltung des als befruchteten Geisteskeimes Uns überlieferten Gottes- und Menschenbewußtseins.

Es verwildert der Boden und Wir selbst verwildern ohne unsere arbeitsame Selbstthätigkeit für unseren Boden und für unseren Glauben.

Befreiung dieser unserer Lebensbedingungen aus ihrer Bedingtheit für Uns, Lösung unseres Lebens aus dem Bande seines natürlichen und geschichtlichen Entstehungsgrundes durch Selbstentwickelung seiner Bedingungen aus sich selbst — Selbstständigkeit unseres Lebens ist die zweite That unserer Arbeit: die Doppelthat der Industrie und Wissenschaft.

Es ist dieselbige That, dem Gegenstande nach, wie jene erste, aber ihr Wirkungsgrund ist unsere Selbsterkenntniß in dem Gegenstande unserer Beschäftigung, und ihre Wirkung ist: unser Selbstbewußtsein.

Mittheilung unseres Selbstbewußtseins, Entwickelung unseres Selbstbewußtseins zum Menschenbewußt-

sein, zum Menschen bildenden Bewußtsein, indem Wir für die Menschen Das bestimmen, was ein Mensch, was ein Volk durch seine Lebensarbeit als Hülfsmittel des Lebens erfunden hat, indem wir Das hingeben, was Wir haben, indem Wir zu selbstthätig wirksamen Belebungsgrunde des menschlichen Lebens Das machen, was Uns selbst Das Leben gelehrt, wodurch Wir für Uns selbst das Leben gewonnen haben: dieß ist unsere dritte und letzte Arbeit, die Doppelthat des Commerciums und der Literatur.

Unsere Arbeit ist vollbracht!

Ihr Werk ist nicht der Mensch, auch nicht das Leben selbst, aber Das, was uns gut ist zum Leben — des Menschen Gut.

Dieses Werk vollbringt alle unsere Arbeit, vollbringt es zu jeder Zeit — heut! zu dieser Stunde. Aber dieses Vollbringen und Vollenden, dieses Fertigsein ist selbst wiederum Folge ihrer beständigen Dauer, ihres endlosen Hervorquellens aus dem endlosen Streben nach ihrem — im Leben unerreichlichen Ziele.

Nicht der Mensch ist's, nur die Welt des Menschen, Was sie bewirkt; nicht den Menschen macht sie gut, aber die Verhältnisse bildet sie, in welchen er seine Tugend selbstthätig bilden kann.

Die menschliche Welt.

I.

Das Weltwesen.

Die Weltsphäre.

Unser Leben ist Arbeit und es vergeht in Arbeit. Aber vergehend wird es zur Lebensgewähr.

Das ist das Zeugniß von der Ewigkeit und der Wahrheit des Lebens in Uns, welches ein jeder Mensch durch sein thätiges Leben für Sich selbst und für Uns ablegt: daß ein Mensch für sich nur zu leben vermag, indem er, für sich lebend, für das Dasein und die Bildung des Menschengeschlechtes gelebt hat.

Darin nicht unterscheiden Wir uns von den Geschlechtern der Thiere, daß Wir gesellig sind und in einer Gemeinschaft des Zustandes unser Leben zubringen; sondern darin: daß Wir thätig sind und daß, was immer für ein Gegenstand und in welcher Einsamkeit Uns beschäftigt haben mag, Wir nicht anders für Uns gelebt haben, als wenn wir für Alle gearbeitet hatten.

Wir müssen gearbeitet haben! Thun Wir es, so kommt die Frucht unserer Arbeit ebenso den Andern als Uns selbst, und Uns wirklich nur in dem Maaße zu gut, als sie selbst zum Menschenleben gut ist.

Wenn das scheinende (organisch-thierische) Leben in der

steten, gleichmäßigen und gleichvollen individuellen Reproduction seiner wohlbekannten Gattung sich verläuft; so ist das wirkliche (geistig-menschliche) Leben im Gegensatz diese Energie selbstständigen aus sich selbst Kraft und Ziel schöpfenden, Thatvermögens, die, Was der Mensch ist und vermag, nicht eher aussagen läßt, ehe denn der letzte Mensch sein Leben beschlossen haben wird, Was er gewesen ist und vermocht hat vom Anfang an, aber in jedem neuen, wahrhaft menschlichen Leben immer von Neuem bethätigen läßt.

Unser Thun steht im Zusammenhange und Wir selbst durch unser Thun. Von der ersten That des ersten Menschen bis zu der That, die heut sich vollendet hat, steht alles menschliche Thun in dem Zusammenhange: Wirkungsbezug des menschlichen Lebens, die Gestaltung unseres Lebensverhältnisses nach unserem Bewußtsein gewesen zu sein. — Und Alles, was Wir thun, die Wir zusammen in Raum und Zeit leben, bildet zusammenhangend das Wirkungsverhältniß unseres selbst e i g e n e n menschlichen Daseins, vereinigt Uns selbst in demselben Maaße, als unser selbsteinzelnes Thun hierzu erforderlich ist — und macht uns in demselbigen Maaße a b h ä n g i g von einander.

Weil der Mensch wirklich individuell ist, so ist Er auch wahrhaft universell. Es hilft Uns zum Leben nur die That, welche dem Menschen hilft; und doch bleibt, so hülfreich auch unser Thun ist, dasselbe ein Einzelnes: sowohl in dem Sinne, daß es für sich selbst nimmer genug thut dem menschlichen Bedürfniß, als auch in dem anderen Sinne, daß, Was es selbst hervorbringen will, nur in der Voraussetzung anderen Thuns Anderer geschehen kann. — So sind Wir abhängig von einander, so besteht unsere Abhängigkeit in dem nothwendigen Zusammenhange und Zusammenklange unserer Lebensthätigkeit. So b e s c h r ä n k t sich aber auch unsere Abhängigkeit wesentlich auf das Verhältniß unseres selbstäußeren H a n d e l n s. Unsere Zweckthätigkeit schafft — und bildet s e l b s t unsere Welt.

Es giebt für Uns nur eine Welt im Verhältniß unserer Zweckthätigkeit.

Unser Weltleben ist: unsere Zweckthätigkeit.

Und der Einheitsbezug unseres zweckthätigen Lebens ist nur als Bildungsverhältniß unserer Selbstständigkeit Abhängigkeitsverhältniß.

Unserer Welt Zweck liegt für Uns außer der Welt und sie besteht in unserem Streben nach Freiheit.

Die Weltkräfte.

Verloren aber würde, anstatt darin sich zu bilden, in dieser nothwendigen, unmittelbar mit dem Bedürftigkeits- und Thätigkeitsbezuge entstehenden, Abhängigkeit unsere Selbstständigkeit gegangen sein, tauschten sich immer nur Thätigkeit gegen Thätigkeit und der einen Product gegen der anderen Werk um. Unsere Lebensthätigkeit, endlich wie sie ist in ihren Mitteln, in ihren Zwecken, in ihrer Aeußerungsweise, in ihrem Gegenstande und in ihrer vereinzelten Wirkung, würde Uns solchergestalt nothwendig aus dem selbstbegränzten Lebenszustande in den Zustand der Selbstbewußtlosigkeit versetzt haben. Nicht Uns allen, den (thätigen) Menschen, sondern nur vielen Einzelnen, den (thätigkeitslosen) Personen würde sie zu gute kommen.

Und so lange ist wirklich arbeitende Lebensthätigkeit, ob materiellem oder geistigem Gegenstande zugewendet, nicht bloß Bindungs- und Bildungsverhältniß, sondern Unterwerfungsverhältniß der Menschen gewesen, bis sie aus sich selbst einen Gegenstand gebildet hat, der, als selbstständiges Vermittelungsglied jedes einzelnen Abhängigkeitsbezuges, aus diesem das, persönlich unterwerfende, Bedürftigkeitsgefühl ausscheidet. So ist die Abhängigkeit Aller von Allen — und dadurch die Selbstständigkeit Aller bewirkt!

Alles zwar, wodurch Wir bestehen, Alles was Wir suchen und bedürfeu in der Welt, ist Menschenwerk, und Wir empfangen Alles aus Menschenhand; ist es aber eine S p e n d e dieser Hand, scheint sie es von sich selber zu haben; so ist dieser Spender, obgleich, Was er spendet, durch unsere Arbeit gebildet

ist, der Herr unseres Lebens. Denn die bedingende Kraft und der Zweck unserer Thätigkeit ist sein Eigen.

So ist's natürlich! Die menschliche Welt aber hat keinen Herrn. Sie gehört sich selbst an. Ihre Kräfte sind ihr selbeigen, sind selbst etwas Weltliches. Nichts Natürliches, Persönliches, sind sie vielmehr ein selbstständiges, selbst durch unsere und für unsere Arbeit zu erlangendes Gebilde des Weltlebens.

Das Geld und die Schrift sind diese Weltkräfte.

Das Geld ist die Weltkraft unseres materiellen, die Schrift die Weltkraft unseres geistigen Bedürfnisses. Es ist das Geld die Kraft, die Alles in sich schließt, was auf der Welt da ist; es ist die Schrift die Kraft, die Alles in sich schließt, was auf der Welt gethan ist. Ich habe die Welt im Gelde, in der Schrift! Ich, der ich ein Mensch, der ich selbstbewußt thätig bin.

Todte Kräfte sind für sich selbst Geld und Schrift. Tod ist, Was sie selbst enthalten. Leblos, ein scheinendes Wesen der Mensch, der nur sie hat. Sie tödten uns, suchen Wir in ihnen das Leben.

Von unserem Leben ist ihre Wirkung für unser Leben abhängig. Sind Wir selbstbewußt thätig, dann geben sie uns die Welt. Was Wir auch alsdann erstreben, Was Wir begehren, Was Wir thun wollen: Wir bedürfen keiner Person, Wir bleiben selbstständig, Wir leben wirklich.

Denn es bleibt in der Welt, Was Ich für den Menschen gethan habe.

Ich kann mich ausstreuen als einen Saamen der Zukunft.

Die Zwecke und die Güter der Welt.

Unser Leben gehört nur in seiner Zweckthätigkeit der Welt an. Aber Wir sind an die Welt gebunden, indem sie selbst den Zweck aller menschlichen Thätigkeit in sich schließt. Und so gehören Wir thätig immer der Welt an, so ist Alles, was Uns

zur Thätigkeit bestimmt, etwas Weltliches. Denn die Welt ist ja selbst nichts Anderes, als der Bewegungsbezug unseres Lebens, ist ja der Mensch selbst in diesem endlich-thätigen Leben.

Den Menschen wollen Wir alle; Wir alle wollen dieses Weltleben — als die Lebensmöglichkeit des Menschen. Dieses ist der wirkliche, der eigene Zweck unseres Lebens! Zum Ziele unseres Lebens wird in der Welt, Was meinem Selbstbewußtsein Zweck des Lebens ist. Zum Ziele seines weltwirksamen Lebens wird dem Manne, Was dem Jünglinge als das selbst zu verwirklichende Ideal der Welt erschienen war. Es will der Jüngling wirklich in der Welt leben und er will, daß die Menschen in der Welt wirklich das Leben haben sollen, was ihn begeistert. Der weise Mann fordert von der Welt nur Lebensmöglichkeit — und hat sie, selbstthätig für diesen Zweck in seinem Leben, der Welt selbst gewährt.

Ob Ich dieses Weltleben für Mich selbst oder für den Menschen durch mein thätiges Leben erstrebe: das ist der einzige Unterschied des Weltzwecks meines Lebens. Es zu haben, oder es zu geben: das ist, wenn Ich von Sein und Nichtsein das Leben gewählt, was ich nach meiner Selbstbestimmung zum Zweck des gewählten Lebens Mir selbst setzen kann.

Mein Weltbezug quillt entweder aus meinem Streben hervor, Mir selbst Das anzueignen, was in der Welt da ist zum menschlichen Leben und endet in der Aneignung entweder der weltlichen Gestalt der Natur zu meinem Vermögen, oder der weltlichen Gestalt des Geistes zu meiner Bildung. Und Ich selbst erreiche meinen Lebenszweck in dieser meiner Selbstvereinigung mit dem weltmenschlichen Wesen, in meiner Selbstempfindung als eine weltmenschliche Person. — — Meines Lebens Zweck ist mein Genuß.

Oder es ist die Quelle meines Weltbezuges mein Streben, den Menschen Das anzueignen, was in der Welt — oder was in Mir von Gutem für die Welt erfunden ist; und

Mittheilung, Ueberlieferung der Lebensmöglichkeit, die Ich fand, Selbsterweiterung des Lebenskreises und der Lebenswirksamkeit, Selbstschöpfung und Selbstüberlieferung der geschaffenen Möglichkeit — ist meines Lebens That. — — Selbstempfunden zu werden von den Menschen als Bildungs= und Wirkungskraft menschlichen Lebens, Mich selbst als Menschen, indem Ich für die Menschen lebe, zu empfinden, mein Ruhm! ist der Weltzweck meines Lebens.

Was Wir aber auch für eine dieser Doppelgestalten des Weltlebens zum Endzweck unseres Lebens gesetzt haben mögen, es selbst ist immer die Endfolge unseres thätigen Lebens; in sich selbst schließt es all unser strebsames Thun, Was Wir auch für Uns selbst damit gewollt und erreicht haben, zum Bildungs= und Wirkungsgrunde der Welt zusammen.

Die Welt geht immer wieder aus unserem Thun hervor. Aber sie wird auch, wenn Wir nur selbstbewußt thätig sind, unser! Uns gehört sie nun an!

Die Mich selbst in meiner Lebensthätigkeit bestimmenden Zwecke richten nur über den Werth meiner Lebensthat, bestimmen nur, ob Ich für Mich selbst ein Ende meiner Thätigkeit, die befriedigte Ruhe des Schöpfers in seinem Werke erreicht haben werde; oder ob Ich, in selbstsüchtigem Streben Mich selbst verlierend, zu rastlos suchender, ruheloser Thätigkeit mich verurtheilt habe: sie bewirken meine Tugend oder beweisen meine Unsittlichkeit. Denn tugendhaft, und darum aus sich mit Lebenskraft die Lebensmöglichkeit der Welt zur Wirklichkeit des Menschenlebens bildend — frei ist Der, welchem sein Selbstbewußtsein des Menschen Quelle seiner That ist; unsittlich aber und trotz aller Selbstständigkeit selbstbestimmungslos, ein nur dienendes Werkzeug in dem Schöpfungswerke der menschlichen Welt — unfrei Der, welchem menschliche Thätigkeit, wirksames Leben: bloß Mittel zu was immer für einen anderen Zweck ist.

Nur als *Mittel* unserer Weltwirksamkeit gelten Vermögen und Bildung für Uns selbst. Aber die *Thatkraft* in Uns bedingt ebenso die Wirksamkeit des Vermögens und der Bildung, die Wir haben, als sie die selbstständige Quelle des Erwerbes beider ist.

Ein *thatkräftiger* Mensch gilt etwas in der Welt, ein Vermögender und Gebildeter nur in der Gesellschaft.

Vermögen und Bildung sind nur in der Hand des Thatkräftigen die *Güter* der Welt, und die *Tugend* als *Lebenskraft des Menschen* ist das *höchste* Gut.

Der Weltzweck des Weltlebens.

Die Welt ist sich selbst Zweck: denn sie ist ja unsere Zweckthätigkeit. Zweck unserer Lebensthätigkeit aber ist selbst das Leben. Leben als *Lebensgewähr* daher Zweck — und selbstgewisser Besitz unseres wirklichen Lebens. So ist die Welt unser! Als selbstthätig für Uns errungene Gewähr des Lebens, als selbstständige Wirkungsgestalt des Lebens für Uns — und als Zeugniß unseres Lebens.

Unsere Welt bildet sich zur Doppelgestalt des *Volksvermögens* und der *Volksbildung*.

Des *Volksvermögens* als der Ineinsbildung aller Uns eigen gewordenen Naturkräfte zu dem Wirkungsverhältnisse des menschlichen *Daseins* für Uns. — — Und es bildet sich ein Volksvermögen auf der Grundlage eigenen Erdraumes (*Territoriums*) aus dem einigen Wechselbezuge eines *Productionsstoffes*, der *Arbeitskraft* und des *Kapitals*.

Der *Volksbildung* als Ineinsbildung der Uns eigenen Geisteskräfte zum Wirkungsverhältnisse des menschlichen *Bewußtseins* für Uns. — — Und es erwächst zur Volksbildung ursprünglich eigene Lebensanschauung (*Sitte*) auf

der Grundlage einer heiligen Schrift im Wechselbezuge von Talent und Literatur.

Diese Welt ist unser Werk! Erzeugt aus unserer Thatkraft erzeugt sie sich immer neu, entwickelt sich so lange, als die Lebenskraft der Tugend in Uns ist. Wir selbst, wenn diese erlischt, gehen unter. Unsere Welt nicht. Denn sie ist sich selbst Zweck. Sie verwandelt sich nur. Unsere That ist sie nur nicht mehr; aber zur Geschichte unserer Thaten ist sie in der vollendeten Literatur geworden: ein ewiges Zeugniß, daß Wir Ein Volk gewesen sind — — daß der Mensch in der Welt durch die Einigkeit seiner That — als ein Volk im Staate besteht, und daß der Staat nur besteht, wenn ein sittlicher Geist aus unserer That lebt.

So wird die Geschichte unserer Welt zur Lebensgewähr für die Nachwelt.

II.

Die Weltverhältnisse.

Lebensgewähren sind Wir aber einander im Leben!

Das ist, das bestimmt unser Weltverhältniß.

Nicht Das ist unser Weltverhältniß, daß Wir einem Jeden das Seine geben und daß all unser Bezug sich darin verläuft, daß Wir uns selbst erhalten haben: es ist dieß unser Rechtsverhältniß; sondern, daß ein Jeder das Seine thut, und daß durch dieses beständig uns beziehende Thun Wir zu einem einigen Bewußtsein kommen und darin das Leben — die vollkommene Lebensgewähr haben: Das ist unser Weltverhältniß.

Ein Volksvermögen, eine Volksbildung sind historische Größen. Für Uns sind Beide nur in Uns selbst wirklich. Lebendig haben Wir in Uns selbst, Was Wir zum Leben bedürfen. Wir sind für einander die wirkliche Lebensmöglichkeit.

Was Lebensbedürfniß ist, das ist unser selbeigenes Lebensverhältniß.

Meine Lebensthätigkeit gewährt mir den Zweck meines Weltlebens, indem sie ein Bedürfniß des Lebens befriedigt hat.

Bleibend, wie das Bedürfniß ist, bleibt also auch meine Thätigkeit, und, allgemein wie das Bedürfniß ist, bleibe Ich auch in dieser Thätigkeit nicht allein. Es erhält unsere Welt sich selbst.

Uns sieht die Welt nicht in unserem thätigen Leben; sich selbst erkennt sie darin, sieht in unserer Thätigkeit nur die Selbstbefriedigung eines Weltbedürfnisses — einen beständig sich erneuernden Act ihres eigenen Lebens. So ist die Welt sich selbst genug. Sie ist vollkommen; in der That selbst bedürfnißlos, weil Uns Selbstbethätigung Dessen, was die Welt bedarf, Bedürfniß und Inhalt unseres Lebens ist.

Es giebt keine Weltbedürfnisse. Was so erscheint, sind die selbstständigen, eigenen und freien, die ewigen Verhältnisse des Weltlebens. Es sind die Weltverhältnisse, deren stetiges und deren stetes Bewirktwerden durch Uns selbst die Wechselbedingung unseres Lebens ist.

Wir Alle leben in Einem Weltverhältnisse.

Es bestehen die Weltverhältnisse als unsere Lebensverhältnisse und unsere Lebensverhältnisse als Weltverhältnisse.

Es sind Standesverhältnisse.

Denn Mich selbst erkenne Ich in dem Weltverhältniß, welches ich lebe.

Selbeins in dem durch Uns belebten Weltverhältniß, sind Wir Denen, die ein anderes Weltverhältniß leben, Selbandere.

Und in diesem Selbandersſein unseres Lebens sind Wir einander die Lebensgewähren. — —

Die Welt ist der Sich selbst suchende Mensch, der Sich selbst in Dem, was er, Sich suchend, gethan hat, erkennende Mensch. Jenes Suchen ist das Weltwesen, dieses Haben sind die Weltverhältnisse.

Alle Weltverhältnisse sind also der Eine Mensch.

Ein jedes Weltverhältniß ist daher ein allgemein menschliches Lebensverhältniß, ein solches, wodurch ein Bedürfniß des Menschen gewährt ist und Wir alle, indem Wir leben, befinden Uns in allen Weltverhältnissen.

Wir können nur leben, können nur in Einem Weltverhältniß leben, indem Wir die Anderen haben.

Eines erleben Wir aber! Eines wollen, müssen Wir für Uns selbst, zu unserem Selbstbewußtsein erleben, in Einem wollen Wir den in Uns selbst lebenden Menschen bethätigen; und Dasjenige leben Wir, welches Uns, weil es das unserer selbstbewußten Kraft gemäße ist, als das wirkliche Lebensverhältniß des Menschen erschienen ist; an den Anderen wollen wir nur als an den Lebensbedingungen Antheil haben.

Weltverhältniß ist Lebensinhalt. Es ist That, That aber zur Bezeugung unseres Selbstbewußtseins, also Lebensinhalt als Bezeugung unserer Lebensansicht.

Nur als Ausdruck und selbstgewolltes Zeugniß unserer Lebensansicht wird Das, was Wir thun in der Welt, zu unserem unterscheidenden Standesverhältniß. Und unsere Standesverhältnisse sind Weltverhältnisse, sind nur wirkliche Standesverhältnisse, als Uns selbst einigende Gewähren der Thaten, die geschehen sind, geschehen müssen zum Dasein des Menschen.

Zweifach aber ist das Wesen der menschlichen That; Selbeinigung dieser Doppelthat daher die That, welche jene Doppelthat Uns selbst gewährt.

Dreifach ist unser Weltverhältniß.

Selbeins sind zuerst Wir alle, die Wir die That der Arbeit, gleichviel um welchen Zweckes willen und in welcher Sphäre, zu unserer Lebensthat gewählt haben. Wir sind Eins, indem Wir Uns selbst, als den Sich selbst suchenden Menschen erkennen und Uns selbst nur befriedigen in dieser beständigen, den Menschen fördernden, dem Leben Güter erwerbenden That.

Was auf der Welt ist, so wie es menschlichem Bedürfniß bereit steht; Was die Menschen haben: es ist unser Werk; und Was der Mensch empfangen wird: es wird durch Uns geschehen.

Wir haben die Vergangenheit zur Gegenwart gebracht, Wir verbürgen eine Zukunft.

In Uns ist das Leben!

Wir selbst sind nicht; können nicht sein; denn Was eines jeden menschlichen Lebens Strebziel ist, der Mensch — als Uns selbst eigene, in Uns selbst vollkommene Persönlichkeit — bleibt für Uns stets etwas Zukünftiges.

Wir selbst sind in dieser Bürgerschaft — der werdende Mensch.

Selbstlos in dieser Arbeitsthätigkeit suchen Wir außer ihr Uns selbst, suchen Wir im Gegensatz zur belebenden Vereinigung Unserer mit dem Gegenstande, im Gegensatz zur Einsamkeit des Schaffens in unserer Selbstvereinigung das Leben.

Ein selbanderes Weltverhältniß und selbstständiger Lebensinhalt wird dieser beständige, selbstdoppelte Einheitsbezug der Menschen zur Aeußerung ihres Bewußtseins.

Doppelt aber und zwar entgegengesetzt ist dieser Einheitsbezug, weil das Bewußtsein, welches Wir außer unserer That haben, nur das Bewußtsein des von Uns selbst Unterschiedenen, entweder also Weltbewußtsein oder ein Gottesbewußtsein ist.

Selbstvereinigung zur Aeußerung unseres Weltbewußtseins durch das Mittel der in Uns selbst zur Welt gebildeten Natürlichkeit! Selbstempfindung als weltmenschliche Personen! Weltempfindung! Erkenntniß des Menschen als Wir selbst! Anbildung Dessen, was da ist zur Bildung des Menschen: ist der Inhalt und die Wirkung dieses Weltverhältnisses als Gesellschaft.

Selbstvereinigung zur Aeußerung unseres Gottesbewußt-

seins durch das Mittel der Uns selbst natürlichen Geistigkeit! Selbstempfindung in Einer Person! Gottesempfindung! Erkenntniß des ursprünglichen Menschen! Einbildung des ursprünglich Menschlichen: dieß ist Inhalt und Wirkung dieses Weltverhältnisses als der Kirche.

In diesem Weltverhältniß sind Wir Menschen. In der Gesellschaft, in der Kirche haben Wir den Menschen selbst: haben Wir, Was geschehen ist in der Welt zum Dasein des Menschen, Was für Uns der Mensch ist, zum Inhalt unseres Lebens: Wir erleben den Menschen an Uns selbst als unsere Natur, und stellen selbst persönlich den Menschen, wie er nun ist, — — den Menschen dieser Zeit vor.

Unser Leben vergeht im Selbstgenuß des Lebens.

Wir sind Menschen; aber vergängliche! Und das Bewußtsein unserer Vergänglichkeit und Nichtigkeit ist unser Selbstbewußtsein in Gesellschaft und Kirche.

Das Gesellschaftsverhältniß ist der seiende Mensch.

Es ist der Mensch, der keine Zukunft hat, weil es für ihn entweder keine gibt, oder er nur auf die hofft, welche nicht von dieser Welt ist.

Der Mensch geht so für die Welt verloren. Es nimmt zwar die Gesellschaft alle Menschen von Vermögen und Bildung in sich auf und es vereinigt die Kirche alle Menschen im Glauben. Gesellschaft ist da, sobald nur gebildete, Kirche ist da, sobald nur gläubige Menschen zusammen sind; Beide setzen nur diese Thatsache voraus; aber diese Thatsache ist ihnen auch in dem Maaße vorausgesetzt, daß sie, unbekümmert darum, die Gesellschaft nur für den Genuß und die Kirche nur für das Heil dieser Menschen besorgt sind. —

Die Bürgerschaft zwar verbürgt eine Zukunft. Aber nicht Uns. Weder Uns, die Wir im Gesellschaftsverhältniß leben, weil Wir nur heut in der Welt leben; noch Uns, die

Wir selbst in der Bürgerschaft leben: weil Wir gegenwartslos nur für die Zukunft leben. — Was da kommt, ist für Bürgerschaft, für Gesellschaft und Kirche eine andere Welt. Ganz gewiß! Eine andere Welt kommt, sowohl für Uns, die Wir abscheiden von dieser Welt, als auch nach Uns in diesem Dasein. Die Welt bleibt ja für sich selbst dieselbe; andere Menschen nur sind thätig und für Uns nur scheint sie anders zu sein. Wann aber diese uns fremde Welt kommen wird, wie lange Wir bleiben werden: Wir wissen es nicht; es bleibt für Uns ein Zufall oder eine Schickung.

Unselbstständig und selbstbestimmungslos ist der Mensch in der Bürgerschaft, in der Gesellschaft und in der Kirche.

Bürger aber und Genosse der Gesellschaft und Kirche selbeins! ist der Mensch selbstständig und selbstbestimmt. Denn er genießt Sich beständig in der Frucht seiner selbstbeständigen Arbeit. Er vereinigt in sich Vergangenheit und Zukunft gegenwärtig. Und der selbstbestimmende Grund seiner Lebensthätigkeit ist: diese selbstbewußte Nothwendigkeit der Selbstvereinigung von Bürgerschaft und Gesellschaft zur Wirklichkeit unseres Lebens.

Selbstbewußt, daß, Was auf der Welt Menschen beschäftigt, Was in diesem Augenblick von Menschen gethan wird, allgemein nothwendige Verhältnisse sind, ist: diese Alle zu erhalten, seine Sorge; selbsterkennend, daß die Weltverhältnisse, die Wir haben, unsere selbsterlebten Lebensverhältnisse sind, ist: Uns in diesem Leben zu erhalten, seines Lebens Zweck. Und seines Lebens Erfahrung ist die Ueberzeugung: daß unsere Lebenseinheit der Springquell jener Strömungen des Geistes und ihr Zusammenfluß zu dem geistigen Oceane ist, der, Was irgend der Mensch bedarf, um ein Mensch zu sein, selbstthätig suchendem Verlangen frei gewährt.

Ein anderer Mensch ist dieß, ein unterschiedener vom Bürger und vom Gliede der Gesellschaft und der Kirche, ein selbstbestimmter Mensch, ein Mensch, der seine Zukunft selbst

beschränkt nach seiner Vergangenheit, um einer, um seiner selbst bestimmten Zukunft gewiß zu sein.

Es ist ein anderes, das selbdritte Weltverhältniß.

Wir, die Wir die Menschengeschichte nur als unseres Geschlechtes Geschichte wollen, die Wir unseres Lebens nur bewußt sind in unserer Selbstthätigkeit für unser Bleiben in allem Werden, und in unserer Selbstveränderung und Selbstopferung um Selbst zu bleiben — Wir leben in diesem Weltverhältniß — — das Staatsverhältniß! leben unserer Aller Einheit; gewähren in diesem unseres Lebens Inhalt Denen, welche in anderem Weltverhältniß leben, das Bleiben in diesem und das Bleiben jener: eben so wie Wir die Fülle des Lebens aus ihrem Leben beständig empfangen; — bilden endlich in diesem steten Selbstbezuge aller Weltverhältnisse Uns alle zu Einem Staate und erhalten Uns alle in allem Gegensatz des Weltlebens als Ein Volk. —

Wir selbst sind, in dieser Verbürgung des Staates durch unser selbstthätiges Leben im Staatsbewußtsein, die Staatsbürger.

Das Staatsverhältniß selbst aber ist der geschichtliche Mensch.

Wirklich ist, wirklich wird der Mensch nur, er lebt nur als geschichtlicher Mensch.

Lebensgewähren sind wir einander, Wir leben nur — — als ein Volk im Staate!

Der Staat.

Der Staatsbegriff.

Der Staat ist constituirt! Er ist ein selbstbestimmtes, selbstständiges, selbstthätiges Wesen. Unsere Einheit zwar ist und bleibt ewig sein Grund, aber zu selbstständiger Gestalt aus Uns selbst hervorgetreten hat diese Einheit aufgehört sich nach Uns zu nennen: sie nennt Sich selbst den Staat — und Wir nennen uns nach ihr.

Wir sind Personen zwar: der Einzelne ist dem Einzelnen, Wer es auch sei, ist jedem Einzelnen gegenüber, bleibt auch für den Staat Person. Aber daß Wir Personen sind, ist nur Wirkung davon, daß Wir für einander leben, und was für Personen Wir sind, ist bestimmt durch dieses unser Leben; Wir erfahren nur, Was die Person wirklich ist, in unserer Persönlichkeit.

Personen sind Wir, bleiben Wir im Staate, auch wenn Wir Nichts thun; aber eine Persönlichkeit empfangen Wir nur durch unsere Lebensthätigkeit, haben Wir nur als die selbanderen Lebensgewähren des Lebens; einer Persönlichkeit sind Wir erst im Staate gewiß.

Der Staat selbst ist für Uns alle die Gewähr der Persönlichkeit.

Das heißt: die selbstständige Gewähr unseres Lebensinhaltes; die in sich selbst das Leben enthaltende Selbstständigkeit; die in dem selbstständigen Dasein aller Bildungsverhältnisse des Menschen als unserer selbst erlebten Weltverhältnisse durch Uns selbst Uns Allen allgemein gewährte, Möglichkeit: ein Mensch zu sein. Das wollen Wir vom Staate. Das ist der Staat für Uns.

Einander bedürfend sind Wir, thätig für unser Bedürfniß, unbewußt zu irgend einem wie großen und vielgestaltigen Vereine verbunden worden, meinend, daß unsere Selbsterhaltung Zweck und unser Wille Grund unseres Vereins seien. Warum, wozu Wir einander bedurft haben, erfahren Wir erst in unserer Umgestaltung zum Staatsvolke.

Nicht um zu bleiben, was Wir zu sein meinen, Personen, sondern, um Menschen zu werden! um Uns selbst zu Menschen und aus Uns selbst den Menschen zu bilden: darum wurden Wir Eins, darin sind Wir Eins.

Und diese unsere Einheit, die in ihrer selbstthätig aus unserem Bedürfniß zu seiner Befriedigung geschaffenen Gestalt den wirklichen Beweis giebt: daß Wir zwar Alle bedürftige Wesen sind, daß Wir aber auch nur Unserer selbst bedürfen und an Uns selbst ein Genüge haben — diese Einheit ist ein Staat.

Nicht der Staat. Denn der Staat ist der Gedanke des Wirkungsverhältnisses unserer Selbstständigkeit. Darum ist er immer nur als Ein Staat wirklich. Er ist nur wirklich, indem sein Begriff selbst lebendiges Bewußtsein des Staatsbürgerstandes eines, durch dieses Staatsbewußtsein gebildeten, Staatsvolkes ist. Darum ist der Staat auch immer so

verschieden, wie verschieden der politische Stand eines Volkes den Menschen gedacht hat und zu denken vermag. — Und wie des Staates Begriff unser eigenes politisches Bewußtsein ist, so bilden sein Gestaltungsverhältniß unsere, in dem Erleben aller Weltverhältnisse selbstständigen, Lebensverhältnisse: er gestaltet sich aus unserem Rechts- und Weltleben.

Als des Staates Gestaltungsverhältnisse sind diese unsere Lebensverhältnisse selbst gerechtfertigt. Sie sind für sich selbst und gegen einander Recht, und diese ihre rechtliche Sanction ist selbst die erste That des Staates.

Sie haben insgesammt Einen Grund: den Menschen; Ein Wesen: das Leben; Einen Zweck: den Menschen durch das Leben gut zu machen.

Dieß weiß der Staat.

Dessen selbstbewußt ist er selbstthätig dafür, daß es wirklich und daß es für Uns geschehe. Wir aber wissen den Staat als die im Selbstbewußtsein des allgemeinen Grundes, allgemeinen Wesens und allgemeinen Zweckes unserer Verhältnisse lebendige Selbstbestimmung aller Lebensäußerungen zu unserem Lebensziele.

Selbstbewußtsein ist also die Lebensursache des Staates; sein Selbstbewußtsein unseres Lebens sein Lebensgrund; Selbstthätigkeit aus selbstbewußtem Grunde und Zwecke seine Lebensäußerung; und unser Bewußtsein von seiner Thätigkeit für Uns die Bedingung seines Lebenserfolges.

Der Staat ist allbekannt! Und er muß Uns allen in Dem bekannt sein, was er für Uns wirken will; und in Allem was er thut muß der allgemeine Grund und Zweck erkannt sein, damit er selbst wirklich sei. Gesetzlichkeit ist die Bedingung seiner Wirklichkeit.

Sanction der Rechte und Gesetzlichkeit seiner offenen That sind das Grundgesetz des Staates.

Die Staatsgestalt.

Das Vermögen selbstständig-menschlichen Daseins ist der Staat.

Darum ist sein eigenthümliches Wesen: Macht. Macht über alle zu jenem Zweck wirksame Kraft; und Macht, um jenen Zweck allgemein zu bewirken! Gebietend und zweckbestimmend und zwar über alle menschliche Kraft gebietend für den allgemeinen, von ihr selbst zu bestimmenden, Zweck unserer Zweckthätigkeit ist die Staatsmacht. Allmächtig also ist sie wesentlich in diesem ihrem, grundgesetzlich bestimmten, Gebiete.

Sie ist Staatsherrschaft.

Aber allmächtig ist sie nur als selbsteinzige, und selbsteinzige ist sie nur als selbeinzelne Person. Aber Staatsmacht kann nicht die Macht einer einzelnen Person selbst sein, sie kann es nur werden; sie ist das selbst übertragene und erworbene, selbst vererbliche Eigenthum einer Person.

Die Staatsherrschaft ist das Eigenthum der (historisch bestimmten) Staatsperson.

Der Staat bedarf, weil er Potenz ist, eines Herrschers.

Aber die Staatspotenz ist weder selbst eine Naturmacht, noch eine den Elementen gebietende Macht. Sie ist die Potenz des Geistes. Darum ist sie wesentlich ihrer selbst bewußt. Sowohl selbstbewußt ihrer eigenen Bestimmung und daß sie nicht für sich selbst Zweck ist, als auch der Bestimmung Dessen

bewußt, wofür zweckthätig sie machtvollkommen ist. Bewußtsein also des Staates als dieses, hier in diesem Volks- und Landes-Element, durch Beider Geschichte selbstbestimmt sich gestaltenden, Staates, und dieses Bewußtsein als selbthätig einzeln das Nothwendige und Zweckmäßige im Moment des Bedürfnisses erkennendes und die Potenz zur That bestimmendes Bewußtsein: — — also als Selbstbewußtsein eines, eben durch dieses ihm selbst eigene Staatsbewußtsein zum Staatsmanne berufenen, Menschen.

Der Staat bedarf eben so sehr als des Herrschers auch des Staatsmannes. Und dieses selbeinige Verhältniß des berechtigten Herrschers und des berufenen Staatsmannes giebt selbst dem Staat die Lebendigkeit eines thatkräftigen Menschen.

Denn er ist solchergestalt so gebildet, wie sich der Mensch bilden muß, um lebenskräftig zu sein. Ineinsbildung von Potenz und Intelligenz als selbeigene Thätigkeit dieser mir eigenen Lebenskräfte zu meiner eigenen Menschwerdung: dieß ist meine Lebensthat. Ineinsbildung aller Potenz und aller Intelligenz als selbst allgemeine Thätigkeit dieser unseren Weltverhältnissen eigenen Lebenskräfte zu unserer Aller Menschenbildung ist die, durch die Selbstvereinigung der Staatspotenz und Staatsintelligenz zu selbsteinigem, selbstständigem Handeln sein eigenes Leben bewirkende, That des Staates.

Der Geist bleibt in seinem weltlichen Dasein nur Seiner selbst mächtig, insofern er als Intelligenz von seiner Potenz unterschieden bleibt; und nur in diesem polarisch einigen Bezuge seiner eigenen Potenz und Intelligenz bildet Er selbst seine Welt.

Dieser Einigungsbezug aller in Einem jener beiden Pole concentrirten Weltverhältnisse im Staate zu Einem Leben, bildet selbst die Gestalt des Staates.

Anders als in dieser Gestalt besteht der Staat nicht und er ist so verschieden gestaltet, so verschieden jener Einigungsbezug von ihm selbst bestimmt ist.

Die Potenz, als Eine, ausschließliche, selbstpersönliche Herrschaft, selbstbestimmt nach dem Anfangsgrunde des Staates mit dem historischen Principe der Nothwendigkeit, und die Intelligenz, als allgemein menschliche Kraft, selbstbestimmt nach dem ursprünglichen Grunde des Staates mit dem Uns selbst eigenen Principe der Freiheit, bilden, in der Durchbildung aller Verhältnisse des Staates, seine vollkommene Gestalt — — den vollkommenen Staat.

Selbsteinzeln, selbstausschließlich nach der Macht ist der vollkommene Staat selbstallgemein und Uns selbst Alle in sich schließend nach der Einsicht. Der Staatsmann — allein — wird zur Staatsperson!

Wir alle haben selbstpersönlichen Antheil an der Staatsintelligenz.

Wir alle

1) die Wir in diesem Staate leben. Denn Wir selbst sollen leben: dieß ist Zweck des Staates. Nur unser Selbstempfinden des Bedürfnisses kann also des Staates Thun bestimmen; nur unser Selbsterkennen in Dem, was geschehen ist vom Staate, kann den Erfolg gewähren. Die selbstbewußte Selbstbestimmung des Staates zur That ist bestimmt von unserer Meinung von Dem, was geschehen muß. Und nur Das hat eine Wirkung auf Uns, von welchem Wir erkennen, daß es Das sei, was Wir gemeint haben.

Wirklich, aus sich selbst, lebendig! ist der Staat in dieser in sich selbst stets zurückkehrenden Selbstunterscheidung von Regierung und Volk. Seine Lebenskraft ist: der Einklang des steten Selbstbeziehens seiner thatkräftigen Macht und Weisheit auf die Menge und die Meinung des Volkes und des steten Selbsterkennens des Volkes in der That des Staates.

Aber auch Wir alle haben Antheil am Staate, nach der Einsicht,

2) die Wir, irgend wo und zu welcher Zeit, den Staat

als Geistesverhältniß entweder in seiner Ewigkeit oder in seiner Geschichtlichkeit gedacht haben.

Wir sind die Sprachbildner des Staates.

Wir alle endlich

3) die Wir, verstehend Das zu thun, was für den Zweck des Staates geschehen muß, in diesem Thun die That unseres Lebens erkennen. Denn Wir sind die Wirkungskraft des Staates.

Mit solcher Lebenskraft vermag sprachgebildet und geschickt zum Handeln der Staat zu leben.

Das Staatsleben.

Die Staatsregierung.

Als Geistespotenz ist der Staat das allgemeine Verhältniß der Aeußerungsthätigkeit, — des äußeren Lebens des Geistes.

Weder durch Gebet, noch durch den Gedanken, sondern durch die That wirkt der Staat sein Wesen. Er ist nicht anders denn thätig. Er gleicht Uns.

Aber er ist 1) im Unterschiede von unserer einzelnen Thätigkeit, allgemein thätig; und 2) ist er nicht das allein Thätige, sondern vielmehr die Thätigkeit, welche, in der Voraussetzung der Thätigkeit Aller, diese mannichfaltigen Thätigkeiten in der Einheit ihres allgemeinen Strebungszieles erhält und diese Einheit selbst giebt.

Darum ist einerseits die Wirksamkeit des Staates immer individuell; so daß sie a) in jedem Act selbst vermittelt wird durch die Lebenskraft Eines geschäftskundigen Menschen, und deshalb b) der Umfang ihrer Wirksamkeit nothwendig in eben so viele Wirkungskreise sich gliedert, als sich von selbst das Centrum der menschlichen Wirkungskraft peripherirt, und c) diese vielen Aemter und Beamten, als Behörden, selbst wiederum die, von dem allgemeinen Doppelcentrum der Staatsgewalt und Staatseinsicht auslaufenden, Radien der Wirksamkeit dieser Staatsthatkraft — in individuell selbstständiger, nur im Grunde und Ziele bestimmter, Selbstthätigkeit bilden.

Der Staat kann nicht anders thätig sein, als indem er sein Selbst, seine Macht, Menschen anvertraut, denen er Einsicht und selbstständig männliche Kraft, als Wirkungsgründe des Staatsgeschäftes, zutraut, und indem andererseits eben so diese Menschen, ihr eigenstes Selbst, ihre Denk- und Thatkraft, dem Staate anvertrauend, demselben zutrauen, daß sie in solcher Thätigkeit die ehrendste That des Menschen vollbringen werden.

Der Wirkungsgrund der Staatsthätigkeit ist dieses sittlich-politische Beamtenverhältniß.

Andererseits aber ist des Staates Wirksamkeit eben so universell, indem er Nichts selbst thut, sondern alle Thätigkeit — selbst seine eigenste Thätigkeit nur leitet. Sie ist a) nie und nirgends Administration, sondern Rection. Und wie solchergestalt deren allgemeiner Character Regierung ist, so ist b) jede einzelne Regierungshandlung eben so allgemein charakterisirt durch die ihr nothwendig einwohnenden Principien: der Legitimation und Auctorisation in Beziehung auf die Staatsmacht, deren Act sie ist; der Verantwortlichkeit des Beamten, dessen Geschäft sie ist; der Gesetzlichkeit der Art und Form des Handelns, durch welche sie geschieht, und der Oeffentlichkeit der That, in welcher sie geschieht.

Und eben so ist c) Gegenstand und Zweck, so wie die Sphäre der Regierung allgemein bestimmt.

Das Leben ist Gegenstand, selbstständige Gewähr des Lebens Zweck, und die Sphäre der Regierung: ihr Wirkungsverhältniß zu ihrem Gegenstande.

Es stellt das Leben aber sich zuerst in unserer eigenen, persönlichen Gestalt dem Staate vor, — — und unser Recht ist Sorge der Regierung.

Es erscheint sodann das Leben unserer Welt als des unsichtbaren Menschen Verwirklichungsgestalt, — — und unser Wohl ist die andere Sorge der Regierung.

Und es erkennt der Staat in Sich das Leben; seines Lebens Kräfte sind die dritte Sorge der Regierung.

Die Person, der Mensch, der Staat: Das sind die Gestalten, deren Leben die Regierung gewährt; Rechtspflege, Wohlfahrtspflege und Staatspflege sind das Geschäft der Regierung.

So regiert der Staat Sich selbst — und Uns, die Wir gehorsam den Behörden in den fest gezogenen Gränzen ihrer Befehlsbefugniß, unbegränzt treu dem Staate als Lenker unseres Weltgeschicks, eins mit dem Staate in unserem Geschick, durch dieses sittlich-politische Unterthanenverhältniß erfahren: daß Wir Menschen der Grund und Zweck des Staates, daß Wir ein Staatsvolk sind.

Die Regierungssphären.

Die Rechtspflege.

Es ist des Staates Pflicht, das Recht zu pflegen. Aber das Recht ist mit ihm selbst da; und sein Verhältniß zu demselben ist: steter Unterscheidungsbezug des Rechtes von seiner Macht; also daß es zwar durch dieselbe, aber als ein selbanderes denn die Staatsmacht, nämlich als das in Kraft der Wahrheit Geltende gewährt wird. Festsetzung der Rechts- und der Beweisregel, Einsetzung des Gerichtes, Ordnung des Verfahrens im allgemeinen und Pflege der individuellen Selbstständigkeit, da wo natürliches Bedürfniß des Familien- und Genossenschutzes entbehrt oder die Schutzpflicht verwahrloset wird, erfüllen die Rechtspflege.

Die Wohlfahrtspflege.

Gränzscheide.

Das Recht ist gepflegt, wenn der Person ihre Ehre und ihre Habe gewährt wird. — Ob diese Ehre wahr ist, ob diese Habe genügend ist, gilt dem Rechte gleich viel.

Daß Ich in Dem, was Ich habe, Das besitze, was dem Menschen genugthut, daß einem Jeden die Möglichkeit gewährt sei, ein Mensch zu sein: dieß ist Wohlfahrtspflege.

Eben dieses ist meines Lebens Zweck und meines Lebens That. Ich selbst — Wir selbst sorgen dafür durch unser thätiges Leben; unsere Welt schließt in ihren Verhältnissen unser Wohl in sich. Selbstständigkeit meines Lebens, Selbstständigkeit unseres Weltlebens, Selbstständigkeit unserer Weltverhältnisse — Selbstständigkeit nicht bloß in meiner Ehre und Habe als mein Personenrecht, sondern auch Selbstständigkeit in meinem Thun als mein Menschenrecht: Lebensfreiheit! ist die Gewähr unseres Wohls.

Aber ein Jeder von uns strebt, weil er Sich als Menschen fühlt, für sich allein nach demselbigen Ziele Aller; und ein jedes Weltverhältniß, weil es den Menschen in sich fühlt, glaubt für sich allein die Welt zu sein. Der Welt nun schadet zwar jenes selbstsüchtige Gefühl, dieser selbstsüchtige Glaube Nichts. Es kümmern sie ja die Beweggründe des Handelns und die Menschen nicht, die thätig sind; durch unsere noth-

wendige Thätigkeit erhält sie sich selbst. Viele Menschen nur gehen unter durch die Selbstsucht; eine Zeit lang, hier und dort verkümmern selbst Weltverhältnisse: es geht eine selbstsüchtige Bürgerschaft, ein selbstsüchtiger Staatsbürgerstand, eine selbstsüchtige Kirche, ein selbstsüchtiger Staat nothwendig unter. Die Welt besteht! Und besteht fort in selbeinigem Bezuge von Bürgerschaft, Gesellschaft und Staat. Anderer Menschen, eines anderen Volks Verhältnisse sind nur diese Weltverhältnisse geworden.

Uns selbst aber in der Welt, unsere Welt, die Welt Uns zu erhalten: dieß ist der Lebensgrund des Staates.

Uns selbst sieht der Staat in Allem, was geschieht, Uns selbst erkennt er in allen Weltverhältnissen, und nur Uns selbst will er als Zweck unseres Weltlebens. Also ist der Staat unser, Uns selbst den Erfolg Unseres Weltlebens bewahrendes, und gewährendes Weltverhältniß. Also selbstthätig denkend sorgt der Staat für unser Wohl.

Und aus solchem Selbstbewußtsein unseres Lebenszweckes unser Weltverhältniß zu bestimmen und unsere Lebensäußerung zu beschränken, ist Sorge der Regierung — ist das Recht der Regierung gegen Uns selbst.

Die Polizei.

Selbstbewußt 1) unseres Weltwesens, so wie es unmittelbar erscheint, als dieses Zusammenleben der Menschen zum Zweck ihres Einzelnlebens, erkennt aber die Regierung den Widerspruch dieses Gemeinwesens; erkennt in Jedes selbstsüchtigem Streben den Hemmungsgrund des Lebens Aller, und in dem rücksichtslosen allgemeinen Leben den Gefährdungsgrund der Lebenskräfte. Selbstbewußt dieses Widerspruches giebt sie, selbstthätig die erkannten Hemmungs- und Gefährdungsgründe

entfernend, unserem Gemeinwesen eine Selbstständigkeit für Uns selbst.

Sie ist solchergestalt die für sich selbst besorgte Thätigkeit unseres Gemeinwesens, — und nennt sich selbst deshalb das Gemeinwesen, die Polizei.

Selbstgefühl unseres Gemeinwesens, aber Selbstgefühl seiner steten Selbstbedrohung, und in seiner Selbstthätigkeit diese Gefahr stets abwendendes Selbstgefühl — Hut: ist der Begriff der Polizei.

Einschränkung der Willkür im Gemeinleben zum Zweck der Lebensfreiheit ist das Recht der Polizei. Sicherung meines Lebens und meiner Lebensgüter vor Vernichtung, Verderbniß und Aergerniß in dem nothwendigen Weltbezuge meines Lebens; Sicherung des Erwerbes in der Welt; Bewahrung des von der Welt ausgestoßenen Lebens — Armenpflege: sind die Gegenstände der Polizei. Ich selbst — in meinem außerweltlichen Leben, in meinem Hause, in meiner Arbeit, meiner Liebe, meiner Andacht, meiner Wissenschaft — bin unberührbar von der Polizei.

Die Regierung.

Selbstbewußt 2) unserer Weltverhältnisse ist die Regierung selbstthätige Selbstbeziehung derselben auf Uns selbst.

Denn es widerspricht sich unser Leben in der Welt.

Es will der Mensch Sich selbst haben und kommt in stetem Weltstreben nach diesem Ziele nicht zu Sich selbst. Und diese unsere Weltverhältnisse sind der Lebensinhalt des Menschen; aber damit sie bestehen, müssen Wir vielmehr unser Leben ihnen hingeben und gehen auf in dem einzelnen Verhältnisse, welches Wir leben.

Wir wollten Uns selbst leben, aber Wir haben in der That

nur als selbstlose, spurlos nach ihrem Erlöschen verschwundene Kraft eines Weltverhältnisses bestanden.

Landbauer, Handwerker, Kaufleute, Künstler, Gelehrte, Priester waren Wir — Menschen wurden Wir nicht.

Dieß ist der Widerspruch unseres Weltlebens.

Ich kann ihn nicht lösen! Denn Ich verstehe nur das Weltverhältniß, in welchem Ich arbeitend lebe, und trage unverstanden meines Lebens Zweck in Mir selbst. Es kann auch die Bürgerschaft nicht, nicht die Gesellschaft, nicht die Kirche diesen Widerspruch lösen! Denn sie erkennen den Menschen nur in ihrer eigenen Gestalt; in den anderen Verhältnissen sehen sie nur die Mittel ihres Zweckes.

Aber der Staat vermag es!

Denn er erkennt das einzige Leben aller Weltverhältnisse. Er soll es! Denn er ist das selbstthätige Vermögen unseres Selbstbewußtseins für unser Leben. Und er thut es! in der beständigen Selbstbeziehung unserer Weltverhältnisse auf Uns selbst.

Gewähr des Lebensinhaltes aller Weltververhältnisse zum Inhalt meines Lebens: das ist die Wohlthat der Regierung.

Dieß giebt mir die Möglichkeit, ein Mensch zu sein! Und so trägt mein Weltleben seinen Zweck in sich selbst.

Ich bin zufrieden.

Der Regierung eigenes Werk ist dieß: ein Werk, das von selbst aus dem selbstthätigen Einheitsbezuge alles Lebens auf sich selbst entsteht.

Die Regierung giebt Uns kein Verhältniß, kann Uns Nichts geben, Was Wir selbst nicht haben; sie kann Nichts aus sich selbst schöpfen, Alles schöpft sie aus unserem Leben. Und dieses Leben, woraus sie schöpft, bleibt für sie in seiner Quelle und seiner eigenen Gestalt, durch Sich selbst bestimmt, ein abgeschlossenes und eigenthümliches Verhältniß.

Sie selbst macht Uns nicht reich, nicht klug, nicht selig und nicht frei. Und Was meines Herzens Lebensgefühl ist, Was Glaubenssatz meiner Kirche, Was Lehrsatz meiner Wissen-

schaft: sie kann es nicht verneinen. Die Regierung ist eben nur Regierung: Beziehung des selbstunterschiedenen Lebens auf Sich selbst! Lenkung der selbeigenen Bezüge unseres Lebens! Zurücklenkung des aussichthätigen Lebens in Sich selbst! Vergegenwärtigung des selbstvergessenen Lebenszweckes in der Gestalt unseres Lebens! Vorstellung Dessen, was Wir in der Ferne, im Jenseits suchen, — — des Menschen als Uns selbst! —

Daß mein Leben ein menschliches sei, und daß unser Leben ein Volksleben sei: dieß ist der Zweck der Regierung.

Mittel für diesen Zweck ist wiederum nur unser Leben selbst und der in seinen Weltverhältnissen errungene Lebensinhalt; aber es sind für die Regierung auch alle Lebens-, alle Weltverhältnisse nur Mittel für diesen Zweck, und es ist das Recht der Regierung: die Lebensäußerung und Rechtsgeltung derselben nach diesem ihrem Wirkungsverhältniß für Uns zu bestimmen.

Der Staat kann Uns nur regieren; er kann nur auf den Aeußerungsbezug unseres Lebens einwirken, und dieß selbst nur zur Hülfe unseres Lebens; aber er regiert auch über alle Weltverhältnisse. Insofern es unsere, insofern es seines Volkes Lebensverhältnisse sind, — — im Staate sind alle Weltverhältnisse der Regierung unterthan.

Es erkennt die Regierung den Menschen aus den Weltverhältnissen unseres Lebens und in diesem Bewußtsein vereinigt sie dieselben zu unserm Lebensinhalte.

Es soll der allgemeine Inhalt eines jeden Lebens sein.

Und der Lebensinhalt eines jeden Weltverhältnisses soll ein Gemeingut sein.

Aus diesem Doppelgrunde ist die Regierung thätig.

Die Welt des Menschen vollbringt ihre unvergängliche

Gestalt in dem Wechselbezuge des arbeitenden und des feiernden Lebens.

Arbeit und Feier sind also die allgemeinen Wirkungsverhältnisse des Weltlebens. Einem jeden Leben sollen sie eigen sein.

Diese unsere Weltthätigkeit ist aber auch der Bezeugungs- und Wirkungsgrund des Uns selbst eigenen Lebens. In einem Jeden daher, der leben wollte, der gelebt hat, — mag er verkannt sein von der Kirche oder verstoßen von der Welt — erkennt der Staat den unsterblichen Menschen und feiert seinen Tod.

Also weiß Ich in der Welt, daß Ich in meinem Weltleben, in diesem für Andere und Anderes-leben — am Ende für Mich gelebt haben werde.

Mein Leben ist als ein menschliches geehrt.

Das heißt: es gilt dafür. Nur das Aeußerliche des menschlichen Lebens, die wesentlichen Aeußerungsverhältnisse, das Recht des menschlichen Lebens ist mir darin gewährt. Darum ist dieß aber auch mein Recht gegen die Regierung; darum kann Ich, als meines Lebens Recht und weil Ich Unterthan bin, Arbeit und Feier von der Arbeit im Leben, und Feier meines Todes und den Ruhm meiner That von der Regierung fordern.

Aber der Mensch will Hier leben, und wird seines künftigen Lebens nur durch die Lebenserfahrung seines Lebens gewiß. Der Person thut ihre Ehre, dem Menschen aber auch nicht die Lebensehre genug; er will wirklich leben.

Wirklich aber ist das Leben, welches Das, was es lebt, erlebt. Wirklich lebe Ich als Mensch, indem Ich durch meine Thätigkeit den Menschen Mir erwerbe.

Hier ist es, wo der Widerspruch des Weltlebens sichtbar wird in dem Hohne, mit welchem die Welt, über den ihr unmöglichen Zweck des Menschenlebens sich wegsetzend, in der Beglückung Einiger mit der ganzen Fülle des aus der Arbeit Aller gezogenen Lebensinhaltes sich gefällt!

Denn Ich muß erstens selbstthätig leben, um wirklich zu

leben. Meine Lebens**wirklichkeit** kann nur **mein** Werk sein. Sonst ist mein Leben, und wäre mir die höchste Ehre gegeben, nur ein eitler Schein. Aber selbstthätig lebe Ich in Dem, was Ich thue, und Ich erfahre Mich nur in dem Wesen Dessen, was mich thätig beschäftigt hat. Darum kann also auch **zweitens**, Wer in anderem Weltverhältnisse lebt, kann auch dieses andere Weltverhältniß selbst nicht **seinen** Inhalt zum Lohn meiner That mir geben. In einem **Unterschiedenen** von Dem, was einer jeden Lebenssphäre Inhalt ist, in einem **Aeußerlichen** verwechseln Wir die Werke unserer Arbeit und dieses Aeußerliche bewirkt allen Vereinigungs- und Mittheilungsbezug in der Welt.

Geld und Ehre regieren die Welt! Die Welt kennt den Menschen nicht. In der Welt, in den Bezügen des weltthätigen Lebens ersehen Wir ihn nicht: denn sie **erstreben** ihn nur; Alle zusammen erst bilden ihn.

Alle zusammen zu sehen! Alle zusammen in dieser Bildungsthätigkeit des Menschen zu erblicken, Uns selbst als den Zweck Aller zusammen zu erkennen! Uns selbst in dem Werk Aller zusammen erkannt zu haben! den Menschen als das Werk Aller zusammen selbst zu erfahren: unser Leben als das Eine Leben des Menschen — — ein Volksleben! das ist der einzige, das ist der wahre Weltgenuß, das ist die Weltbefriedigung unseres Lebens, die Wir, unwissend, Was sie sei, vergebens anderwärts gesucht haben.

Zusammen aber sind Alle im Staate.

Und sie bestehen darin zusammen, indem Alle zusammen vom Staate auf den Zweck unseres Erlebens des Menschen bezogen sind, und Bestehen und Gestalt derselben als von Lebensverhältnissen abhängig gesetzt ist von ihrem Wirkungsbezuge für jenen allgemeinen Berechtigungsgrund alles Lebens im Staate.

Dieß thut die Staatsregierung.

Alle Weltverhältnisse sind nun aufgenommen in den Staat; und **Selbstständigkeit** ist Das, was den Aufgenommenen gewährt ist.

Es gelten Arbeit und Feier als die selbstständigen, beständig wechselnden Abschnitte unseres allgemeinen Lebens. Es gelten Bürgerschaft, Gesellschaft, Kirche, so wie unser Staatsverhältniß als unsere Standesverhältnisse; und Bürgerschaft, Gesellschaft, Kirche, Staatsbürgerstand gelten selbst als Rechtspersönlichkeiten im Staate.

Sie sind anerkannt als Lebensmächte.

Aber es ist ihnen dieses Recht einer Macht des Lebens nur gewährt, insofern sie unser Leben wirken. Sie haben, außer ihrem Weltzwecke, im Staate einen Staatszweck und gelten nur zu jenem berechtigt, wenn sie Mittel für diesen sind.

Es scheiden sich nach diesem Zweckbezuge alle Weltverhältnisse in die Doppelgestalt:

des Bewirkungsverhältnisses

und der Befriedigungsverhältnisse

des Volkslebens, und bilden, jenes den Inhalt des arbeitenden, diese den Inhalt des feiernden Weltlebens.

Bewirkungsverhältniß des Volkslebens ist die Bürgerschaft.

Aber als Bewirkungsverhältniß des Volkslebens ist sie selbstpersönlich inbegriffen in ihren Zweck und die Arbeit, ihr Element, wird für sie selbst durch Feierstunden und Feste unterbrochen.

Unter sich selbst aber scheidet sich die, in ihrem Weltzweck einige, Bürgerschaft nach der Doppelrichtung ihres Staatszweckes:

in das Bewirkungsverhältniß des Volksvermögens

und in das Bewirkungsverhältniß der Jugendbildung zum Leben,

und tritt in der Doppelgestalt

des bürgerlichen Verkehrs

und der Schule

als das in seinem Wechselbezuge selbstständige Gestaltungsverhältniß des Volkslebens in den Staat ein.

Selbstständig ist der bürgerliche Verkehr, selbstständig

ist die Schule, insofern Inhalt ihres Lebens aus selbeigener Kraft entsprungen ist; und Beide sind unbedingt selbstständig, weil ihr Inhalt eigenes, ausschließlich eigenes Werk ihres geschichtlichen Lebens ist. Ihre Selbstständigkeit besteht aber selbst: in der Selbstbestimmung ihrer That; in der Selbstbestimmung bürgerlichen Geschäftes nach dem Weltverkehr; in der Selbstbestimmung der Lehre nach der Wissenschaft.

Nur die Kaufmannschaft weiß, was der Handel ist, nur die Gelehrten, was die Wissenschaft.

Beschränkt aber ist die Bürgerschaft in der Selbstthätigkeit für ihren Weltzweck des Weltgewinnes — durch ihren Zweck, bürgerlicher Verkehr im Staate zu sein. Gewährt sie diesen Zweck, schafft sie allgemeinen Wohlstand; so ist jenes Weltstreben schrankenlos durch das Maaß ihrer, im Staate selbst gewachsenen, Kraft allein bestimmt.

Und eben so ist der Bürgerschaft Selbstthätigkeit für ihren anderen Weltzweck des Geistesgewinnes durch ihren Schulzweck dergestalt beschränkt: daß in der Gestalt der Schule, als diese Lebensmacht, ihre Wirksamkeit auf das Leben von der Lebenskraft, zu welcher sie die Jugend des Volks gebildet hat, von diesem stets zu erneuernden Thatbeweise ihrer Lebenslehre abhängig ist.

Selbstbefähigung zum Leben gewährt der bürgerliche Verkehr und die Schule Uns — dem Volke.

Befriedigung! Freude am Leben! gewährt Uns unser Leben selbst, gewährt Uns die Selbstbeschauung unseres Lebens, die Selbsterkenntniß unseres menschlichen Wesens in dem Selbstgefühl des Anschauens aller Thaten, aller Werke des Lebens unserer Aller.

Es wird die Muße von der Arbeit zur Feier und der Genuß zum Feste des Lebens, wenn das Werk meiner Arbeit nicht das Einzige bleibt, worin Ich betrachtend verweilen kann; wenn vielmehr die Errungenschaft unseres ganzen Lebens, wenn

die Schätze, die Wir erhandelt, die riesenhaften, die staunenswürdigen Werke der ausdauernden That unserer Technik, die erhabenen Werke der Kunst und Wissenschaft Uns allen aufgethan, unsere Sinne fesseln und durch die Erregung des Gefühls das schlummernde Bewußtsein des Menschen in Uns wecken; wenn das erwachende Bewußtsein durch die Vorstellung Dessen, was der Mensch Großes gedacht und gethan hat, was er erduldet hat im Kampfe mit der Welt und was er leiden muß durch seine Schuld, zum thatentschlossenen Selbstbewußtsein gebildet wird; und wenn wir in der Erholung von unserer Lebensarbeit, die That der Bildung unserer Jugend gewahrend, der That des Rechtsprechens, der That der Selbstberathung des Staates mit Sich selbst zuschauend, und in dem Einklang aller Lebensäußerung um Uns her die Wohlthat der Regierung sehend, — freudig ausrufen: Ja! Wir leben.

Das ist Bildung zum Leben durch das Leben! Das ist Volkserziehung und Volksbefriedigung. Denn es ist Erleben des Lebens.

Und diese Zweckbestimmung der vollkommenen Werke aller Arbeit zur Erfüllung der Leere der Muße Aller, und dieser so erfüllten Muße zur Bildung des Bewußtseins und zur Stärkung der Thatkraft Aller, ist das selbeigene Geschäft der Regierung: das im Eröffnen der Staatsthätigkeit und im Beziehen der Gesellschaft auf den Staat zu vollführende Geschäft.

Der Gesellschaft Stellung im Staate ist hieran geknüpft. Diese arbeitslosen Eigenthümer der Thatmittel streben selbstthätig in ihrem Vereine aus der arbeitenden Welt ein Genußverhältniß des Menschen für sich zu bilden. Um dieser That willen gilt die Gesellschaft im Staate. Es ist ihre Arbeit für Uns. Das Werk ist unser. Die Gesellschaft zu beschränken auf den Genuß, den sie sich einbildet, und die nur zum Weltgenuß des Geistes gebildeten, entsittlichenden Geistesverhältnisse, die Gesellschafts-Kunst und Gesellschafts-Literatur, selbst einzuschränken auf die Gesellschaft, die wirklichen Bildungsverhältnisse des Geistes aber, die sie hervorgebildet hat, als dem Menschen eigene Verhältnisse selbstbleibend dem Staate an-

zueignen und dem Volke mitzutheilen: dieß ist das Rechtsverhältniß der Regierung zur Gesellschaft — und zugleich für die Gesellschaft: Gewähr ihrer Selbstständigkeit und ihre Ehre.

Denn, mit ihr das dem Menschen wirklich Gute theilend, lassen Wir, froh unserer Lebenskraft, gern der Gesellschaft die Beschwerlichkeit ihres Reichthums und die Leblosigkeit ihrer Bildung und ehren sie, weil sie für Uns etwas Gutes gethan hat.

So ist dieses Selbsterleben alles Lebens, diese Weltfeier in unserem öffentlichen Leben! das Eine Befriedigungsverhältniß des Volkslebens.

Und das Andere ist unsere Gottesfeier! — Dieses Selbsterleben und Erfahren des göttlichen Ursprunges und der ewigen Bestimmung unseres Lebens in der Kirche.

Eine Kirche aber ist da für den Staat: in der Gesammtthat unseres einigen Glaubens derselben Offenbarung. Der Staat selbst kennt nicht den wahren Glauben. Die Thatsache unseres einigen Glaubens ist der allein dem Staate genügende Beweis des Daseins einer Kirche — ist aber auch der für sich allein genügende Berechtigungsgrund zu diesem ihrem Dasein.

Außer sich erkennt der Staat nur Staaten, nur in seinem Innern die Kirche. Denn das Kirchliche ist für den Staat nur Volkseigenschaft, gilt nur als Aeußerungsverhältniß des Volkslebens: ebenso wie es auch gelten, die Rechtspersönlichkeit einer Kirche haben muß, wenn es wirklich ein Aeußerungsverhältniß des Volkslebens ist. Es besteht für den Staat die Kirche nur im Staate. Und es besteht eine Kirche im Staate als staatlich anerkanntes Glaubensäußerungsverhältniß des Volkslebens.

Gewähr aber einer Kirche im Staate: ist Lebensanspruch des Menschen; Gewähr der Selbstständigkeit unserer Kirche: ist Bedingung unseres befriedigten, unseres wirklichen Lebens im Staate. —

Die Kirche ist unser gesammtthätiges in dieser einigen Ge-

sammtthat der Andacht Uns selbst überzeugendes Glaubenszeugniß von unserem überweltlichen Wesen und von der eigenthümlichen Gestalt dieses Wesens. In der Kirche sind Wir außer der Welt. Wir erkennen in der Kirche in einander nur die einige Empfindung Gottes und dieses erlebte Gefühl Gottes ist unser Selbstgefühl, unser Lebensgenuß in der Kirche. Die Kirche ist für Uns in der Kirche Selbstzweck unseres Lebens und Wir wissen Nichts davon, daß sie ein Weltverhältniß ist; die Kirche selbst kann ihren Weltbezug nicht verstehen.

Für Uns im Staate bleibt aber die Kirche Ein Verhältniß unseres Weltlebens, für den Staat bleibt unsere Kirche dieses einzige Verhältniß: — im Staate kann also die Kirche nur bleiben, wenn sie dieses unser Lebensverhältniß bleibt.

Es ändert sich zuerst die Kirche mit unserm Glauben, wenn Wir in dieser Glaubensänderung Dieselbigen bleiben: wenn eben diese Aenderung nur Entwickelung unseres Volkslebens ist; und es besteht die einmal anerkannte Kirche fort trotz einer Glaubensänderung und diese bildet keine Kirche, wenn Wir Uns selbst darin verloren haben würden.

Denn Uns selbst zu erhalten in den Bewegungen unseres Lebens, diese, unbewußt ihres eigenen Lebens, schrankenlos der Weltbewegung zu Gefallen lebende Kraft unseres Wesens selbst einzuschränken zu dem Zweck eigenen, selbstständigen, aus sich selbst quellenden Lebens — dieses geschichtliche Volksleben Uns zu erhalten: Das ist ja der Beruf des Staates.

Und es kann zweitens die Kirche im Staate nur bleiben, wenn sie Das bleibt, wofür sie der Staat erkennen kann und erkannt hat: ein Befriedigungsverhältniß des Volkslebens. Die Kirche selbst zwar und ihr Glaube in ihrem ewigen Verhältniß bleiben für den Staat ein unerforschliches Heiligthum. Aber den Menschen kennt der Staat und weiß, daß ein menschliches Lebensverhältniß nur sein könne, daß in dem Weltleben nur bestehen könne, Was ein Menschenfreundliches Verhältniß ist.

Darum beschränkt der Staat die selbstthätige Wirksamkeit der Kirche in den Weltbezügen ihres Lebens da, wo, ihr selbst-

unbewußt, Entzweiung des Menschen, selbstsüchtige Verläugnung des einigen Menschenwesens, selbstsüchtige Ausschließung von Menschen vom Menschlichen, Selbstentfernung des Menschen vom Menschen, also ein Widerspruch der eigenen Weltbestimmung der Kirche, jenes Wirkens offenbare Folge ist.

Unberührbar und stets verschlossen in ihrem Innern, wird die Kirche in ihren Aeußerungsbezügen beschränkt, muß sie darin vom Staate beschränkt werden, um selbst bestehen zu bleiben im Staate — um unsere Kirche zu bleiben. Es kann sein, daß die Kirche bleibt, bestehen bleibt trotz jener Menschenfeindlichen Bezüge; aber es kann nicht anders sein, als wenn nicht mehr sie, sondern der Staat Uns unterscheidet — indem Wir aufgehört haben, Ein Volk zu sein!

So verhält sich die Staatsregierung zu den Weltverhältnissen, so verhalten sich bürgerlicher Verkehr, Schule und Kirche im Staate.

Unsere Lebensfreiheit ist der Rechtsbestimmende Grund dieses Verhältnisses, unsere Lebenswirklichkeit der Erfolg dieser Rechtsgestaltung des Verhältnisses.

Selbstbeschränkt als Lebensformen in ihrer Machtwirkung auf unser Leben durch die unbeschränkte Macht der Staatsregierung, den Zweck menschlichen Daseins für dieses Staatsvolk anzustreben; selbstbeschränkend die Staatsmacht durch das von ihnen selbst zu schaffende Volksvermögen und das von ihnen selbst zu bildende Volksbewußtsein; unbeschränkt und unzubeschränkend als Inhalt des Lebens und in der schöpferischen That dieses ihres Lebensinhaltes: sind Kirche, Schule und bürgerlicher Verkehr im Staate die selbeigene, selbstständige Entwickelung des Menschengeistes, die, zugeeignet in solcher Selbstbeherrschung von der Regierung dem Staate, diesem selbst ein selbstständiges, ein befriedigtes, ein wirkliches, ein zeitloses Volksleben erwirkt!

Die Staatspflege.

Also ist der Staat das selbstständige Wirkungsverhältniß unserer Freiheit!

Es ist kein Zufall mehr, daß Ich lebe; mein Leben ist kein Traum. Bürgerlicher Verkehr, Schule, Kirche: es sind keine Begriffe, keine Möglichkeiten, keine Dinge der Betrachtung, keine Gegenstände zufällig-äußerlicher Befassung der Menschen; wirklich sind sie! selbeins mit unserem Leben, selbstdurchströmt von unserer Lebenskraft, selbstbestimmend unsere Lebensthat, selbst sich bildend aus unserer Lebensthat.

Dieses Leben des Geistes in Uns ist unsere Freiheit.

Dieses Lebens Bedingung ist die im Staat Uns allen, allen Weltverhältnissen gewährte und nach dem Wechselbezuge ihrer Wirkung für das Volksleben bestimmte Selbstständigkeit.

Der Staat ist das allgemeine Bedürfniß unserer Freiheit.

Ich bedarf Seiner, und nicht minder bedürfen Seiner der bürgerliche Verkehr, die Schule und die Kirche zu ihrer Lebensfreiheit.

Zwar kann Ich mich ausstreuen als einen Saamen der Zukunft; zwar ist jede Erfindung in der Technik, in der Kunst und in der Wissenschaft der vorausgeeilte, einsame Gedanke einer viel späteren That; zwar überliefert die Geschichte Alles, was zur Menschenbildung geschehen ist, den Menschen; zwar lebt

die Kirche selbstständig in ihrer Geschichte; zwar bildet sich in der Literatur unsere Gottes- und Welt-Erkenntniß zu selbstständiger Wissenschaft: — und zu dieser freiesten Selbstbezeugungsthat ist der Geist in Mir, in Uns Sich selbst genug. Aber Das ist ja das Weltleben des Geistes, nicht mein Leben! Das ist das geschichtliche Leben der Weltverhältnisse, nicht ihr gegenwärtiges, nicht das sie Uns verbindende Leben, nicht unser Leben in ihnen. Lebensmächte wollen, müssen sie sein! eine Lebensmacht will, soll der geistvolle Mensch sein! Und dazu ist Uns der Staat, jenes selbstthätig diese Lebensfreiheit Uns gewährende Leben des Staates Bedürfniß.

Selbstständigkeit dieses Staatslebens ist also Bedingung aller Lebensfreiheit.

Aber die Lebenskraft des Staates ist unsere Selbstbestimmung zum Staate; deren Selbstständigkeit ist daher von unserer Lebenswirklichkeit bedingt — aber auch durch sie selbst gewährt.

So hat die Regierung durch die Sorge für unser Wohl Uns zur Selbstthätigkeit für das Staatswohl verpflichtet! Was sie bedarf für den Staat haben und gewähren Wir.

Denn Uns selbst erkennend als den Zweck, unser Volksleben als die Wirkung der Staatsregierung, bestimmen Wir selbst unsere Zustände nach der Gestalt des Staatszustandes, bestimmen Wir selbst unsere Kraft zum Befriedigungsverhältniß des Staatsbedürfnisses.

Die Staatspflege wird nicht durch die Selbstthätigkeit der Regierung, nicht durch ein bewußtloses noch äußerlich dafür wirksames Thun Unsererseits bewirkt. Staatsbedürfniß empfinden Regierung und Volk selbeins! Staatsbedürfniß ist nur, Was Regierung und Volk selbeins empfinden; Staatsbedürfniß aber befriedigt sich auch in der einmüthigen That von Regierung und Volk aus jener einigen Empfindung.

Die Staatspflege geschieht durch die Staatshandlung.

Es handelt der Staat in dem selbstthätigen Bezuge von Regierung und Volk und handelnd befriedigt er seine Bedürfnisse.

Es bedarf aber der Staat für seine Regierungszwecke des Thatmittels des Vermögens — und aus dem Volksvermögen bestimmen Wir Staatsbürger, selbstbestimmt durch das empfundene Bedürfniß, als Mittel jener Zwecke, ein Staatsvermögen zum Haushalt der Regierung.

Uns selbst zu erhalten im Leben, unser Bleiben im Leben ist der Beruf des Staates und darum auch sein eigenes Bestehen davon, daß es geschieht, abhängig.

Aber Leben ist Aussichhinausgehen, und Wir bleiben im Leben, indem Wir selbst eingehen in Das, wohin Wir, lebend, aus Uns hinausgegangen sind: indem Wir es zu Dem bilden, wovon Wir nun wiederum, lebend, ausgehen; indem Wir es zu unserer Lebensform, zur Gestalt unseres Lebenszustandes bilden.

Unser Leben im Staate geht von der Rechtsgestaltung unserer Lebensverhältnisse, als dem regelnden Grundgesetze aller Lebensäußerungen und Lebensbeziehungen, aus; aber lebend geht es über dieselben hinaus! Umgestaltungsfähigkeit, Umbildung unserer Lebenszustände nach unserem Leben ist also das Lebensbedürfniß des Staates.

Es geht! Denn jene Rechtsgestalt ist nur für unsern Sinn vorhanden. Aber es geht auch nur, wenn Wir selbst, die Wir rechtspersönlich in dieser Gestalt lebten, unseren Sinn von derselbigen getrennt und eine andere Gestalt unseres Zustandes als selbeigenes Lebensbedürfniß empfunden haben. Und es geschieht: durch die Selbsterkenntniß dieses Doppelbedürfnisses. Darum kann es aber auch nur von Denen geschehen, die selbstpersönlich dieses Doppelbedürfniß zu erkennen vermögen, von dem Staatsbürgerstande des Volkes, der im Doppelgrunde seines Lebensverhältnisses der Einigkeit des Welt- und Staatslebens als seines Selbstgefühles sich bewußt ist.

Und das Werk selbst ist immer Selbstüberwindung, die That

des über sich selbst mächtigen Lebens; als That also eine That der Staatsmacht.

Es vermag der Staat sich umzugestalten, es vermag die Regierung Gesetze zu geben, wenn Staatszweck und Volksbedürfniß in, von der Regierung selbst geleitetem, Austausch ihres Wollens und Bedürfens sich selbst erkennend, selbsteinigen Entschlusses in selbstständiger, selbstopfernder Selbstbestimmung durch die Macht der Staatsperson den Staatsact der Gesetzgebung bewirken.

Leben aber ist endlich überhaupt Selbstunterscheidungsthat vom Dasein, Selbstbestimmung unseres Lebensdaseins zur Wirkungskraft unseres Bewußtseins des Guten.

Es lebt der Staat seiner selbst gewiß durch die Selbstbestimmung alles Menschenlebens im Staate zur lebendigen Bewahrungskraft des Staates als des Gemeingutes unseres Lebens. Es behauptet sich der Staat in der Selbstvereinigung von Fürst und Volk zu Einem Heere und durch die Streitkraft und Streitlust seines Heeres. Aber Streitkraft wächst in selbst bewußt selbstständiger Heeresbildung und Streitlust ist da, wo Wir, im Staate alle Güter unseres Lebens, die Wahrheit unseres Lebens behalten wissend, im Sterben für dieses unser Leben nicht sterben.

Die Staatslenkung.

Dieß ist der vollkommene Staat! Der in sich selbst verfaßte, in solcher einvermögenden, einstimmigen und einmüthigen Thatkraft seiner selbst gewiß, sich selbst zu bestimmen mächtige, der starke Staat: — die Lebensstärke des Geistes.

Alle andere Verhältnisse des Geistes so wie mein eigenes Leben sind in ihrem Wirkungsvermögen bedingt durch den Staat, einbegriffen in den Staat; sie können nicht bestehen außerhalb des Staates, und nur innerhalb des Staates, aufgenommen von demselben, erlangen sie ein von demselben unterschiedenes, selbst berechtigtes persönliches Dasein. Und eben so wenig hat die Natur eine Macht über den Staat. Nimmer vermag sie zu bewirken, daß der Staat nicht mehr sei.

Der Staat begränzt nur sich selbst. Er begränzt sich als ein selbanderer Staat. Unmittelbar, scheinbar lediglich in der Fühlbarkeit widerwillig sich entgegenstellender gleichartiger Macht. In Wahrheit aber vielmehr vermittelst seiner Selbsterkenntniß und als Selbstbeschränkung; denn Das eben ist die Unterscheidung des wahrhaftigen Staates von den Naturmächten: Macht zu sein, die ihren Zweck in sich selbst trägt. Und Das wiederum unterscheidet den Staat von den anderen Geistesverhältnissen: nicht eines einzelnen Geistesverhältnisses Dasein zeitlos für die Ewigkeit aus sich selbst zu wirken; sondern alle Geistesverhältnisse, aber als Lebensverhältnisse und vermittelst der Lebensthätigkeit und für die Lebensbildung, den Seinigen anzueignen.

Es denkt der Staatsmann den Menschen im Bürger. Er muß den Bürger als Menschen, aber er muß auch den Menschen als Bürger denken, sich bewußt sein: daß der Menschenbildung Ziel nur im Staate, und darum nur, wenn der Mensch Bürger bleibt, zu erreichen ist. Und Bürger bleibt der Mensch, es bleibt der Staat dieser Staat, indem, wie sehr auch ihr Dasein sich entwickelt und gebildet haben mag, dieses Alles, nur der ursprünglichen Anlagen Entwickelung — — Selbstentwickelung, Selbstbildung jenes ursprünglichen Einheitsgefühls, das sich selbstständig zu behaupten vermocht hatte, zu dem, im Stolz entsprechender Selbstständigkeit sicher ruhenden Selbstbewußtsein eines Staatsvolkes ist.

So erkennt der Staat, so beschränkt er sich selbst: seine Kraft nur verwendend, Das, was ihm Bedürfniß zum Zweck seines selbstbewußt-selbstständigen Daseins ist, sich anzueignen; und wo er nur in nationaler Einheit die Möglichkeit selbeigener Staatsbildung erkennt, da bereits, durch dieses Spiegelbild seines wirklichen Daseins, diesem selbst seine Gränze setzend. Von so vollkommener Staatsweisheit sicher zu seinem selbsterkannten Ziele gelenkt, ist der so selbstgenugsame Staat der wahrhaftige, des Geistes volle, das Leben sich erhaltende Staat.

Die Staaten und die Völker.

Person ist das Wort für den Menschen im Verhältniß der Selbstständigkeit. Der Staat ist die vollkommene Person.

Die Staaten verhalten sich zu einander als Personen.

Anerkennung ihrer selbst, als dieses Sich selbst im Andern erkennenden Staates, ist daher die Bedingung, zugleich aber auch der Anlaß und das bestimmende Gesetz ihres Verhältnisses.

Die Staaten verhalten sich zu einander nach dem Recht der Personen.

Im anerkannten Beherrschungs- und Nichteinmischungsrechte und in dem Rechte vertragsmäßiger Beziehung ist die allgemeine Regel des Staatenrechtes enthalten.

Anerkennung, als Voraussetzung dieser Berechtigung, ist im Anfange immer, und bleibt auch in der Regel: Anerkennung der Thatsache in sich selbstverfaßten, selbststarken Staatsdaseins. In der Voraussetzung bestehenden Staatsverhältnisses aber kann und soll vielmehr die, auf den Staatsbegriff und den Staatsendzweck sich gründende, Anerkennung Bildungsursache jener

Thatsache eben so werden, wie im Rechtszustande auch der werdende Mensch ein Recht hat und die Einigungsverhältnisse der Personen zur lebendigen Wirkungskraft eines Menschenzweckes selbst Rechtspersönlichkeiten werden, und wie die Staatsperson selbst in ihrem Rechte erst ein Product des Bildungsverhältnisses des Staates ist.

Aber der Staat ist kein Mensch, wie das Rechtssubject. Dieses hat ein von der Aeußerlichkeit der Person unterschiedenes und unterscheidbares Inneres; ein Herz, in welchem es für Sich ist, einen denkenden Geist und eine unsterbliche Seele. Der Staat hat kein Inneres: dieses äußere, für sich selbstständige Dasein ist Er selbst. Im Aeußern, in diesem Selbstbezuge der Staaten gilt daher der Staat als Macht.

Der Staat kann über sich kein Recht erkennen was Er selbst nicht erkannt hat. Die Staaten verhalten sich zu einander als Mächte, und verhalten sich selbstständig in diesem Verhältniß nur: in dem Wechselbezuge selbstbewußter, einander gleichsetzender und gleich erhaltender Mächte.

Darin schließt sich die allgemeine Staatenregel im Unterschiede von der Rechtsregel.

Zufällig nur und immer vorübergehend erscheint aber der nach dieser Regel zu bestimmende Berührungsbezug der Staaten, eben so wie zufällig und flüchtig die Personen mit einander verkehren. Wesentlich aber, nothwendig und bleibend wird dieser Bezug alsdann, wann, verwandt in dem Doppelelemente des Lebens, Völker, trotz ihrer selbstständigen Staatsbildung, gleich den als Familienglieder einander verbundenen Personen, aber viel enger unverbrüchlicher deßhalb einander verbunden sind: weil das dort zu einem innern werdende Band hier ein stets äußeres in der Gestalt der räumlichen Bezüge bleibt, und die dort sicher trennende Leiblichkeit des Geistes hier, in der selbstgeistigen Form der Staatsgestalt, nur unsicher und zweifelhaft, wenigstens eben so beziehend als trennend die Staaten von einander scheidet.

Deßhalb bildet sich mit solchen Staaten zugleich ein Staatensystem, und die Regel des Staatensystemes ist: daß das Innere des einen Staates das Aeußere des andern ist.

In diesem Staatenverhältniß hat sich der Staat von sich selbst unterschieden; er hat ein Inneres gewonnen! der Staatsbegriff und der Staatsendzweck, so wie sie bestimmt sind durch den geschichtlichen Grund des Systemes, gelten selbstständig als das allgemeine Wesen, als das Innere der Staaten im Systeme.

Es herrscht das Recht, es herrscht der Endzweck des Staatslebens über den Staat im Staatensysteme. Aber es gilt auch, in Kraft der Doppelthatsache: ihrer Einheit im Wesen und ihrer Verschiedenheit in der Gestalt, ein jeder Staat des Systemes in seiner eigenthümlichen Gestalt als eine selbstständige und zu dessen Verwirklichung selbst nothwendige Gestalt des allgemeinen Wesens.

Die Macht entscheidet nichts mehr im Staatensysteme, und der Staat ist vielmehr der Obermächtige im Systeme, in welchem die Andern die Gegenwart ihres Geistes erkennen.

Im Selbstbewußtsein eines Staatsvolkes hat das Gottes- und Weltbewußtsein, aus welchem es sich gebildet hat, aufgehört nur Bildungs- und Wirkungsverhältniß des Geistes im Menschen zu sein. Erwachsen zu selbstkräftiger, selbstmächtiger Gestalt im Staate, ist es auch verwachsen mit dem Selbstbewußtsein dieses Volkes in seinem Staate. Dieses selbst erscheint sich als das vollkommene, wahre, ja als das einzig mögliche Menschenbewußtsein.

So erlischt das Menschengefühl im Selbstgefühl des Staates, wenn der Staat allein bleibt: eben so wie der Mensch Sich selbst verliert, wenn er Person bleibt; und der Staat wird zur eingeborenen Gattung einer unterschiedenen Menschenart, dessen geschichtloses Leben in der immerwiederkehrenden und vorherzusagenden Erneuerung dieser seiner Gattung selbstlos sich verläuft.

Dieß ist der organische Staat! Der Staat, welcher den Menschen zu etwas Natürlichem macht.

Aus dieser größesten Verendlichung in dem Werke und in dem Wirkungsverhältniß ihrer Zusichselbstbildung löset die Menschen das Staatensystem.

Denn das Staatssystem lehrt ja einerseits in der Thatsache selbstständiger Staatsgestalt den Thatbeweis menschlichen Bewußtseins als des Lebensgrundes dieser Staatsgestalt und darum in diesem Staatsvolke auch Menschen, in dieser Staatsansicht auch eine Lebensansicht erkennen; und andererseits setzt es ebenso die selbstständige Macht dieses Staates abhängig von seinem Wirkungsvermögen der Bildung des Volkes zu Menschen.

Das nur ist der geistige Einheitsgrund des Staatensystemes: den Menschen als Grund und Zweck des Staatslebens zu wissen; in dessen einmüthigem Bekenntniß sich seine Staaten nicht nur von den Naturvölkern, sondern auch von den barbarischen Staaten unterscheiden.

So hebt denn auch das Staatensystem die Nothwendigkeit des Krieges — nicht den Krieg auf. Es giebt dem Kriege in der selbstbeschränkenden Bestimmung derselben für den Zweck des Menschenlebens sein Rechtsverhältniß.

Denn Krieg ist da, Krieg muß da sein, wo das Recht, Staat zu sein, in Zweifel gerathen ist. Und zweifelhaft ist dieses Recht unter den Staaten geworden, die, selbanderen Bewußtseins, in dem Bedürfniß derselbigen Länder- und Völkerverhältnisse für den Zweck der Verwirklichung ihres unterschiedenen Selbstbewußtseins zusammengetroffen sind.

Hier trifft ein selbanderer Mensch in demselbigen Lebensbedürfniß zusammen! Und weil ein Mensch nur Mensch wird im Dasein, ist, Wer von diesen Beiden der wirkliche Mensch sei, durch jenen Conflict in Frage gesetzt. Das eben ist die in jener Staatencollision zur Lösung kommende Frage. Es ist fraglich geworden, Welcher von beiden Staaten das wirkliche, das noch wirkende, das Menschen bildende Staatsbewußtsein in sich trage. Diese Frage ist es, die ihr Staatsdasein in Zweifel gesetzt hat, und die nur beantwortet werden kann durch den

Thatbeweis der in ihnen selbstlebendigen Energie des Geistes. Dieß, nur dieß ist der Krieg. Er ist recht so; ja er ist in solchem Zustande das *einzige* Rechtsverhältniß und eben deshalb auch sittliche That, heilige Pflicht.

Denn er tritt da ein, wo das ordentliche Bildungsverhältniß des Rechtes, der Staat, in seiner zuständlichen Gestalt, in seinem Rechte ungewiß geworden ist; und er tritt selbst auf als das Entscheidungsverhältniß des Rechtes *zum* Staate und als das Bildungsverhältniß *des* Staates.

Darum ist auch im Kriege das Recht aus dem Staate hervorgetreten. Die Völker, während sie als Staaten um den Staat streiten, bleiben für sich selbst in ihrem Recht. Das Staatensystem und der Krieg, in seiner von jenem empfangenen Rechtsgestalt, bildeten und bilden fortwährend das *Völkerrecht*. — Durch das Völkerrecht aber ist es wahr geworden, daß das Rechtssubject — — der *Mensch* ist. — Der Staat selbst ist nur Ein Rechtsverhältniß.

Das Recht selbst aber ist der Menschengeist, der, selbstbewußt Dessen was er bedarf zu seinem Weltdasein, in selbstkräftiger Lebensthat dieses ewige, dem Bedürfniß seines Selbstbewußtseins stets gleich gestaltete Verhältniß seiner Selbstständigkeit, den Staat, aus Sich selbst zu seinem Leben — für seine Freiheit geschaffen hat.

Die Geschichte.

Also wird der Staat selbst zum geschichtlichen Verhältniß: dieß ist seine Wahrheit. Er bleibt ewig als Wirkungsverhältniß des Geistes; und er bleibt wirklich als dieser Staatszustand, so lange als dieser des Staates Zustand bleibt. Geschichtlich aber ist der Staat als Werk und als allgemeines Wirkungsverhältniß der allgemein menschlichen That. Der That, die durch sich selbst den Geist aus der Endlichkeit organischen Bezuges löset und das Leben selbst unendlich setzt; der That, die unsere Lebensthat als Bildungsthat des menschlichen Lebens unsterblich macht.

Das ist die Geschichte: die Geschichte als Weltgeschichte! als Begriff und Vollendung des Weltlebens des Geistes.

Staat, Kirche und Literatur sind die Weltgestalten dieses Lebens! die, in diesem Weltbezuge ihres selbstständigen Lebens selbst Bedürfniß für einander zu ihrer Weltgestaltung, dieses Bedürfniß durch den einigen Wechselbezug ihrer Sphären: des Rechtes, der Religion und der Wissenschaft und Kunst, als der Weltsphären des Geisteslebens sich gewähren.

Selbst geschaffen durch die Rechtsthat, durch die Offenbarungsthat und durch die wissenschaftlich-künstlerische That, schaffen Staat, Kirche und Literatur in jenem einigen Weltbezuge ihres Lebens:

das Weltrecht,
die Weltreligion
und die Weltwissenschaft.

Und die Weltthat des Geistes ist geschehen! geschieht, vollbringt sich in diesem Werke der Welteignung des Bildungsgrundes des Lebens.

Weltrecht, Weltreligion, Weltwissenschaft sind der Weltbildungsgrund unseres Lebens, die Weltgewähr der Lebenswirkungen:

der Selbstständigkeit,
der Seeligkeit
und der Freiheit.

Es ist da! wodurch der Mensch lebt, und es ist für Alle da, welche zu Menschen geboren sind!

Uns selbst aus diesem Grunde zu Menschen zu bilden, bleibt aber unsere That; und frei macht Uns diese sittliche That — frei zur That, frei zur Bethätigung des Uns selbst eigenen Geistes: frei zum Leben. —

Es sind Recht, Religion und Wissenschaft die Wahrheit.

Was die Wahrheit ist, Was Wir thun müssen, um selbst zu leben: es ist kein Geheimniß; Recht, Religion und Wissenschaft sagen es einem Jeden. Aber so wie Recht, Religion und Wissenschaft nur zu Uns kommen in der Gestalt des Staates,

der Kirche und der Literatur; Staat, Kirche und Literatur aber als die eigenen Verhältnisse unseres Weltlebens bestehen; und sowie aus vollbrachter Lebensthat das Recht, die Religion und die Wissenschaft sich selbst bilden: so ist ihre Wahrheit auch nur in der Geschichte wirklich.

Für Uns sind sie nur die Lebenswahrheit und geben Uns wirkliches Leben, wenn Wir aus Uns selbst wahrhaftig sind. Wir machen den Staat und die Kirche für Uns zur Lüge und verderben die Literatur, wenn Wir selbst lügenhaft sind, und ein Räthsel bleibt Uns dann im Staate, in der Kirche und in der Literatur, Was zu thun ist, und thatlos bleibt unser Handeln. Darum aber ist auch, wenn unser Staat, unsere Kirche und unsere Literatur wahrhaftig sind, dieß eben sowohl das unentbehrliche Zeugniß als auch der Bildungsgrund unserer Tugend.

Und dieß ist die Freiheit des Geistes! daß, wo er in einem Volke, in einem Menschen lebt, dieses Leben das einklingende Werk seiner geschichtlichen und dieser in sich selbst ursprünglichen Lebensthat ist.

Er selbst bleibt immer ursprünglich, unbeschränkt durch seine That, seiner Schöpfungskraft sich gewiß.

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.

Sinnstörende Druckfehler.

Seite 19. Zeile 12 lies: „Das Grundgesetz des Staates“ anstatt: „das Grundgesetz des Staatslebens“.
„ 48. „ 11 lies: „ungestalt“ anstatt: „ungestalteten“.
„ 68. „ 10 lies: „unmittelbaren“ anstatt: „unmittebaren“.
„ 124. „ 26 lies: „wenn“ anstatt: „wann“.

Bögl

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gaertner, Gustav Friedrich,

Die Rechts- und Staatslehre

Bonn 1839

Ph.pr. 483 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10040566-8